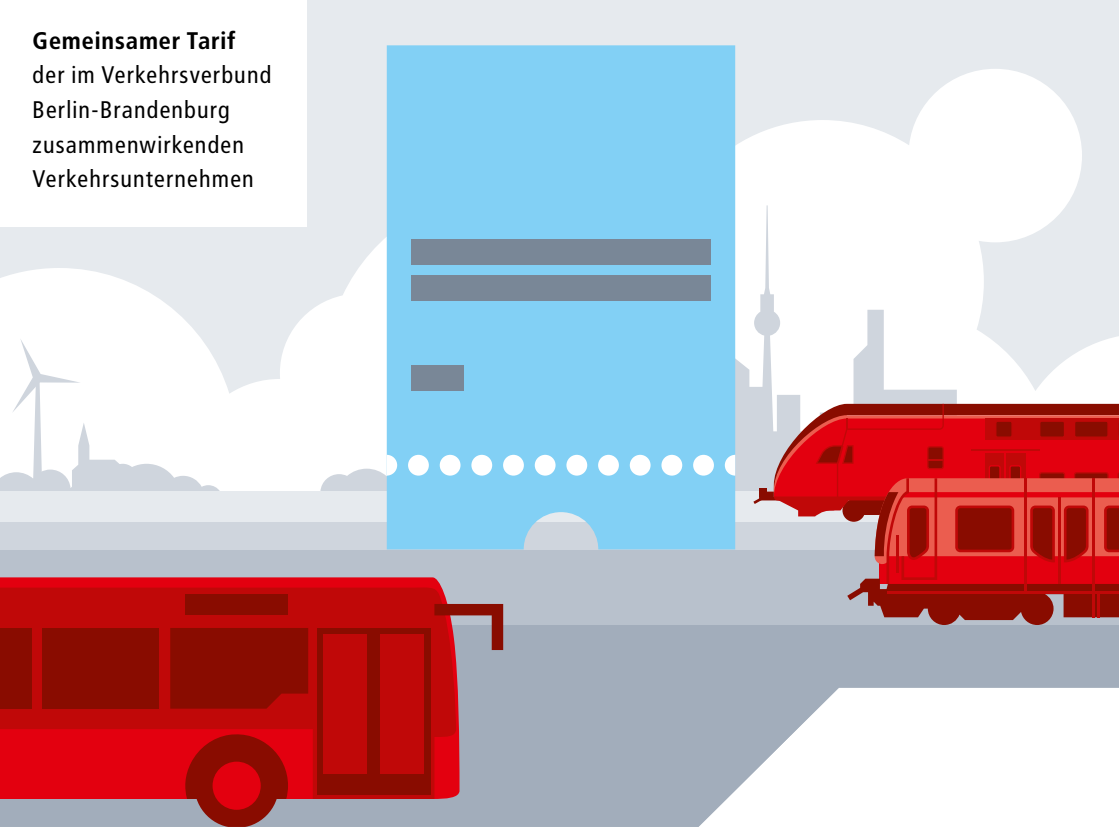




VBB-Tarif

Gemeinsamer Tarif
der im Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg
zusammenwirkenden
Verkehrsunternehmen



Tarifinformation 2020
Gültig ab 1. Januar 2020

**Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg**

vbb.de

Redaktionsschluss: 31.10.2019

Herausgeber:

**VBB Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg GmbH**

21. Ausgabe

VP 560319

Diese Broschüre wurde mit außerordentlicher Sorgfalt erstellt.
Dennoch können sich bei der Fülle des Materials Fehler einschleichen.
Deshalb sind alle Angaben ohne Gewähr.

Der VBB-Tarif

**Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen**

Stand: 2. Dezember 2019

Infos unter (030) 25 41 41 41 oder vbb.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A Beförderungsbedingungen

§ 1	Geltungsbereich	11
§ 2	Anspruch auf Beförderung	11
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	11
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	12
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	15
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise	16
§ 7	Zahlungsmittel	18
§ 8	Ungültige Fahrausweise	19
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	21
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	22
§ 11	Beförderung von Sachen	24
§ 12	Beförderung von Tieren	26
§ 13	Fundsachen	27
§ 14	Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen	27
§ 15	Fahrgastrechte im Buslinienverkehr unter 250 km	30
§ 16	Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	30
§ 17	Haftung	31
§ 18	Ausschluss von Ersatzansprüchen	31
§ 19	Gerichtsstand	31

Teil B Tarifbestimmungen

1	Geltungsbereich	32
2	Tarifgebiet	35
3	Fahrausweise	36
3.1	Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)	36
3.2	Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)	37
4	Fahrpreise	38
5	Einzelbestimmungen	39
5.1	Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren	39
5.1.1	Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen	39
5.1.2	Mitnahme von Hunden	39
5.2	Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)	40

5.2.1	VBB-Umweltkarten	40
5.2.1.1	Monatskarten VBB-Umweltkarten	40
5.2.1.2	7-Tage-Karten VBB-Umweltkarten	40
5.2.2	8-Uhr-Karten	41
5.2.3	9-Uhr-Karten	41
5.2.4	10-Uhr-Karten	41
5.2.5	Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler, Schülertickets Berlin, Schülertickets Potsdam, Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg, VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler sowie das VBB-Abo Azubi	42
5.2.5.1	Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler	43
5.2.5.2	Schülertickets Berlin	45
5.2.5.3	Schülertickets Potsdam	47
5.2.5.4	Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg	48
5.2.5.5	VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler	48
5.2.5.6	VBB-Abo Azubi	49
5.2.6	VBB-Abo 65plus	50
5.2.7	VBB-Abo 65vorOrt	51
5.3	Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)	52
5.3.1	Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif	52
5.3.2	Einzelfahrausweis Kurzstrecke, Einzelfahrausweis Kurzstrecke Ermäßigungstarif	54
5.3.3	Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz	54
5.3.3.1	Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif	54
5.3.3.2	Tageskarte VBB-Gesamtnetz	56
5.3.4	Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler	56
5.3.4.1	Kleingruppen-Tageskarten	56
5.3.4.2	Gruppentageskarten für Schüler	57
5.4	Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern	58
5.4.1	Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad	58
5.4.1.1	Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte	59
5.4.1.2	Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz	59
5.4.1.3	Tageskarten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz	60
5.4.2	Monatskarten Fahrrad	60
5.5	Weiterfahrt	60
5.6	Verbundraumüberschreitende Fahrten	62
5.7	Beförderung von schwerbehinderten Menschen	63
5.8	Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei	
6	Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	63

Teil C Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen

1	Grundsätze	64
1.1	Ermäßigungen für Sonderangebote	64
1.2	Kombitickets, Kooperationen	64
1.3	Firmentickets im VBB	64
1.3.1	VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss	64
1.3.2	Firmentickets (gültig bis 31. August 2021)	65
1.4	Semestertickets	66
1.5	Zusatzticket zum Semesterticket Berlin	67
2	Einzelbestimmungen Kombitickets	68
2.1	Uckermark-Thermenticket	68
2.2	AquariUM-Ticket	68
2.3	AQUA-Ticket Lausitztherme Wonnemar	69
2.4	Thermenticket Bad Wilsnack	70
2.5	Kombiticket Spreewald Therme Burg	70
3	Einzelbestimmungen Kooperationen mit der Deutschen Bahn AG	71
3.1	Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket	71
3.2	Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht	74
3.3	Kooperation BahnCard	76
3.4	City-Ticket Berlin	77
3.5	City-Ticket Potsdam	78
3.6	City-Ticket Cottbus	79
4	Einzelbestimmungen Touristische Angebote/Freizeitverkehr	80
4.1	Touristische Kombinationsprodukte im Tarifbereich Berlin	80
4.2	Pückerlticket Cottbus	81
4.3	GästeCard Spreewald	82
5	Einzelbestimmungen Sonstige Tickets	83
5.1	Ferientickets im Landkreis Uckermark	83
5.2	Berlin-Ticket S	84
5.3	bleibt frei	85
5.4	Mobilitätsticket Brandenburg	85

Teil D Tarifbestandteile mit Gültigkeit bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Haustarife)

1	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) regiobus Potsdam Mittelmark GmbH ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) Schülergruppenkarten Potsdam	87
2	Deutsche Bahn AG (DB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) Umwegkarten	88
3	S-Bahn Berlin GmbH	88
3.1	Fahrkarten der Deutschen Bahn AG (DB) sowie internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin“	88
3.2	Fahrkarten der Deutschen Bahn AG (DB) sowie internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin Brandenb. Flug“	89
4	Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)	89
4.1	Mehrfahrtenkarte Eberswalde, Bernau, Bad Freienwalde und Zepernick	89
4.2	Fahrradmitnahme bei der Barnimer Busgesellschaft mbH	90
4.3	Rufbuszuschlag Oderbruch Nord	90
5	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)	90
6	Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)	91
7	Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS) (Betriebsführerschaft durch SRS)	92
8	Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)	93
9	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)	94
9.1	Komfortzuschlag Rufbus	94
9.2	Mehrfahrtenkarte Angermünde, Prenzlau, Schwedt (Oder)	94
9.3	Umwegkarte	95
9.4	UMS-Fahrausweis	95
10	ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) Fähre F1 „Auf dem Kiewitt – Hermannswerder“	96
11	Verkehrsbetriebe Brandenburg a. d. H. GmbH (VBBr)	96
11.1	Fahrradmitnahme	96
11.2	Zusatzticket Stadt BRB	96

12	Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF) Komfortzuschlag Rufbus	97
13	Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL) Sozialtarif Senftenberg	97
14	Cottbusverkehr GmbH (CV) DB Regio Bus Ost GmbH (DRO) Omnibuscenter LEO-Reisen Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL) 8-Uhr-Karte	98
15	DB Regio Bus Ost GmbH (DRO) Omnibuscenter LEO-Reisen Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL) 4-Fahrten-Karte	98
16	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH Übergangstarif Herzberg (Elster) – Torgau	100
17	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)	101
17.1	Komfortzuschlag Rufbus	101
17.2	VTF-Sozialticket	101
18	Berlin Express & P. Kühn GmbH (BEX) Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie A05	102
19	Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz (VGOSL) Einzelfahrausweise Senftenberg	103
20	Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) Sozialticket	104
21	Deutsche Bahn AG (DB) HANSeatische Eisenbahn GmbH (HANS) NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) S-Bahn Berlin GmbH Mitnahme von Tandems	105
22	ARGE prignitzbus Komfortzuschlag Rufbus	105

23	Deutsche Bahn AG (DB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse	105
24	Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie BER 2	107
25	bleibt frei	108
26	bleibt frei	108
27	regiobus Potsdam Mittelmark GmbH Komfortzuschlag RufBus Beelitz	108
28	Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen On-Demand-Service „BerlKönig“	108
29	Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Komfortzuschlag Linie 740	111

Teil E Anschlussstarif zwischen dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) und bestimmten, außerhalb des VBB-Tarifgebiets liegenden Orten in der Republik Polen

1	Geltungsbereich	112
2	Ausgabe von Fahrausweisen, Preise	112
3	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen	113
Beilage 1	Relations- und Tarifstufenverzeichnis	115
Beilage 2	Fahrpreisübersicht Anschlussstarif	118

Anlagen

1	Gemeinde- und Bahnstosverzeichnis mit Wabenzuordnung*	
1.1	Gemeinde- und Bahnstosverzeichnis mit Wabenzuordnung im VBB-Tarifgebiet*	
1.2	Gemeinde- und Bahnstosverzeichnis mit Wabenzuordnung* außerhalb des VBB-Tarifgebietes	
2	Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr	123
3	Verzeichnis der Transitfälle	124
4	Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif, Bartarif und Fahrradtarif	128
5	Bedingungen für Abonnements	135
6	Bedingungen für Jahreskarten	144
7	Kurzstreckenregelungen	147
8	Elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte	150

Anhänge

I	Flächenzonenpläne für Berlin, die kreisfreien Städte und die Landkreise**	
II	Preiskalkulation von Kombiticketverträgen**	
III	Fahrpreisübersichten und notwendige Vertragsbestandteile für einen VBB-Firmenticket- vertrag für Firmentickets im VBB	
	Punkt 1.1 Fahrpreisübersicht VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss	152
	Punkt 1.2 Notwendige Vertragsbestandteile für einen VBB-Firmenticketvertrag mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss	154
	Punkt 2 Fahrpreisübersicht Firmentickets (gültig bis 31. August 2021)**	
IV	Mustervertrag für touristische Kombinationsprodukte**	

Adressen

Stichwortverzeichnis

* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

** In dieser Broschüre nicht enthalten.

Teil A

Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen.

- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den automatischen Schließvorgang der Türen durch Offenhalten zu verzögern bzw. zu verhindern,
 3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich, auf Bahnhöfen oder in Verkehrsmitteln Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen oder dauerhaft abzustellen (z. B. E-Tretroller, Fahrräder, Inline Skates, City-Roller, Skateboards),
 8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,

9. in Verkehrsmitteln, auf Bahnsteiganlagen sowie im gesamten Bahnhofsbereich zu rauchen oder elektronische Zigaretten o. ä. zu verwenden; ausgenommen sind nur gekennzeichnete Raucherbereiche,
 10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
 11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,
 12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
 13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngebietes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
 14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngebiet zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
 15. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.
- (4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden
- Reinigungskosten in Höhe von 30,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 60,00 EUR,
- bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 150,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Feuerlöscher) 50,00 EUR.

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

- (7) Beschwerden sind – außer in Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr- sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (8) Der Fahrgast darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Fahrgäste, anderer Personen oder des Zuges betätigen.

Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 9 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- (9) Sind bei Tötlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.
- (10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen sind der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Absatz 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

- (11) An Haltestellen oder Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch rechtzeitig durch das Betätigen der Haltewunschtaaste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzumelden.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen Fahrausweise ausgegeben. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt),
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden Handy-Ticket genannt).

Fahrausweise können auch zum Selbstausdrucken (im Folgenden Printticket genannt) ausgegeben werden; es gelten hier die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen.

Handy-Tickets und Onlinetickets (Printtickets) sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Identifikationsmerkmal je nach Systemanbieter (Name, Vorname [amtlichen Lichtbildausweis] oder angegebenes Kontrollmedium) für die auf dem Fahrausweis angegebene Person.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn Sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit EFS. In diesen Fällen stellt das Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9 eine neue Chipkarte mit EFS aus.

- (2) Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen Fahrausweis zu erwerben. Sind auf Bahnhöfen oder an Haltestellen keine Verkaufsstellen oder Fahrausweisautomaten vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert beim Fahr- oder Servicepersonal bzw. am mobilen Fahrausweisautomaten im Verkehrsmittel zu erwerben.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke – gegebenenfalls auch an Automaten – zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

- (3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:
- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
 - bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Die Entwertung ist nur an Fahrausweisentwertern im VBB-Tarifgebiet gestattet.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Chipkarten mit EFS sind unaufgefordert an das Kartenprüfgerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhandigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie ggf. die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.
- (5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können wird besonders – auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang – bekannt gegeben.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Zugbegleitern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,
- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Zugbegleiter erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit bzw. nicht vorhanden gewesen ist.

Fahrausweise zur Entwertung, die einen vorhandenen Fahrausweis ergänzen, werden durch den Zugbegleiter entwertet, wenn sich der Fahrgast auf der in den entwertungsbedürftigen Geltungsbereich einbrechenden Fahrt befindet und sich unaufgefordert beim Zugbegleiter meldet.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der

Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.

- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

Besondere Regelung für DB Regio

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Reisenden, der nicht abgezählt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen. Dieser kann in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
 2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlamiert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das ggf. erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte bzw. integrierte Lichtbild benutzt werden,
 9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
 10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
 11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden,
 12. als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und gesperrt sind.

Entsprechendes gilt auch für Fahrberechtigungen und Berechtigungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen sowie für zum Fahrausweis gehörende Kundenkarten.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

- (1a) Für Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und die zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar oder sonst verändert sind, wird eine Quittung (Prüfbeleg) ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Fahrzeugs.

Chipkarten mit EFS, die nicht lesbar und sonst verändert sind, können durch das Kontrollpersonal zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen eingezogen werden.

Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.

Der Kunde ist verpflichtet, den Prüfbeleg und seine Chipkarte mit EFS – sofern diese nicht durch das Kontrollpersonal eingezogen wurde – innerhalb von sieben Tagen nach Ausstellung des Prüfbelegs bei seinem vertragsführenden bzw. ausgebenden Verkehrsunternehmen zur Überprüfung vorzulegen. Handelt es sich bei dem EFS um eine persönliche Zeitkarte, so hat der Kunde in dieser Frist zusätzlich ein aktuelles Lichtbild einzureichen.

Die Überprüfung durch das Verkehrsunternehmen hat innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe des Prüfbelegs und ggf. eines aktuellen Lichtbilds durch den Kunden zu erfolgen. Nach der Überprüfung wird dem Kunden vom vertragsführenden bzw. ausgebenden Unternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9 eine Ersatz-Chipkarte übersandt oder dem Kunden zur Abholung bereitgestellt.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.
- (4) Soweit Chipkarten mit EFS, gemäß § 8 Absatz 1a durch das Kontrollpersonal nicht gelesen werden konnten, der Kunde einen Prüfbeleg erhalten und diesen ggf. inkl. seiner Chipkarte mit EFS und einem aktuellen Lichtbild bei seinem vertragsführenden Verkehrsunternehmen binnen sieben Tagen nach der Kontrolle eingereicht hat, erhält der Kunde für den Zeitraum ab Ausgabe des Prüfbelegs vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen eine Erstattung
- der eingereichten Fahrausweise oder der eingereichten Kaufbelege für über digitale Vertriebswege erworbene Fahrausweise gemäß des Geltungsbereichs des EFS oder
 - für die Tage ohne nachgewiesene Fahrausweise in Höhe von 1/365 des Jahresbetrages gemäß des Geltungsbereichs des EFS.

Dies gilt nicht, soweit die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit EFS nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4 oder 11 handelt. In diesem Fall gilt der Fahrausweis, der als Chipkarte mit EFS ausgegeben wurde, als zum Kontrollzeitpunkt ungültig gemäß Absatz 1.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 beschafft hat,
 2. einen ungültigen Fahrausweis, gem. § 8 vorzeigt
 3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 4. andere erforderliche Fahrausweise (z.B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
 5. den Fahrausweis, nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ, oder
 6. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 60,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 60,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt oder postalisch zugestellt. Der offene Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

Das Verkehrsunternehmen kann festlegen, bei der Fahrausweisprüfung durch die Fahrausweisprüfer im Verkehrsmittel im Falle der Erhebung eines EBE ausschließlich Kartenzahlung zu akzeptieren.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nummer 3 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens – ggf. auch online – nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war.

Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet werden. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.
- (3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, Tages-, Gruppen, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeit-

punktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag 2 Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder – bei Übersendung mit der Post – das Datum des Poststempels oder – bei Tod des Zeitkarteninhabers – der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- (5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (7) Die Fahrgelderstattung für Fahrausweise im Abonnement und für Jahreskarten regeln die Anlagen 5 und 6.
- (8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.
- (9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise – außer Zeitkarten und touristische Kombinationsprodukte gemäß Teil C, Punkt 4.1 – 14 Tage nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Fahrausweise des letzten zurückliegenden Tarifes können nach Tarifänderungen an gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen gegen Ausgleich des Differenzbetrages umgetauscht werden. Gegebenenfalls kann eine Erstattung vorgenommen werden. Die Umtausch- und Erstattungsfrist endet 5 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifes. Entwertungsbedürftige Fahrausweise, deren Preis sich nicht ändert, behalten ihre Gültigkeit.
- (10) Die Regelungen des § 14 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.
- (11) Für auf Basis mobiler Endgeräte erworbene Fahrausweise gelten besondere Bestimmungen gemäß Anlage 8.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Fahrräder werden in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist.

Fahrräder mit mehr als zwei Rädern, Fahrräder zum Lastentransport und Anhänger sowie motorisierte Fortbewegungsmittel sind von der Beförderung ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind E-Tretroller mit einer Nenndauerleistung von unter 500 Watt gem. Elektrokleinstfahrzeug-Verordnung (eKFV) vom 06.06.19 sowie Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig (z. B. als Powerbank) genutzt werden. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller) oder ein Tandem (nur in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn Berlin) mitnehmen. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal.

Wird der Platz für Krankenfahrstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

Kleinkindfahrräder mit einem maximalen Felgendurchmesser bis zu 12,5 Zoll gelten als Handgepäck. Vollständig zusammengeklappte Fahrräder und vollständig zusammengeklappte Roller gelten als Handgepäck.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe, dazu gehören auch mitgeführte Ersatzakkus für E-Tretroller oder für Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

Besondere Voraussetzungen bestehen für die Mitnahme von als „E-Scooter“ bezeichneten Elektromobilen für mobilitätseingeschränkte Personen in Linienbussen entsprechend dem Erlass zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person der Bundesländer vom 15.03.2017“.

- (5) E-Scooter (gemeint sind Elektromobile für mobilitätseingeschränkte Personen) werden in Bussen und Bahnen mitgenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Gerät

- darf max. 300 kg wiegen (Leergewicht + Körpergewicht des Nutzers + weitere Zuladungen)
- muss 4 Räder haben
- darf max. 1,20 m lang sein, um über die auf begrenzter Fläche notwendige Manövrier-Fähigkeit zu verfügen
- muss ein Bremssystem besitzen, das auf beide Räder einer Achse wirkt (z. B. Feststellbremse)
- die Mitnahmetauglichkeit muss in der Bedienungsanleitung des E-Scooter-Herstellers bestätigt sein; diese Unterlage muss mitgeführt und auf Aufforderung des Betriebs- bzw. Fahrpersonals zur Prüfung vorgezeigt werden.

E-Scooter-Nutzer und -Nutzerinnen müssen

- einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „g“ bzw. „aG“ besitzen
- in der Lage sein, selbständig rückwärts in das Fahrzeug ein- bzw. aus dem Fahrzeug herauszufahren.

Für die Mitfahrt in Linien-Bussen gilt grundsätzlich darüber hinaus, dass

- E-Scooter-Nutzer und -Nutzerinnen in der Lage sein müssen, sich mit dem Rücken in Fahrtrichtung an die Rückhaltevorrichtung des Rollstuhlstellplatzes zu stellen.

Erweiterte Mitnahmeregelungen, die über den Erlass der Bundesländer vom 15.03.2017 zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person“ hinausgehen, sind zulässig. Die Entscheidung darüber trifft jedes Verbundunternehmen eigenständig. Der Fahrgast hat sich vor Antritt der Fahrt zu informieren.

- (6) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades oder Tandems hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es gegebenenfalls bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in den Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn dürfen Tandems mitgenommen werden. Es gilt Teil D, Punkt 21.
4. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn können auch nichtmotorisierte Liegeräder sowie Dreiräder mitgenommen werden, sofern
 - diese als orthopädisches Hilfsmittel verordnet sind
 - ausreichend Platz vorhanden ist und
 - die Züge dies baulich zulassen.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 5 und 6 anzuwenden.
- (2) Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z. B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde gemäß Absatz 3 und Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 228 Absatz 6 Nr. 2 SGB I), sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Im Falle des Fundsachenversandes kommen zu diesem Entgelt noch die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und gegebenenfalls daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

- (1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

- (2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Fahrausweis des VBB-Tarifes Teile B und C), soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG, S-Bahn Berlin GmbH, HANSeatische Eisenbahn GmbH, NEB Betriebsgesellschaft mbH, Bayerische Oberlandbahn GmbH und/oder Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßen- und U-Bahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren).

Berechtigt der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Ergänzend finden, sofern hier keine zum VBB-Tarif abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Beförderungsbedingungen Personenverkehr [BB P], Tfv 600/A) Anwendung.

- (3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen. Der Erstattungs- und Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn der Fahrgast beim Kauf der Fahrkarte auf Änderungen gemäß Absatz 4 hingewiesen wurde.
- (4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn
- a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen bzw. die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit verlangen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
 - b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises ist.

- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 EUR verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
 - elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
 - Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
 - verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisenden-Informationsmedien.
- (5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt
- a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises,
 - b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.
- (6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse,
- b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (Tageskarten, 7-Tage-Karten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

- (7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle 5 Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.
- (8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VBB-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.
- (9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (2) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei einem vom Unternehmen beauftragten Dienstleister geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigefügten Unterlagen und Belegen.
- (10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende die söp Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, 030 6449933-0, kontakt@soep-online.de) kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird. Die nationale Durchsetzungsstelle im SPV ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel. (0228) 307 95 400, Fax (0228) 307 95 499, E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de).

§ 15 Fahrgastrechte im Buslinienverkehr unter 250 km

Die Verordnung (EU) 181/2011 legt Mindestrechte für Fahrgäste, die mit dem Kraftomnibus reisen, fest. Für die Busverkehre im VBB treffen die in der Verordnung (EU) 181/2011 aufgeführten Fahrgastrechte für Linienverkehre unter 250 km Fahrtweite zu und diese gelten im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

Die nationale Durchsetzungsstelle im Kraftomnibusverkehr ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel. (0228) 307 95 400, Fax (0228) 307 95 499, E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de).

§ 16 Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung von Fahrgästen und aus Online-Kaufverträgen (VBB-Handyticket) informiert der VBB, dass die Fahrgäste sich an die söp Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG wenden können.

§ 17 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend vom Satz 2 haften Betreiber von Bus- und Schienenpersonennahverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungspreises oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstungen oder Geräte.

§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Teil B

Tarifbestimmungen

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

1 Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsomnibus-, Kraftomnibus- und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bahnhofplatz 9
83607 Holzkirchen

DB Regio AG
Regio Nordost
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

DB Regio AG
Regio Südost
Richard-Wagner-Str. 1, 04199 Leipzig

HANSeatische Eisenbahn GmbH
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
Bahnhof 1a, 19370 Parchim

S-Bahn Berlin GmbH
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin

ARGE prignitzbus
Wilsnacker Straße 48
19348 Perleberg

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)
Holzmarktstraße 15–17, 10179 Berlin

Cottbusverkehr GmbH (CV)
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

DB Regio Bus Ost GmbH (DRO)
Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
Ludwig-Jahn-Straße 1, 14641 Nauen

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH
Industriestraße 12–14
15366 Hoppegarten

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
Annahofer Straße 1a, 16515 Oranienburg

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH
Brücker Landstraße 22, 14806 Bad Belzig

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)
Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)
Roßkaupe 6, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH (VMEE)
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)
Vogelsdorfer Straße 1, 15569 Woltersdorf
(Betriebsführerschaft derzeit durch SRS)

A. Reich GmbH
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Bayern Express & P. Kühn Berlin GmbH
Mannheimer Straße 33/34
10713 Berlin

Fritz Behrendt OHG
Omnibusbetrieb
Lehliner Chaussee 38b, 14797 Kloster Lehnin, OT Netzen

Herz-Reisen GmbH
Thomas-Müntzer-Straße 6a, 15806 Zossen

Omnibusbetrieb Wetzel
Kietzstraße 7, 14822 Cammer

Omnibuscenter LEO-Reisen
Am Telering 7, 03051 Cottbus

Omnibusverkehr Armin Glaser
Feldstraße 52, 14823 Klepzig

Omnibusunternehmen Hans-Hermann Lange
Chausseestraße 107, 14828 Görzke

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG
Am Friedrichspark 11, 14476 Potsdam, OT Marquardt

Sabinchen Touristik GmbH
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt
Lindenallee 25, 01979 Lauchhammer

2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spree-wald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

- **Tarifwaben**
Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.
- **Landkreise**
Sie entsprechen den politischen Grenzen.
- **Tarifbereiche**
Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (ggf. auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1* und 1.2* ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr enthält Anlage 2.

* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

3 Fahrausweise

3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch im Abonnement und als Jahreskarten),
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (auch im Abonnement und als Jahreskarten, jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten),
- 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte,
- 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin),

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin
 - das Schülerticket Berlin
- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam:
 - das Schülerticket Potsdam (nur im Abonnement),
- den Tarifbereich Berlin:
 - die 10-Uhr- Karten (nur als Monatskarten und im Abonnement)
- die Tarifbereiche der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und für die Orte mit Stadtlinienverkehr:
 - die 9-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- den Tarifbereich der kreisfreien Stadt Cottbus:
 - die 8-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für den Tarifbereich Berlin ABC und das VBB-Gesamtnetz:
 - die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder):
 - das Abonnement VBB-Abo 65vorOrt (nur im Abonnement)
- das VBB-Gesamtnetz:
 - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte)
 - das VBB-Abo Azubi (nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung)
 - das VBB-Abo 65plus (nur im Abonnement)

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Flächenzonen), der auf dem Wertabschnitt aufgedruckt bzw. mit dem elektronischen Fahrausweis (im Folgenden EFS genannt) auf einer Chipkarte gespeichert ist, kann eine beliebige Anzahl Fahrten durchgeführt werden.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 4 Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 6 Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden.

Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise,
- 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten, 4er-Tageskarten
- Kleingruppen-Tageskarten,
- Gruppentageskarten für Schüler,
- Einzelfahrausweise Fahrrad,
- Tageskarten Fahrrad.

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe – auch wenn er der verkehrsübliche ist – nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

4 Fahrpreise

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu sechs Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als sechs Waben nach der Kombination von Landkreisen (ggf. auch in Verbindung mit den Tarifbereichen der Städte),
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftlinienentfernung zwischen der Mitte der Wabe der Starthaltestelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein. Diese Fahrausweise werden nur für landkreisüberschreitende Verbindungen ausgegeben,
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzongrenzen (siehe Anlage 7).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet.

5 Einzelbestimmungen

5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren

5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren (bei Fahren bis zu 3 Kinder),
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß 5.2.5 nur für die Teilbereiche AB oder BC oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus und auch nicht für persönliche Zeitkarten in Kombination mit dem jeweiligen Tarifbereich ABC bzw. für das Gesamtnetz.

5.1.2 Mitnahme von Hunden

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Hiervon ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Behältnissen gemäß Teil A, § 12 Absatz 2 Satz 1.

Nutzer von Tageskarten, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist, können anstelle der Begleitperson einen Begleithund mitnehmen.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden generell unentgeltlich befördert.

Werden von einem Fahrgast mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und ggf. jeden weiteren Hund ein Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine Tageskarte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

5.2.1 VBB-Umweltkarten

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf Ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von bis zu vier Personen, wobei nur eine Person älter als 14 Jahre sein darf, montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten oder 7-Tage-Karten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.1.1 Monatskarten VBB-Umweltkarte

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

5.2.1.2 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte

Wertabschnitte für 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Im Vorverkauf erworbene Wertabschnitte für Orte mit Stadtlinienverkehr, für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte oder für den Tarifbereich Berlin bzw. Teilbereiche dieser Tarifbereiche sind sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

5.2.2 8-Uhr-Karten

8-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

8-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Für die Ausgabe der 8-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.3 9-Uhr-Karten

9-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

9-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Für die Ausgabe der 9-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.4 10-Uhr-Karten

10-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Berlin ABC und die Teilbereiche Berlin AB und Berlin BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die ganztägige Nutzung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

10-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Für die Ausgabe der 10-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

10-Uhr-Karten werden nicht als Jahreskarten ausgegeben.

5.2.5 Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler, Schülertickets Berlin, Schülertickets Potsdam, Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg, VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler sowie das VBB-Abo Azubi

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte oder dem Schüler-Fahrausweis mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt oder einer Chipkarte (nur im Abonnement bzw. als Schülerticket Berlin) mit ggf. befristetem EFS und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte oder einer Chipkarte mit EFS (nur im Abonnement bzw. als Schülerticket Berlin) ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Die VBB-Kundenkarte oder die Chipkarte mit EFS für Auszubildende/Schüler wird bei Neuausstellung längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Danach wird die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten für Auszubildende/Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler sowie für das Schülerticket Berlin längstens für ein Jahr nach Ausstellung des Berechtigungsnachweises gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Persönliche Zeitkarten (ausgenommen Chipkarten mit EFS sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind oder
- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert. Für Chipkarten mit EFS (außer für Schülertickets Berlin) gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

5.2.5.1 Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler

Monatskarten für Auszubildende/Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4) ausgegeben. Anstelle der Monatskarte für Auszubildende/Schüler wird für Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin ein Schülerticket Berlin (gemäß Punkt 5.2.5.2) ausgegeben.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler und ggf. 7-Tage-Karten für Auszubildende/ Schüler erhalten:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre sowie Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen

b) ab 15 Jahren

(1) Schüler und Studenten an in öffentlicher oder staatlich genehmigter bzw. staatlich anerkannter privater Trägerschaft stehenden

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife, der Fachoberschulreife oder des Mittleren Schulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahngruppe 1) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b) genannten Personen erhalten Monatskarten für Auszubildende/Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin – jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden umfasst. Für den unter (6) aufgeführten Personenkreis kann bei entsprechendem Nachweis die Mindestdauer des Praktikums bzw. Volontariats auch weniger als ein Halbjahr bzw. Semester betragen.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Zeitkarten für Auszubildende/Schüler. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachenschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstaben b) Ziffern (1) bis (7) die Ausbildungsstätte oder der Auszubildende, in den Fällen des Buchstabe b) Ziffer (8) der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten für Auszubildende/Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler wird längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte für Auszubildende/Schüler neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten für Auszubildende/Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.5.2 Schülertickets Berlin

Berechtigte, Gültigkeit

Das Schülerticket Berlin wird an Schüler mit Berliner Schülerschein I ausgegeben und gilt nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin.

Das Schülerticket Berlin ist eine persönliche Zeitkarte und wird ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Berliner Schülersausweises I des aktuellen Schuljahres zu erbringen.

Berliner Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, können auch das Schülerticket Berlin nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung muss durch einen geeigneten Nachweis erfolgen, das kann z. B. der Aufnahmebescheid der Schule, die Schulzuweisung bzw. der Rückstellungsbescheid durch eine Berliner Behörde sein.

Schüler mit Wohnort Berlin, die eine Schule im Land Brandenburg besuchen, können auch das Schülerticket Berlin nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung muss in diesem Fall durch eine Berliner Meldebescheinigung oder einen geeigneten amtlichen Ausweis des Schülers mit Lichtbild und Adressangabe in Verbindung mit einem Schulbesuchsnachweis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Brandenburger Schule nachgewiesen werden.

Das Schülerticket Berlin wird mit Gültigkeit zum Ersten eines Kalendermonats ausgegeben. Es erfolgt keine Ausgabe von Startkarten.

Beantragung

Die Beantragung muss bis zum 10. Kalendertag des Vormonats, ab dem das Schülerticket gültig sein soll, über einen Online-Antrag erfolgen. Der erforderliche gültige Berliner Schülersausweis I des aktuellen Schuljahres sowie ein Lichtbild müssen bei Antragstellung mit dem Online-Antrag hochgeladen werden.

Chipkarte mit EFS: Erhalt, Ersatz, Rückgabe

Die Chipkarte mit dem für den Antragszeitraum gültigen EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Bei Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten der Fahrtberechtigung aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Nichterhalt bzw. Beanstandungen sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats per E-Mail, schriftlich oder persönlich anzuzeigen. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Beanstandungen nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Die Daten auf der Chipkarte können in gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgelesen werden.

Das Schülerticket Berlin endet grundsätzlich mit Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers, es sei denn der Kunde weist seine weitere Berechtigung nach. In diesem Fall verlängert sich die Fahrtberechtigung entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall. Die

Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerschein I des aktuellen Schuljahres und ggf. Lichtbild) neu zu beantragen.

Die Chipkarten sind Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen oder ist eine Änderung persönlicher Daten notwendig, wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerschein I des aktuellen Schuljahres und Lichtbild) eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung beim ausgebenden Verkehrsunternehmen vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerschein I des aktuellen Schuljahres und Lichtbild). Für jede weitere Ersatz-Chipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

Beim Wegfall der Voraussetzungen ist der Schüler zur unverzüglichen Mitteilung an das ausgebende Verkehrsunternehmen verpflichtet. Die Chipkarten mit EFS werden durch das ausgebende Verkehrsunternehmen zu diesem Zeitpunkt gesperrt.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Teil A, insbesondere kann gemäß §§ 6, 8 und 9 VBB-Tarif Teil A ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben werden, wenn das Schülerticket Berlin bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden kann.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.5.3 Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden an Schüler, die eine Schule in Potsdam besuchen (Grundschulen, Gesamtschulen, Oberschulen, Gymnasien und Förderschulen) ausgegeben.

Schülertickets Potsdam werden ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung zum Erhalt des Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung der jeweiligen Schule oder eines aktuellen Schülerscheins zu erbringen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.5.4 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.5 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind VBB-Kundenkarte und Fahrausweis in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Abweichend davon erfolgt für Schüler-Fahrausweise als Jahreskarten bei Tarifierpassungen eine anteilige Anpassung des Gesamtpreises für den Zeitraum des Inkrafttretens der Tarifierpassung bis zum Gültigkeitsende der Jahreskarte. Der Differenzbetrag wird im Lastschriftverfahren verrechnet.

Zum Erwerb eines Schüler-Fahrausweises als Jahreskarte ist das Vorliegen der Kundendaten sowie eine Einwilligung zur Nacherhebung des Differenzbetrages erforderlich.

5.2.5.5 VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Inhaber einer Monatskarte, eines Abonnements oder einer Jahreskarte für Auszubildende bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.1, 5.2.5.2 und 5.2.5.3 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.4 können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Vor Fahrtantritt muss in das vorgesehene Feld des VBB-Freizeit-Tickets:

- die Kundennummer der VBB-Kundenkarte,
- die letzten vier Ziffern (einschließlich der Prüfziffer) der VBB-fahrCard,

eingetragen werden.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.5.6 VBB-Abo Azubi

Das VBB-Abo Azubi ist ein persönliches Abonnement mit monatlicher Abbuchung und ist nicht übertragbar.

Das VBB-Abo Azubi wird ausschließlich im Abonnement als Chipkarte mit EFS und nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt.

Das VBB-Abo Azubi erhalten:

- (1) Auszubildende, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden, sowie Auszubildende an einer Fachschule für Sozialpädagogik
- (2) Schüler*innen in berufsqualifizierenden Bildungsgängen (Vollzeit) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, an Ersatzschulen, an Fachschulen für Sozialpädagogik und staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens
- (3) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahngruppe 1), sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (4) Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr.

Die unter Abs. (1) bis (4) genannten Personen erhalten ein VBB-Abo Azubi nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg (Standort der die Bescheinigung ausgebenden Institution) mindestens 12 Monate lang 20 Wochenstunden umfasst.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung in der für das VBB-Abo Azubi festgelegten Form. Diese Bescheinigung wird ausschließlich durch folgende Institutionen ausgestellt:

- Berufliche Schulen sowie staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den Ländern Berlin und Brandenburg für Personen gem. Abs. (1) und (2) bzw.
- Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern der Länder Berlin und Brandenburg für Personen gem. Abs. (1), die im Land Brandenburg oder im Land Berlin berufsschulpflichtig oder berufsschulberechtigt sind, deren berufliche Schule jedoch außerhalb des Verbundgebietes liegt
- Berufliche Schulen, Akademien (z. B. Verwaltungs-, Justiz- oder Polizei-Akademie) bzw. Dienstherr für Personen gem. Abs. (3) oder
- Träger des Freiwilligendienstes für Personen gem. Abs. (4).

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Zeitkarten für Auszubildende/Schüler. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

Die Bescheinigung ist mit der Beantragung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Sie darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Das VBB-Abo Azubi berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Ausgabe des VBB-Abo Azubi gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.6 VBB-Abo 65plus

VBB-Abo 65plus sind persönliche Abonnements mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65plus wird nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Das VBB-Abo 65plus besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Die Wertabschnitte sind mit Monat und Jahr bezeichnet. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. VBB-Kundenkarten für das VBB-Abo 65plus werden in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen bei Vorlage eines Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet ausgestellt.

Das VBB-Abo 65plus ist nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes eingetragen ist. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Das VBB-Abo 65plus kann auch als Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben werden. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65plus gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.7 VBB-Abo 65vorOrt

VBB-Abo 65vorOrt sind persönliche Abonnements mit monatlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65vorOrt mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65vorOrt wird nur für die Tarifteilbereiche AB der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) ausgegeben.

Das VBB-Abo 65vorOrt besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Die Wertabschnitte sind mit Monat und Jahr bezeichnet. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. VBB-Kundenkarten für das VBB-Abo 65vorOrt werden in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen bei Vorlage eines Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet ausgestellt.

Das VBB-Abo 65vorOrt ist nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes eingetragen ist.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65vorOrt gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Falkensee, Fürstenwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt/Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und ggf. zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a) und b) sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie innerhalb der Tarifbereiche Berlin und Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzelfahrausweise und die Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.2 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Aushangfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 7.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Kurzstrecken Ermäßigungstarif werden innerhalb des Tarifbereiches Berlin sowie innerhalb des Tarifbereichs Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz

5.3.3.1 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif

Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif (nachfolgend Tageskarten genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag,

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung bzw. des angegebenen Geltungsbereiches.

Tageskarten Regeltarif für die räumlichen Geltungsbereiche Berlin AB, BC, ABC sowie Potsdam AB beinhalten die Mitnahme von drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Mitnahmeregelung gilt nur, wenn der Inhaber mindestens 15 Jahre alt ist.

Tageskarten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Tageskarten und Tageskarten Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie innerhalb des Tarifbereichs Potsdam auch als 4er-Tageskarten ausgegeben.

Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Tageskarten und die Tageskarten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis aufgedruckten Kalendertag für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4 Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler

Fahrten auf Kleingruppen-Tageskarten – im Buslinien- und Straßenbahnverkehr ab 10 Personen/bei Kleinbussen ab 5 Personen – sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Für den Eisenbahn-Regionalverkehr entfällt die Anmeldung. Für die Nutzung der Eisenbahn-Regionalverkehre sind die Hinweise in der Fahrplanauskunft zu beachten.

5.3.4.1 Kleingruppen-Tageskarten

Kleingruppen-Tageskarten werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Kleingruppen-Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

Kleingruppen-Tageskarten werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

Kleingruppen-Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Kleingruppen-Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4.2 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin bzw. für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrachten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB bzw. Berlin ABC nutzen.

Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden (ausgenommen für den Eisenbahn-Regionalverkehr). Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern und Tandems gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 oder Tandem ist beförderungsentgeltspflichtig. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch jedes weitere mitgenommene Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 oder Tandem beförderungsentgeltspflichtig.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad

Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad werden ausgegeben:

- a) für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- b) für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine Tageskarte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung.

Danach ist das Verkehrsmittel bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 7, Punkt 1 zu entnehmen.

5.4.1.2 Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz

Der Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweis gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

5.4.1.3 Tageskarten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz

Tageskarten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

5.4.2 Monatskarten Fahrrad

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifteilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie den Tarifbereich Berlin ABC und für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 oder ein Tandem.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

5.5 Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgast seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgast gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

Wünscht ein Fahrgast in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B bzw. vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und ggf. zu entwerten.

Nimmt ein Fahrgast ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereiches B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und ggf. mit diesem – spätestens jedoch an der letzten Haltestelle im Teilbereich B – zu entwerten.

Anschlussfahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Teilbereich A oder Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

Anschlussfahrausweise werden im Tarifbereich Berlin auch im Ermäßigungstarif und als Tageskarte (nur im Regeltarif) angeboten. Anschlussfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Anschlussfahrausweise Tageskarte gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis, bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis,

für eine beliebige Anzahl Fahrten im Teilbereich A oder C.

Der Anschlussfahrausweis Potsdam – Berlin AB berechtigt Inhaber eines Hauptfahrausweises für den Tarifbereich Potsdam zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Tarifteilbereich Berlin AB bzw. im Tarifbereich Potsdam liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet. Er gilt 120 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

Fahren auf einer Tageskarte Regeltarif, Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppen-Tageskarte oder einer Gruppentageskarte für Schüler mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche AB oder BC ein Hund in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrsunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrsunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende Ausnahmen zulässig:

- a) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes bzw. einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinanderstoßen, so kann die durchgehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden, soweit dass auch im Nachbarverkehrsverbund bzw. in der benachbarten Verkehrsgemeinschaft geregelt ist.
- b) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte für mindestens einen Landkreis, so ist er berechtigt, das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, das Sachsen-/Sachsen-Anhalt-/Thüringen-Ticket ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins zu nutzen.
- c) Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugeteilte Wabenummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 oder im Teil E nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsbereich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

5.7 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 228 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt. Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G (gehbehindert) und aG (außerordentlich gehbehindert) können in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn ein Fahrrad gem. Teil A, § 11 mitnehmen.

5.8 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammengeschlossenen Unternehmen – im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse – innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei. Ein Hund darf in diesen Fällen unentgeltlich mitgenommen werden.

6 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

Teil C

Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen

1 Grundsätze

1.1 Ermäßigungen für Sonderangebote

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

1.2 Kombitickets, Kooperationen

Kombitickets sind Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Einladungen, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Verträge für Kombitickets werden durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Diese Fahrtberechtigungen gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Für den Übergang in die 1. Wagenklasse gilt Teil D, Punkt 23.

Einzelheiten werden in Kombiticketverträgen bzw. Kooperationsverträgen von den Vertragspartnern geregelt. Die Preiskalkulation für Kombitickets enthält der Anhang II.

1.3 Firmentickets im VBB

1.3.1 VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss

VBB-Firmentickets werden an Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und Institutionen als Arbeitgeber zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter (Arbeitnehmer) ausgegeben, wenn mindestens 5 Tickets für teilnehmende Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber abgenommen werden und ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss gezahlt wird.

Für die VBB-Firmentickets wird ein einheitlicher ÖPNV-Rabatt bezogen auf die im geltenden VBB-Tarif enthaltenen Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gewährt. Dieser beträgt monatlich 4 EUR, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zum VBB-Firmenticket von mindestens 10 EUR pro Monat und Arbeitnehmer leistet. Der Rabatt beträgt 8 EUR, wenn der Arbeitgeber einen verpflichtenden Zuschuss von mindestens 15 EUR pro Monat und Arbeitnehmer leistet. Eine Fahrpreisübersicht enthält der Anhang III Punkt 1.1.

VBB-Firmentickets sind persönliche Zeitkarten. Sie sind nicht übertragbar. Für VBB-Firmentickets gelten die im Teil B unter Punkt 5.1 und Punkt 5.2.1 beschriebenen Mitnahmeregelungen, Die unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern ist für Inhaber von VBB-Firmentickets ausgeschlossen; es gilt Teil B, Punkt 5.4.

VBB-Firmentickets werden als Chipkarte mit EFS und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zuname ausgegeben.

Für ermäßigte Zeitkarten des Ausbildungstarifs werden keine VBB-Firmentickets ausgegeben.

Für VBB-Firmentickets wird ein Rahmenvertrag durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH mit Arbeitgebern für mindestens aufeinanderfolgende 12 Monate abgeschlossen. Die Vertragsbestandteile sind im Anhang III Punkt 1.2 des VBB-Tarifs abgebildet. Es erfolgt keine Ausgabe von Startkarten.

Über den VBB-Firmenticket-Rahmenvertrag hat der Arbeitgeber die Wahl, beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen ein Servicepaket zu beauftragen. Die Kosten betragen 12 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Arbeitnehmer pro Jahr.

Der erste Gültigkeitstag für VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss ist der 1. September 2019.

1.3.2 Firmentickets (gültig bis 31. August 2021)

Verträge für Firmentickets werden durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH für 12 Monate abgeschlossen. Letztmöglicher Vertragsabschluss für dieses Firmenticket war der 31. Juli 2019.

Firmentickets werden an Unternehmen, Behörden und Institutionen zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter ausgegeben. Für die Firmentickets wird ein einheitlicher Rabatt in Höhe von 5 % auf die im geltenden VBB-Tarif enthaltenen Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gewährt. Für Auszubildende/Schüler werden keine rabattierten Firmentickets angeboten.

Eine Fahrpreisübersicht enthält der Anhang III Punkt 2.

Firmentickets sind persönliche Zeitkarten. Sie sind nicht übertragbar. Für Firmentickets gelten die im Teil B unter Punkt 5.1 und Punkt 5.2.1 beschriebenen Mitnahmeregelungen.

Das Firmenticket besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt oder einer Chipkarte mit EFS und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen.

Die unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern ist für Inhaber von Firmentickets ausgeschlossen; es gilt Teil B, Punkt 5.4.

1.4 Semestertickets

Die verfassten Studierendenschaften, die in den Hochschulgesetzen der Länder Berlin und Brandenburg genannt sind, können mit den am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen Semesterticketvereinbarungen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH abschließen.

Für den Tarifbereich Berlin ABC wird für an Berliner Hochschulen Studierende ein Semesterticket angeboten. Dafür gilt für Studierende an Berliner Hochschulen folgender Preis:

Wintersemester 2019/20	193,80 EUR,
Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21	193,80 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an Berliner Hochschulen zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2019/20	242,00 EUR,
Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21	242,00 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an Potsdamer Hochschulen zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2019/20	180,06 EUR,
Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21	188,16 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an anderen Hochschulen im Land Brandenburg – ausgenommen Hochschulen im Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin – zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2019/20	150,00 EUR,
Sommersemester 2020	160,00 EUR.
Wintersemester 2020/21	170,00 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an Hochschulen im Land Brandenburg, die im Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin liegen, zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2019/20	194,60 EUR,
Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21	194,60 EUR.

Für die Nutzung im Tarifbereich Berlin ABC wird ein Semesterticket für Studierende an Hochschulen im Land Brandenburg, die im Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin liegen, zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2019/20	193,80 EUR,
Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21	193,80 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Trimesterticket für Studierende an Potsdamer Hochschulen zu folgenden Preisen pro Trimester angeboten:

ab dem Trimester 2 2019 bis einschließlich Trimester 1 2020	125,36 EUR,
ab dem Trimester 2 2020 bis einschließlich Trimester 1 2021	131,01 EUR.

1.5 Zusatzticket zum Semesterticket Berlin

An Berliner Hochschulen Studierende, die während ihres Studiums ständig im VBB-Tarifgebiet außerhalb des Tarifbereichs Berlin ABC wohnen und dies nachweisen, können zusätzlich zum Semesterticket das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin erwerben. Als Nachweis gilt der Personalausweis.

Das Zusatzticket gilt bei allen Verbundverkehrsunternehmen auf dem verkehrsüblichen Weg zwischen dem Wohnort des Studierenden und dem Bahnhof bzw. der Haltestelle, der bzw. die als erste bzw. letzte auf dem reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg im Tarifbereich Berlin, Teilbereich C, erreicht wird. Der Gültigkeitsbereich des Zusatztickets zum Semesterticket ist jeweils mit Tarifwabennummer und Tarifwabenname gekennzeichnet. Das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin gilt nur in Zusammenhang mit einem gültigen Studierendenausweis (mit integrierter Fahrtberechtigung) der jeweiligen Berliner Hochschule.

Abweichend vom Absatz 2 gilt das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin im Wintersemester 2019/2020, Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 bei allen Verbundverkehrsunternehmen im VBB-Gesamtnetz.

Das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme von Personen und eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1.

Im Falle des Verlustes des Fahrausweises erhält der Studierende gegen Zahlung von 15,00 EUR ein neues Zusatzticket zum Semesterticket Berlin.

Bei Tod oder Exmatrikulation des Studierenden wird das Fahrgeld für das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin gemäß VBB-Tarif, Teil A, § 10 Absatz 4 erstattet.

Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Zusatztickets zum Semesterticket Berlin eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte bei einem Verbundverkehrsunternehmen erworben haben, können diese entsprechend der Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen.

Wintersemester 2019/20	149,80 EUR,
Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21	149,80 EUR.

2 Einzelbestimmungen Kombitickets

2.1 Uckermark-Thermenticket

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Das Uckermark-Thermenticket gilt bei dem oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf allen Linien und als Eintrittskarte für drei Stunden in die Therme in Templin. Für die Rückfahrt muss der Fahrschein von der Therme abgestempelt sein.

Das Kombiticket wird an jedermann, der Ermäßigungstarif an Kinder von 6 bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben.

Für die Rückfahrt muss der Fahrausweis von der Natur-Therme Templin abgestempelt sein.

Preis:	
Uckermark-Thermenticket	17,00 EUR
Uckermark-Thermenticket ermäßigt	11,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

2.2 AquariUM-Ticket

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Das AquariUM-Ticket gilt bei dem oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf allen Linien und als Eintrittskarte für drei Stunden in das Sport- und SpaBad AquariUM in Schwedt/Oder. Für die Rückfahrt muss der Fahrausweis vom AquariUM abgestempelt sein.

Das Kombiticket wird an jedermann, der Ermäßigungstarif an Kinder von 6 bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben.

Für die Rückfahrt muss der Fahrausweis vom AquariUM abgestempelt sein.

Preis:

AquariUM-Ticket	13,00 EUR
AquariUM-Ticket ermäßigt	8,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

2.3 Wonnemar Ticket

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH

Das Wonnemar-Ticket gilt bei dem oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt zu einer Hin- und Rückfahrt zur Lausitztherme Wonnemar am auf dem Kombiticket angegebenen Tag auf allen Linien und als Eintrittskarte in die Lausitztherme Wonnemar in Bad Liebenwerda.

Das Kombiticket Ermäßigungstarif wird an Kinder von 5 bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben.

1. Wonnemar Ticket

Erwachsene	13,00 EUR
ermäßigt	11,00 EUR

Das Wonnemar Ticket berechtigt außerdem zur Nutzung des Erlebnis- und Sportbades für maximal 4 Stunden.

2. Wonnemar TagesTicket

Erwachsene	14,50 EUR
ermäßigt	12,50 EUR

Das Wonnemar TagesTicket berechtigt außerdem zur ganztägigen Nutzung des Erlebnis- und Sportbades innerhalb der Öffnungszeiten.

3. Wonnemar FamilienTicket

Familie Erlebnis- und Sportbad	36,00 EUR
--------------------------------	-----------

Das Wonnemar FamilienTicket berechtigt außerdem zur Nutzung des Erlebnis- und Sportbades für max. 4 Stunden. Es gilt für bis zu 2 Erwachsene (Eltern oder Großeltern bzw. gleichgeschlechtliche Paare in eheähnlicher Beziehung) und alle eigenen Kinder im Alter von 5 bis einschließlich 15 Jahren.

4. Wonnemar SaunaTicket

Erlebnis- und Sportbad + Sauna

15,00 EUR

Das Wonnemar SaunaTicket berechtigt außerdem zur ganztägigen Nutzung des Erlebnis- und Sportbades und der Saunawelt für max. 4 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten.

Die Wonnemar Tickets werden durch die Lausitztherme Wonnemar auf der Rückseite des Fahrausweises durch Aufbringen des Firmenstempels entwertet.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

2.4 Thermenticket Bad Wilsnack

ARGE prignitzbus

Das Thermenticket Bad Wilsnack gilt montags bis freitags beim oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf allen Linien und als Eintrittskarte für vier Stunden in die Kristall-Kur- und Gradietherme in Bad Wilsnack.

Das Kombiticket Ermäßigungstarif wird an Kinder von 6 bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben.

Preis

Thermenticket Bad Wilsnack	20,50 EUR
Thermenticket Bad Wilsnack ermäßigt	10,30 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

2.5 Kombiticket Spreewald Therme Burg

Cottbusverkehr GmbH (CV)

LEO-Reisen GmbH

Das Kombiticket Spreewald Therme Burg gilt bei dem o. g. Verkehrsunternehmen. Es berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf den Buslinien der Cottbusverkehr GmbH und LEO-Reisen zwischen Cottbus und Burg (Linie 47) und als Eintrittskarte für zwei Stunden in die Spreewald Therme Burg.

Der oben genannte Kombiticketpreis bezieht sich auf die Fahrten der Cottbusverkehr GmbH zwischen Cottbus und allen weiteren Einstiegs- und Ausstiegshaltestellen bis Burg, ohne weitere Preisstaffelung.

Das Kombiticket Ermäßigungstarif wird an Kinder von 6 bis einschließlich 12 Jahren ausgegeben.

Preis:

Kombiticket Spreewald Therme Burg	17,00 EUR
Kombiticket Spreewald Therme Burg ermäßigt	11,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

3 Einzelbestimmungen Kooperationen mit der Deutschen Bahn AG

3.1 Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket

**alle im Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen, ausgenommen
Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH**

Zwischen DB Regio und allen im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen wurde als zeitlich begrenzte Sonderregelung die Gültigkeit des Brandenburg-Berlin-Tickets gemäß Beförderungsbedingungen Personenverkehr in ihren Verkehrsmitteln unter Beachtung nachstehender Regelungen vereinbart.

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es wird an Einzelreisende sowie an Personen, die gemeinsam reisen, ausgegeben.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Brandenburg-Berlin-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Durch nachträgliche Änderung eingetragener Namen und/oder des Geltungstags wird ein Brandenburg-Berlin Ticket ungültig.

Brandenburg-Berlin-Tickets gelten im gesamten Tarifgebiet des VBB und darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg auf folgenden Streckenabschnitten in

Mecklenburg-Vorpommern

- Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Waren (Müritz) (KBS 205)
- Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Neubrandenburg (KBS 205)
- Nechlin – Pasewalk – Jatznick (KBS 203)
- Pasewalk – Ueckermünde Stadthafen (KBS 175)

Sachsen-Anhalt

- Medewitz(Mark) – Jeber-Bergfrieden – Dessau (KBS 207)
- Blönsdorf – Klebitz – Lutherstadt Wittenberg Hbf (KBS 205)
- Zellendorf – Linda(Elster) – Holzdorf(Elster) – Herzberg(Elster) (KBS 205)

Sachsen

- Hosena – Lauta (NI) – Hoyerswerda (KBS 228)

Polen

- Tantow – Szczecin Gumieńce – Szczecin Główny (KBS 209.66)
- in den Stadtverkehren der ZDiTM Szczecin (Busse und Straßenbahn)
- Küstrin-Kietz – Kostrzyn (KBS 209.26) [in den Zügen der NEB Betriebsgesellschaft mbH]
- Forst (Lausitz) – Zasieki (PKP-KBS 270) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder) – Słubice (PKP-KBS 300) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder) – Słubice [in den Bussen der Linie 983 der Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH]

In folgenden Zügen gilt das Brandenburg-Berlin-Ticket bereits ab 00:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages:

- RE 5800 (KBS 203) ab Berlin Gesundbrunnen und
- RE 5807 (KBS 209.66) ab Szczecin Główny.

Das Angebot können nutzen:

- bis zu fünf Personen oder
- eine Person gemäß Absatz 5 mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahre („sogenannte Familienkinder“) und eine weitere Person

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ohne eigene Fahrkarten befördert. Sie bleiben bei der Ermittlung der Teilnehmeranzahl unberücksichtigt.

Brandenburg-Berlin-Tickets gelten von Montag bis Sonntag an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag von 09:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages
- an allen Samstagen und Sonntagen, am 24. und 31. Dezember sowie den in ganz Brandenburg oder Berlin gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen von 00:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Mitgeführte Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Der Umtausch und die Erstattung von Brandenburg-Berlin-Tickets sind ausgeschlossen.

Für die Mitnahme von Hunden, soweit sie nicht in der Personenzahl enthalten sind, sowie für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 gilt Teil B, Punkt 5.1.2 und 5.4.

Werden von Inhabern des Brandenburg-Berlin-Tickets mehrere Fahrräder gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 mitgenommen, so ist jedes mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Für die Mitnahme eines Fahrrades sowie die Mitnahme von Hunden auf den Linienabschnitten außerhalb des VBB-Tarifgebiets gelten die Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG.

Brandenburg-Berlin-Tickets können bei den oben genannten Verkehrsunternehmen erworben werden.

Preise:

Beim Kauf	Preis 2. Klasse	Preis 1. Klasse
an Automaten und im Internet	33,00 EUR	56,00 EUR
an personalbedienten Ausgabestellen	35,00 EUR	58,00 EUR
im Zug	36,30 EUR	61,60 EUR
Übergang im Zug	25,00 EUR je Länderticket	

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten die Besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio (Tfv 601).

3.2 Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

alle im Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen ausgenommen

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)

ARGE prignitzbus GmbH

Herz Reisen GmbH

Omnibusverkehr Armin Glaser

Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt

A. Reich GmbH

Omnibusbetrieb Wetzell

Zwischen DB Regio und den im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen wurde als zeitlich begrenzte Sonderregelung die Gültigkeit des Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht gemäß Beförderungsbedingungen Personenverkehr in ihren Verkehrsmitteln unter Beachtung nachstehender Regelungen vereinbart.

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es wird an Einzelreisende sowie an Personen, die gemeinsam reisen, ausgegeben.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Durch nachträgliche Änderung eingetragener Namen und/oder des Geltungstags wird ein Brandenburg-Berlin Ticket Nacht ungültig.

Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht gelten im gesamten Tarifgebiet des VBB und darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg auf folgenden Streckenabschnitten in

Mecklenburg-Vorpommern

- Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Waren (Müritz) (KBS 205)
- Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Neubrandenburg (KBS 205)
- Nechlin – Pasewalk – Jatznick (KBS 203)
- Pasewalk – Ueckermünde Stadthafen (KBS 175)

Sachsen-Anhalt

- Medewitz(Mark) – Jeber-Bergfrieden – Dessau (KBS 207)
- Blönsdorf – Klebitz – Lutherstadt Wittenberg Hbf (KBS 205)
- Zellendorf – Linda(Elster) – Holzdorf(Elster) – Herzberg(Elster) (KBS 205)

Sachsen

- Hosena – Lauta (NI) – Hoyerswerda (KBS 228)

Polen

- Tantow – Szczecin Gumieńce – Szczecin Główny (KBS 209.66)
- in den Stadtverkehren der ZDiTM Szczecin (Busse und Straßenbahn)
- Küstrin-Kietz – Kostrzyn (KBS 209.26) [in den Zügen der NEB Betriebsgesellschaft mbH]
- Forst (Lausitz) – Zasieki (PKP-KBS 270) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder) – Słubice (PKP-KBS 300) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder) – Słubice [in den Bussen der Linie 983 der Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH]

Das Angebot können nutzen:

- bis zu fünf Personen oder
- eine Person gemäß Absatz 5 mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahre („sogenannte Familienkinder“) und eine weitere Person

Mitgeführte Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ohne eigene Fahrkarten befördert. Sie bleiben bei der Ermittlung der Teilnehmeranzahl unberücksichtigt.

Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht gelten von Montag bis Sonntag an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar von 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages

Der Umtausch und die Erstattung von Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind ausgeschlossen.

Für die Mitnahme von Hunden, soweit sie nicht in der Personenzahl enthalten sind, sowie für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 gilt Teil B, Punkt 5.1.2 und 5.4.

Werden von Inhabern des Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht mehrere Fahrräder gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 mitgenommen, so ist jedes mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Für die Mitnahme eines Fahrrades sowie die Mitnahme von Hunden auf den Linienabschnitten außerhalb des VBB-Tarifgebiets gelten die Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG.

Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht können bei den oben genannten Verkehrsunternehmen erworben werden.

Preise:

Beim Kauf	Preis 2. Klasse	Preis 1. Klasse
an Automaten und im Internet	25,00 EUR	48,00 EUR
an personalbedienten Ausgabestellen	27,00 EUR	50,00 EUR
im Zug	27,50 EUR	52,80 EUR
Übergang im Zug	25,00 EUR je Länderticket	

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten die Besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio (Tfv 601).

3.3 Kooperation BahnCard

alle im Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen

Alle in Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen beteiligen sich an einer tariflichen Kooperation mit der DB Fernverkehr AG. Die DB verkauft BahnCards zu den tariflichen Bestimmungen ihrer „Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG, Teil Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)“.

An Inhaber von BahnCards 25 und BahnCards 50 – auch in der Ausgabeform BahnCard 25 First bzw. BahnCard 50 1. Klasse – werden Einzelfahrausweise und Tageskarten des Ermäßigungstarifes gemäß Tarifteil B, Punkt 5.3.1 und 5.3.3 ausgegeben.

Ausgenommen hiervon sind Fahrausweise

- für die Geltungsbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin,
- für die Geltungsbereiche AB, BC und ABC der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- für die Orte mit Stadtlinienverkehr.

Die gültige BahnCard 25 bzw. BahnCard 50 – auch in der Ausgabeform BahnCard 25 1. Klasse bzw. BahnCard 50 1. Klasse – ist als Nachweis der Berechtigung zur Benutzung von Einzelfahrscheinen bzw. Tageskarten des Ermäßigungstarifes während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen (ggf. auch auf einem mobilen Endgerät).

Die Nutzung des auf BahnCard ausgegebenen Fahrausweises unterliegt den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VBB-Tarifs.

Die BahnCard 100, BahnCard 100 1. Klasse und Jugend BahnCard 25 berechtigen nicht zum Erwerb vom Fahrausweisen des Ermäßigungstarifes.

Beabsichtigen Inhaber einer BahnCard 25 oder einer BahnCard 50 oder einer als BahnCard 25 1. Klasse oder BahnCard 50 1. Klasse ausgegebenen BahnCard die 1. Wagenklasse in Zügen der DB AG zu benutzen, so ist hierzu außerdem vor Fahrtantritt ein Übergangsfahrschein gemäß Tarifteil D zu lösen.

Umwegkarten werden für Inhaber einer BahnCard zu den im Tarifteil D, Punkt 2 genannten Preisen ausgegeben.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Mitnahme von Personen und Sachen sowie des Beförderungsentgelts für Fahrräder und Hunde gelten für die auf BahnCard ausgegebenen Fahrausweise die Bestimmungen des Tarifteils B, Punkt 5.1 und 5.4 in vollem Umfang.

Kann der Fahrgast bei der Fahrausweisprüfung keine gültige BahnCard vorlegen, so ist er zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt gemäß Tarifteil A, § 9 verpflichtet.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), Teil Tfv 600/C „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)“.

3.4 City-Ticket Berlin

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Deutsche Bahn AG (DB)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

S-Bahn Berlin GmbH

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Berlin+City“ sowie die BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel im Teilbereich A des Tarifbereiches Berlin. Sie gelten auch bis zu den Bahnhöfen Nöldnerplatz und Berlin-Lichtenberg.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Berlin+City“ gelten im Teilbereich A des Tarifbereiches Berlin für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten zur Fahrt zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte.

Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten im oben genannten Geltungsbereich.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt in den Teilbereich B des Tarifbereiches Berlin fortzusetzen oder dort zu beginnen, so hat er einen Einzelfahrausweis für den Teilbereich AB des Tarifbereiches Berlin bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Diese Regelung gilt auch für Fahrten über die Bahnhöfe Nöldnerplatz und Berlin-Lichtenberg hinaus.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt über den Teilbereich B des Tarifbereiches Berlin hinaus in den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin fortzusetzen bzw. dort zu beginnen, so hat er einen Einzelfahrausweis für den Teilbereich BC des Tarifbereiches Berlin bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

3.5 City-Ticket Potsdam

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Deutsche Bahn AG (DB)

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH

S-Bahn Berlin GmbH

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Potsdam+City“ sowie die BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Potsdam.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Potsdam+City“ gelten in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Potsdam für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten zur Fahrt zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte.

Bei der Rückfahrt gelten Sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten im oben genannten Geltungsbereich.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt in den Teilbereich C des Tarifbereiches Potsdam fortzusetzen oder dort zu beginnen, so hat er einen Anschlussfahrausweis für den Tarifbereich Potsdam, bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerthen.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt über die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Potsdam hinaus in den Tarifbereich Berlin fortzusetzen bzw. dort zu beginnen, so hat er einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche ABC oder BC des Tarifbereiches Berlin bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerthen.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

3.6 City-Ticket Cottbus

Cottbusverkehr GmbH (CV)

Deutsche Bahn AG (DB)

DB Regio Bus Ost GmbH (DBO)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Omnibuscenter LEO-Reisen

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Cottbus+City“ sowie die BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Cottbus.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Cottbus+City“ gelten in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Cottbus für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten zur Fahrt zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte.

Bei der Rückfahrt gelten Sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten im oben genannten Geltungsbereich.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt in den Teilbereich C des Tarifbereiches Cottbus fortzusetzen oder dort zu beginnen, so hat er einen Anschlussfahrausweis für den Tarifbereich Cottbus zu lösen und ggf. zu entwerthen.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

4 Einzelbestimmungen Touristische Angebote/Freizeitverkehr

4.1 Touristische Kombinationsprodukte im Tarifbereich Berlin

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

Bayern Express & P. Kühn Berlin GmbH

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Deutsche Bahn AG (DB)

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

S-Bahn Berlin GmbH

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS) (Betriebsführerschaft derzeit durch SRS)

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG

Im Tarifbereich Berlin können touristische Kombinationsprodukte ausgegeben werden. Touristische Kombinationsprodukte bestehen aus einer ÖPNV-Fahrtberechtigung (im Folgenden touristischer Fahrausweis) und einem zusätzlichen touristischen Angebot (z. B. Ermäßigungen bei ausgewählten Partnern).

Touristische Fahrausweise werden ausschließlich als Bestandteil touristischer Kombinationsprodukte abgegeben. Der Endverkaufspreis des touristischen Kombinationsprodukts muss mindestens 26 Prozent über dem jeweiligen vorgenannten Preis des touristischen Fahrausweises liegen. Die näheren Einzelheiten der Gestaltung und Ausgabe der touristischen Fahrausweise werden vertraglich zwischen einem der am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem Anbieter festgelegt. Einen entsprechenden Mustervertrag, an dem sich die Verkehrsunternehmen zu orientieren haben, enthält Anhang IV. Im Übrigen obliegt die Gestaltung, Gewährleistung und Haftung für das touristische Angebot dem Anbieter.

Die touristischen Fahrausweise gelten für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten im Tarifbereich Berlin AB oder ABC für einen Erwachsenen und bis zu drei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Erweiterung der touristischen Fahrausweise Berlin AB mit einem Anschlussfahrausweis für den Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin ist ausgeschlossen.

Touristische Fahrausweise sind vor Fahrtantritt zu entwerfen (außer Print- oder Handytickets). Die Gültigkeit der touristischen Fahrausweise für vier, fünf und sechs Tage beginnt mit der Entwertung am ersten Kalendertag und endet am vierten, fünften bzw. sechsten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Touristische Fahrausweise sind von Umtausch und Erstattung ausgeschlossen. Sie berechtigen nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1. Es gilt Teil B, Punkt 5.4.

Ein Hund kann unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus gilt für die Beförderung von Hunden Teil B, Punkt 5.1.2.

Berlin AB 48 Stunden	15,04 EUR
Berlin AB 72 Stunden	22,56 EUR
Berlin AB 4 Tage	28,57 EUR
Berlin AB 5 Tage	32,90 EUR
Berlin AB 6 Tage	33,83 EUR
Berlin ABC 48 Stunden	16,79 EUR
Berlin ABC 72 Stunden	25,18 EUR
Berlin ABC 4 Tage	31,89 EUR
Berlin ABC 5 Tage	36,72 EUR
Berlin ABC 6 Tage	37,77 EUR

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2020.

4.2 Püchlerticket Cottbus

Cottbusverkehr GmbH (CV)

Mit dem Püchlerticket Cottbus können einen Tag lang alle Busse und Straßenbahnen der Cottbusverkehr GmbH in den Teilbereichen AB des Tarifbereichs Cottbus genutzt werden. Zusätzlich erhält der Fahrgast ermäßigten Eintritt in bestimmte Museen und Freizeiteinrichtungen.

Das Püchlerticket Cottbus gilt am aufgedruckten Tag ganztägig bis 3 Uhr des Folgetages.

Ermäßigungsberechtigt sind Kinder bis einschließlich 14 Jahren.

Preis	
Erwachsene	3,80 EUR
Ermäßigungstarif	2,80 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

4.3 GästeCard Spreewald

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)

An Inhaber der GästeCard Spreewald werden auf folgenden Omnibuslinien

- 607 Cottbus – Vetschau – Lübbenau und
- 601 Lübbenau – Lübben.

Einzelfahrausweise und Tageskarten des Ermäßigungstarifes gemäß Tarifteil B, Punkt 5.3.1 und 5.3.2 ausgegeben.

Inhaber der GästeCard Spreewald dürfen die Omnibuslinie 661 (Stadtverkehr Lübbenau) unentgeltlich zu beliebig vielen Fahrten nutzen.

Die gültige GästeCard Spreewald ist als Nachweis der Berechtigung zur Benutzung von Einzelfahrausweisen bzw. Tageskarten des Ermäßigungstarifes während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren sowie des Beförderungsentgelts für Fahrräder und Hunde gelten für die auf Grund der GästeCard Spreewald ausgegebenen Fahrausweise die Bestimmungen des Tarifteils B, Ziffer 5.1.1 sowie Ziffer 5.4 in vollem Umfang.

Kann der Fahrgast bei der Fahrausweisprüfung keine gültige GästeCard Spreewald vorlegen, so ist er zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt gemäß Teil A, § 9 verpflichtet.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5 Einzelbestimmungen Sonstige Tickets

5.1 Ferientickets im Landkreis Uckermark

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Das Ferienticket gilt bei dem o.g. Verkehrsunternehmen in den Sommerferien des Landes Brandenburg auf allen Linien der UVG. Das Ferienticket wird ausgegeben für die Stadtverkehre in Schwedt (Oder), Angermünde, Templin oder Prenzlau bzw. als Gesamt-Uckermarkticket.

Das Ferienticket können alle Schüler und Schulabgänger des Jahrgangs 2020 von allgemeinbildenden Schulen sowie gleichgestellte Privatschulen – keine Volkshochschulen – bis einschließlich Klassenstufe 12 erwerben.

Das Angebot kann nicht von Auszubildenden oder Studierenden genutzt werden.

Das Ferienticket ist nicht übertragbar. Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum müssen im Fahrausweis eingedruckt bzw. unauslöschlich eingetragen sein. Das Ferienticket ist nur in Verbindung mit einem Schülerschein oder einer Schulbescheinigung des Landes Brandenburg für das Schuljahr 2019/2020 bzw. 2020/2021 gültig. Dieser/diese ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen.

Das Ferienticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Für verloren gegangene Ferientickets wird kein Ersatz geleistet.

Preis:

Ferienticket Stadt	10,00 EUR
Ferienticket Uckermark	15,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2 Berlin-Ticket S

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Deutsche Bahn AG (DB)

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

S-Bahn Berlin GmbH

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Voraussetzung für den Erwerb des Berlin-Ticket S ist ein gültiger „berlinpass“ mit Lichtbild.

Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung des „berlinpass“ für das Berlin-Ticket S erfolgt durch die Berliner Bürgerämter. Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten den „berlinpass“ in der zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA). Für Strafgefangene im offenen und geschlossenen Vollzug, die an Maßnahmen außerhalb des Justizvollzugs teilnehmen, wird die Prüfung der Berechtigung und die Ausstellung des „berlinpass“ durch die Justizvollzugsanstalten vorgenommen.

Das Berlin-Ticket S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus dem „berlinpass“ mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt.

Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer des „berlinpass“ in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde.

Wertabschnitte für das Berlin-Ticket S werden nur für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Das Berlin-Ticket S gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Das Berlin-Ticket S ist nicht übertragbar.

Das Lösen eines Anschlussfahrausweises für den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin ist zugelassen.

Berlin-Tickets S werden nicht im Abonnement und als Jahreskarte ausgegeben.

Das Berlin-Ticket S berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Die Erstattung erfolgt nach Teil A, § 10.

Preis:

27,50 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.3 bleibt frei

5.4 Mobilitätsticket Brandenburg

alle im Teil B, Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen

Das Mobilitätsticket Brandenburg wird für nachstehend genannten Berechtigtenkreis ausgegeben:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II einschließlich Sozialgeld
- Empfänger von laufenden Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII einschließlich Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Mitglieder der jeweiligen Bedarfsgemeinschaften

Schüler, die einen Anspruch auf einen Zuschuss zur Schülerbeförderung haben, erhalten eine Zeitkarte für Auszubildende/Schüler und haben keinen Anspruch auf das Mobilitätsticket Brandenburg.

Die Prüfung der Berechtigung für das Mobilitätsticket Brandenburg, die Ausgabe der VBB-Kundenkarte und das Aufbringen des Lichtbildes erfolgt durch die jeweilige Leistungsstelle in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg.

Das Mobilitätsticket Brandenburg ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt.

Wertabschnitte können nur nach erfolgter Bestätigung der Berechtigung innerhalb des Geltungszeitraumes auf der VBB-Kundenkarte erworben werden. Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde. Beim Wegfall der Berechtigung zum Erwerb der Mobilitätskarte Brandenburg ist die VBB-Kundenkarte an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

Das Mobilitätsticket Brandenburg wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten

mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Das Mobilitätsticket Brandenburg gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches. Das Mobilitätsticket Brandenburg ist nicht übertragbar. Es wird nicht im Abonnement und als Jahreskarte ausgegeben. Das Mobilitätsticket Brandenburg berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4. Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Das Lösen eines Anschlussfahrausweises für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte ist zugelassen.

Die Erstattung erfolgt nach Teil A, § 10.

Preisübersicht – Stand 1. Januar 2020

Geltungsbereich	Preis
Landkreise – bis 2 Waben	23,90 Euro
Landkreise – bis 4 Waben	32,70 Euro
Landkreise – bis 6 Waben	45,10 Euro
1 Landkreis	45,50 Euro
2 Landkreise oder 1 Landkreis + 1 kreisfreie Stadt	53,70 Euro
3 Landkreise oder 1 Lkr. + 2 krfr. Städte oder 2 Lkr. + 1 krfr. Stadt	73,10 Euro
Potsdam AB	21,20 Euro
Potsdam BC	20,80 Euro
Potsdam ABC	31,90 Euro
Brandenburg a. d. H. AB, Cottbus AB und Frankfurt (Oder) AB	19,90 Euro
Brandenburg a. d. H. BC, Cottbus BC und Frankfurt (Oder) BC	19,90 Euro
Brandenburg a. d. H. ABC, Cottbus ABC und Frankfurt (Oder) ABC	32,20 Euro
Ort mit Stadtlinienverkehr Typ I	16,40 Euro
Ort mit Stadtlinienverkehr Typ II	17,20 Euro
Ort mit Stadtlinienverkehr Typ IV	10,80 Euro

Das Angebot gilt bis 31. Dezember 2020.

Teil D

Tarifbestandteile mit Gültigkeit bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Haustarife)

1 Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) regiobus Potsdam Mittelmark GmbH ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Schülergruppenkarten Potsdam

Schülergruppenkarten Potsdam werden nur für Verbindungen innerhalb des Tarifbereiches Potsdam ausgegeben und gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebracht Tag ganztägig und am Folgetag bis 3.00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten auf den Linien der ViP, der regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH und der HVG im gewählten Teilbereich.

Schülergruppenkarten Potsdam werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens zehn Schülern bestehen. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je zehn Schüler kann die Schülergruppenkarte durch eine Begleitperson zum Schülergruppenkartenpreis für Potsdam AB, BC bzw. ABC genutzt werden. Die Gruppe muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt sein muss.

Schülergruppenkarten Potsdam, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Schülergruppenkarten Potsdam sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Schülergruppenkarten Potsdam kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Schülergruppenkarten sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Schülergruppenkarten Potsdam können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

Fahrpreise pro Person:

Potsdam AB	2,00 EUR
Potsdam BC	1,90 EUR
Potsdam ABC	2,80 EUR

2 Deutsche Bahn AG (DB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Umwegkarten

Die Preise der Umwegkarte betragen:

Umwegkarte Regeltarif	2,50 EUR
Umwegkarte Ermäßigungstarif	2,00 EUR
Umwegtageskarte	5,00 EUR
Umwegtageskarte Ermäßigungstarif	4,00 EUR

Ermäßigte Umwegkarten und ermäßigte Umwegtageskarten gelten nur für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (6 bis 14 Jahre). Umwegkarten und Umwegtageskarten sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig.

3 S-Bahn Berlin GmbH

3.1 Fahrkarten der Deutschen Bahn AG (DB) sowie internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin“

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin“ berechtigen zur Nutzung der S-Bahn im Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin. Sie gelten auch bis zu den Bahnhöfen Nöldnerplatz und Berlin-Lichtenberg.

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin“ gelten im Teilbereich A des Tarifbereiches Berlin für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten auf der Hinfahrt am Ankunftstag d. h. am aufgedruckten Hinfahrtsdatum bzw. bei Fahrtunterbrechung auf der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Reiseziel.

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten (SCIC), mit einem anderen Aufdruck als „Berlin“ z. B. Berlin-Spandau, berechtigen nur zur Fahrt von oder nach dem auf der Fahrkarte angegebenen Bahnhof.

3.2 Fahrkarten der Deutschen Bahn AG (DB) sowie internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin Brandenb. Flug“

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin Brandenb. Flug“ berechtigen zur Nutzung der S-Bahn-Linien S45 und S9 zu den Bahnhöfen Berlin Brandenburg Flughafen, Schönefeld und Waßmannsdorf.

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin Brandenb. Flug“ gelten für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten auf der Hinfahrt am Ankestag d. h. am aufgedruckten Hinfahrtsdatum bzw. bei Fahrtunterbrechung auf der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Reiseziel.

4 Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

4.1 Mehrfahrtenkarte Eberswalde, Bernau und Bad Freienwalde

Einzelfahrausweise und Tageskarten für den Stadtlinienverkehr des Ortes mit Stadtlinienverkehr Eberswalde bzw. Einzelfahrausweise für die Stadtlinienverkehre der Orte mit Stadtlinienverkehr Bernau und Bad Freienwalde können nur im Vorverkauf auch in Form von Mehrfahrtenkarten ausgegeben werden.

Die Mehrfahrtenkarten beinhalten zehn Fahrtberechtigungen (fünf Abschnitte zu je zwei Fahrtberechtigungen) gemäß Teil B, Punkt 5.3.1, Buchstabe b) bzw. 5.3.3.1, Buchstabe b) des VBB-Tarifs.

Abschnitte der Mehrfahrtenkarten gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr Eberswalde, Bernau oder Bad Freienwalde zur Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Barnimer Busgesellschaft mbH.

Preise der Mehrfahrtenkarten Eberswalde:

Einzelfahrausweis:

Mehrfahrtenkarte Regeltarif	13,00 EUR
Mehrfahrtenkarte Ermäßigungstarif	10,00 EUR

Tageskarte:

Mehrfahrtenkarte Regeltarif	30,00 EUR
Mehrfahrtenkarte Ermäßigungstarif	23,00 EUR

Preise der Mehrfahrtenkarten Bernau oder Bad Freienwalde:

Einzelfahrausweis:

Mehrfahrtenkarte Regeltarif	12,00 EUR
Mehrfahrtenkarte Ermäßigungstarif	9,50 EUR

4.2 Fahrradmitnahme bei der Barnimer Busgesellschaft mbH

Auf der Linie 917 der Barnimer Busgesellschaft mbH gilt neben dem VBB-Tarif auch der folgende Tarif für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades (gemäß Teil B, Punkt 5.4.1):

<u>Einzelfahrausweis pro Fahrt und Fahrrad</u>	<u>1,50 EUR</u>
--	-----------------

Auf den Linien 861 und 862 gilt täglich in der Zeit von 18 bis 6 Uhr neben dem VBB-Tarif auch der folgende Tarif für die Mitnahme eines Fahrrades (gemäß Teil B, Punkt 5.4.1):

<u>Einzelfahrausweis Eberswalde</u>	<u>1,20 EUR</u>
-------------------------------------	-----------------

4.3 Rufbuszuschlag Oderbruch Nord

Für Fahrten im Rufbusgebiet Oderbruch Nord mit dem Rufbus wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben.

Das Angebot im Rufbusbereich Oderbruch Nord gilt in der Zeit zwischen 5:00 und 20:00 Uhr (montags bis freitags, außer feiertags).

<u>Preis pro Person und Fahrt:</u>	<u>1,00 EUR</u>
------------------------------------	-----------------

5 Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

Auf der Stadtbuslinie 666 (Nauen) der HVG gelten die Tarifbestimmungen des VBB. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Darüber hinaus gilt nachstehender, liniengebundener Sondertarif.

Einzelfahrausweis:

<u>Normaltarif</u>	<u>0,50 EUR</u>
--------------------	-----------------

<u>Ermäßigungstarif</u>	<u>0,35 EUR</u>
-------------------------	-----------------

4-Fahrten-Karte:

<u>Normaltarif</u>	<u>1,50 EUR</u>
--------------------	-----------------

<u>Ermäßigungstarif</u>	<u>1,00 EUR</u>
-------------------------	-----------------

<u>Tageskarte</u>	<u>1,50 EUR</u>
-------------------	-----------------

Tageskarten für die Linie 666 gelten für beliebig viele Fahrten entsprechend ihrer zeitlichen Gültigkeit.

6 Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)

Auf der Linie 88 der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH gilt neben dem VBB-Tarif auch der folgende Tarif: Für Fahrten innerhalb einer Gemeinde (Rüdersdorf, Schöneiche oder Friedrichshagen) gilt die Preisstufe 1, für Fahrten zwischen zwei Gemeinden (Friedrichshagen – Schöneiche oder Schöneiche – Rüdersdorf) gilt Preisstufe 2; auf der Gesamtstrecke gilt die Preisstufe 3 des folgenden Tarifs:

Einzelfahrausweise:	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Normaltarif	1,20 EUR	1,50 EUR	2,00 EUR
Ermäßigungstarif	1,00 EUR	1,20 EUR	1,50 EUR

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Einzelfahrausweise werden am Automaten im Fahrzeug oder beim Straßenbahnfahrer zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Sie gelten für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt.

10-Fahrten-Karte:	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Normaltarif	11,00 EUR	13,50 EUR	18,00 EUR
Ermäßigungstarif	9,00 EUR	11,00 EUR	13,50 EUR

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. 10-Fahrten-Karten werden im Vorverkauf und im Fahrzeug zur Entwertung bei Fahrtantritt ausgegeben. Jeder Wertabschnitt ist einzeln zu entwerten und gilt dann für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt.

Monatskarten:	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Monatskarte übertragbar	44,00 EUR	57,00 EUR
Monatskarte Auszubildende und Schüler	33,00 EUR	44,00 EUR

Monatskarten werden im Vorverkauf und beim Straßenbahnfahrer ausgegeben und gelten für die angegebene Preisstufe sowie in dem aufgedruckten Zeitraum bis zum des Tag des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht.

Monatskarten werden nicht für die Preisstufe 1 ausgegeben.

Fahrräder können in den Straßenbahnen der Linie 88 mitgenommen werden; Kinderwagen und Krankenfahrstühle haben allerdings Vorrang. Für die Fahrradmitnahme ist ein Fahrausweis gemäß Teil B, Punkt 5.4 oder ein ermäßigter Fahrausweis der jeweiligen SRS-Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

7 Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS) (Betriebsführerschaft durch SRS)

Auf der Woltersdorfer Straßenbahnlinie 87 gilt neben dem VBB-Tarif auch der Tarif der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH: Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Woltersdorf gilt die Preisstufe 1 und für Fahrten auf der Gesamtstrecke gilt die Preisstufe 2 des folgenden Tarifs:

Kurzstrecke:

Normaltarif	0,90 EUR
-------------	----------

Kurzstreckenfahrtausweise werden nur im Fahrzeug ausgegeben. Sie berechtigen zur Fahrt für bis zu 4 Stationen mit der Woltersdorfer Straßenbahn GmbH zwischen Woltersdorf, Schleuse und Woltersdorf, Goethestraße. Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Einzelfahrtausweise:	Preisstufe 1	Preisstufe 2
Normaltarif	1,20 EUR	1,50 EUR
Ermäßigungstarif	1,00 EUR	1,20 EUR

Einzelfahrtausweise werden im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt und im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Sie gelten für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

10-Fahrten-Karte:	Preisstufe 1	Preisstufe 2
Normaltarif	11,00 EUR	13,50 EUR
Ermäßigungstarif	9,00 EUR	11,00 EUR

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. 10-Fahrten-Karten werden im Vorverkauf und im Fahrzeug zur Entwertung bei Fahrtantritt ausgegeben. Jeder Wertabschnitt ist einzeln zu entwerten und gilt dann für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt.

Monatskarten Gesamtstrecke:

Monatskarte übertragbar	44,00 EUR
Monatskarte Auszubildende und Schüler	33,00 EUR

Monatskarten sind nur im Fahrzeug erhältlich. Die übertragbare Monatskarte besteht aus einer Grundkarte mit Stempelaufdruck.

Fahrräder können in den Straßenbahnen der Linie 87 aus kapazitiven Gründen nicht mitgenommen werden.

8 Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)

Auf der Linie 89 der Strausberger Eisenbahn (STE) gilt folgender Tarif:

<u>Einzelfahrausweise:</u>	<u>Fahrpreis</u>
<u>Regeltarif</u>	<u>1,50 EUR</u>
<u>Ermäßigungstarif</u>	<u>1,10 EUR</u>

Einzelfahrausweise gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89 für jeweils eine Fahrt. Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin gelten nicht auf der Linie 89.

<u>7-Tage-Karten:</u>	<u>Fahrpreis</u>
<u>Regeltarif</u>	<u>13,50 EUR</u>
<u>Auszubildende/Schüler</u>	<u>9,80 EUR</u>

7-Tage-Karten gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89 für sieben aufeinanderfolgende Tage. Die Gültigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.1.2.

<u>Monatskarten:</u>	<u>Fahrpreis</u>
<u>Regeltarif</u>	<u>36,00 EUR</u>
<u>Auszubildende/Schüler</u>	<u>25,60 EUR</u>

Monatskarten gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89. Die Gültigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.1.1 und 5.2.5.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler sind persönliche Zeitkarten.

<u>Jahreskarten:</u>	<u>Fahrpreis</u>
<u>Regeltarif</u>	<u>320,00 EUR</u>
<u>Auszubildende/Schüler</u>	<u>246,50 EUR</u>

<u>Abonnement:</u>	<u>Fahrpreis</u>
<u>Regeltarif</u>	<u>332,00 EUR</u>
<u>Auszubildende/Schüler</u>	<u>240,00 EUR</u>

Abonnements und Jahreskarten gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89. Die Gültigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.1.1 und 5.2.5.

Abonnements und Jahreskarten für Auszubildende/Schüler sind persönliche Zeitkarten.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifes werden an Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ausgegeben.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler erhalten auch Auszubildende bei Vorlage entsprechender Unterlagen.

Die Mitnahme von Fahrrädern gemäß VBB-Tarif ist unter Beachtung der VBB-Beförderungsbedingungen in der Straßenbahnlinie 89 erlaubt. Für die Fahrradmitnahme gelten die im VBB-Tarif, Teil B, Punkt 5.4 festgelegten Fahrpreise.

Neben dem VBB-Tarif kann für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades auch ein Einzelfahrausweis Regeltarif zum Preis von 1,50 Euro des STE-Haustarifs erworben werden.

9 Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

9.1 Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem RufBus wird zusätzlich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird auf allen RufBusfahrten nur samstags, sonn- und feiertags erhoben und ist für jede Person zu zahlen.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt:	1,00 EUR
---	----------

9.2 Mehrfahrtenkarte Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder)

Einzelfahrausweise und Tageskarten für den Stadtlinienverkehr der Orte mit Stadtlinienverkehr Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder) können nur im Vorverkauf auch in Form von Mehrfahrtenkarten ausgegeben werden.

Die Mehrfahrtenkarten beinhalten sechs Fahrtberechtigungen (sechs Abschnitte zu je einer Fahrtberechtigung) gemäß Teil B, Punkt 5.3.1, Buchstabe b) bzw. 5.3.3.1, Buchstabe b) des VBB-Tarifs.

Abschnitte der Mehrfahrtenkarten gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder) zur Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH.

Preise der Mehrfahrtenkarten Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder):

Einzelfahrausweis:

Mehrfahrtenkarte Regeltarif	7,20 EUR
Mehrfahrtenkarte Ermäßigungstarif	5,40 EUR

Tageskarte:

Mehrfahrtenkarte Regeltarif	15,00 EUR
Mehrfahrtenkarte Ermäßigungstarif	11,40 EUR

9.3 Umwegkarte

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.
Preis der Umwegkarte:

Umwegkarte Regeltarif 1,00 EUR

9.4 UMS-Fahrausweis (Uckermark-Shuttle)

UMS-Fahrausweise werden mit einer Gültigkeit von Freitag 18:00 Uhr bis Montag 03:00 Uhr ausgegeben und sind vor Fahrtantritt zu entwerfen.

Der UMS-Fahrausweis gilt für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten im Landkreis Uckermark für einen Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Der UMS-Fahrausweis gilt auch im TheaterBus, im Anrufsammeltaxi sowie für die komfortzuschlagspflichtigen Angebote RufBus und AnrufBus.

UMS-Fahrausweise sind vom Umtausch ausgeschlossen.

UMS-Fahrausweise berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Es gilt Teil B, Punkt 5.4. Ein Hund kann unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus gilt für die Beförderung von Hunden Teil B, Punkt 5.1.2.

UMS-Fahrausweise gelten im gesamten Tarifgebiet des Landkreises Uckermark und darüber hinaus ab der letzten Haltestelle im Landkreis Uckermark auf folgenden Streckenabschnitten:

in den Landkreisen Barnim und Oberhavel

- Ringenwalde, Dorf – Friedrichswalde – Joachimsthal, Bahnhof (Linie 515)
- Lychen, Schließhof – Himmelpfort – Fürstenberg Bahnhof (Linie 517)

in der Republik Polen

- Rosow, Grenze – Szczecin Plac Kósciuszki – Szczecin, Galaxy LOT – Szczecin, Dworzec Autobusowy (Linie 470)
- Tantow, Bahnhof – Szczecin, Dworzec Główny (Linie 470a)
- im Stadtverkehr der ZDiTM Szczecin (Busse und Straßenbahnen)
- Schwedt, Grenze – Krajinik Dolny – Krajinik Dolny, Am Markt (Linie 492)

Preis UMS-Fahrausweis 18,90 EUR

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2020.

10 ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Fähre F1 „Auf dem Kiewitt – Hermannswerder“

Die Mitnahme eines Fahrrades je Person auf der Fährverbindung F1 „Auf dem Kiewitt – Hermannswerder“ ist nicht fahrgeldpflichtig.

11 Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)

11.1 Fahrradmitnahme

Auf den Linien der VBBr ist samstags, sonn- und feiertags die unentgeltliche Mitnahme von je einem Fahrrad je Person, sofern die Person einen gültigen Fahrausweis besitzt, nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen zugelassen.

11.2 Zusatzticket Stadt BRB

Das Zusatzticket Stadt BRB wird an Inhaber von Zeitkarten ausgegeben, die für die kreisfreie Stadt Potsdam und gleichzeitig für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gelten (Tarifstufen KEW, KE, KER, KEK, KEJ, KEWE, KEE, KERE, KEKE und KEJE). Es wird ausschließlich als Monatskarte ausgegeben und berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten mit den Verkehrsmitteln der VBBr. Die Mitnahme von weiteren Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung der VBB-Umweltkarte ist ausgeschlossen.

Bei Fahrten mit dem Zusatzticket Stadt BRB muss immer die gültige VBB-Zeitkarte, die für die kreisfreie Stadt Potsdam und gleichzeitig für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gilt mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Das Zusatzticket Stadt BRB wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Preis Zusatzticket Stadt BRB pro Person:

10,00 EUR

Das Zusatzticket Stadt BRB wird nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

12 Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)

Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus im Tarifbereich Frankfurt (Oder) wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird nur in den Rufbussen der SVF verkauft.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt:

Frankfurt (Oder) AB	0,90 EUR
Frankfurt (Oder) ABC	1,40 EUR

13 Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)

Sozialtarif Senftenberg

Inhaber eines Sozialpasses der Stadt Senftenberg sind bei Fahrten innerhalb von Senftenberg berechtigt, den Sozialtarif Senftenberg im Stadtlinienverkehr in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Sozialtarif Senftenberg werden Einzelfahrausweise und 4-Fahrten-Karten (jeweils für Erwachsene und Kinder) sowie Wochenkarten und Monatskarten ermäßigt (für Schüler, Studenten und Auszubildende) ausgegeben.

Monatskarten gelten vom ersten Tag des Kalendermonats 00:00 Uhr bis zum ersten Tag des Folgemonats 12:00 Uhr. Wochenkarten gelten von Montag der Kalenderwoche 00:00 Uhr bis zum Montag der Folgewoche 12:00 Uhr. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Preise

Einzelkarte	0,50 EUR
Ermäßigungstarif	0,40 EUR
4-Fahrten-Karten	1,50 EUR
Ermäßigungstarif	1,10 EUR
Wochenkarte	3,30 EUR
Schüler, Studenten, Auszubildende	2,50 EUR
Monatskarte Schüler, Studenten, Auszubildende	8,20 EUR

**14 Cottbusverkehr GmbH (CV)
DB Regio Bus Ost GmbH (DBO)
Omnibuscenter LEO-Reisen
Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)**

8-Uhr-Karte

Die 8-Uhr-Karten werden als 7-Tage-Karte an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Teilbereiche AB, BC und den Tarifbereich ABC der kreisfreien Stadt Cottbus ausgegeben.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Sie gelten innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Die im Vorverkauf erworbene 7-Tage-Karte ist sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

Preise	Cottbus AB	Cottbus BC	Cottbus ABC
7-Tage-Karte	11,70 EUR	11,10 EUR	17,80 EUR

**15 DB Regio Bus Ost GmbH (DBO)
Omnibuscenter LEO-Reisen
Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt
Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)**

4-Fahrten-Karte

Einzelfahrausweise für die Orte mit Stadtlinienverkehr können auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben werden.

Diese 4-Fahrten-Karten bzw. deren Abschnitte berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in den Orten mit Stadtlinienverkehr Forst, Guben, Lauchhammer und Spremberg 30 Minuten,
- in Senftenberg 45 Minuten und
- in Lübbenau 60 Minuten.

Die Abschnitte der 4-Fahrten-Karte sind bei Fahrtantritt unverzüglich zu entwerten (pro Person ein Abschnitt) und gelten zur Fahrt mit den Verkehrsmitteln der o. g. Verkehrsunternehmen. Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Abschnitt pro Person zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Der entwertete Abschnitt der 4-Fahrten-Karte ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Mit 4-Fahrten-Karten bzw. deren Abschnitten sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

4-Fahrten-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Preise:

Guben, Spremberg, Forst:

4-Fahrten-Karte	5,00 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	4,00 EUR

Lübbenau:

4-Fahrten-Karte	4,50 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	3,60 EUR

Lauchhammer:

4-Fahrten-Karte	4,20 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	2,50 EUR

Senftenberg:

4-Fahrten-Karte	3,50 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	2,50 EUR

16 VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH

Übergangstarif Herzberg (Elster) – Torgau

Für Fahrten auf der Linie 527 zwischen den Landkreisen Elbe-Elster und Nordsachsen über Landkreisgrenzen hinweg gelten die Fahrpreise des Übergangstarifs Herzberg (Elster) – Torgau. Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Rückfahrten mit Einzelfahrausweisen sind ausgeschlossen.

Für die zeitliche Gültigkeit der 7-Tageskarten und Monatskarten gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs Punkte 5.2.1.1 und 5.2.1.2. sowie für den Ermäßigungsanspruch die Bestimmungen des VBB-Tarifs Punkt 5.2.5.1

Einzelfahrausweise Regeltarif

	Döbrichau, Zwethau	Torgau
Herzberg (Elster)	4,80 EUR	6,30 EUR
Rahnisdorf	4,10 EUR	5,70 EUR
Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten	3,40 EUR	5,00 EUR

Einzelfahrausweise ermäßigt

	Döbrichau, Zwethau	Torgau
Herzberg (Elster)	3,00 EUR	3,90 EUR
Rahnisdorf	2,70 EUR	3,60 EUR
Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten	2,20 EUR	3,10 EUR

7-Tage-Karten Regeltarif

	Döbrichau, Zwethau	Torgau
Herzberg (Elster)	34,10 EUR	48,20 EUR
Rahnisdorf	34,10 EUR	48,20 EUR
Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten	28,10 EUR	41,90 EUR

7-Tage-Karten ermäßigt

	Döbrichau, Zwethau	Torgau
Herzberg (Elster)	25,30 EUR	36,70 EUR
Rahnisdorf	25,30 EUR	36,70 EUR
Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten	21,60 EUR	32,60 EUR

Monatskarten Regeltarif

	Döbrichau, Zwethau	Torgau
Herzberg (Elster)	102,10 EUR	143,90 EUR
Rahnisdorf	102,10 EUR	143,90 EUR
Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten	83,90 EUR	124,60 EUR

Monatskarten ermäßigt

	Döbrichau, Zwethau	Torgau
Herzberg (Elster)	76,60 EUR	110,00 EUR
Rahnisdorf	76,60 EUR	110,00 EUR
Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten	63,80 EUR	96,40 EUR

17 Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)

17.1 Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt: 1,00 EUR

17.2 VTF-Sozialticket

VTF-Sozialtickets werden für nachstehend genannten Berechtigungskreis aus dem Landkreis Teltow-Fläming ausgegeben:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, einschließlich Sozialgeld,
- Empfänger von laufenden Leistungen der Sozialhilfe nach (SGB XII), damit auch
- Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG),

Das VTF-Sozialticket wird als

- Einzelfahrausweis, Einzelfahrausweis ermäßigt,
- Tageskarte, Tageskarte ermäßigt sowie
- 7-Tage-Karte, 7-Tage-Karte ermäßigt Auszubildende und Schüler

ausgegeben. Der Fahrpreis entspricht 50 Prozent des regulären VBB-Tarifes.

Das VTF-Sozialticket ist ein persönlicher Fahrausweis und besteht aus einer VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt. Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg für das Sozialticket erfolgt durch die jeweilige Leistungsstelle im Landkreis Teltow-Fläming.

Wertabschnitte können nur von Inhabern des VTF-Sozialtickets nach erfolgter Bestätigung der Berechtigung auf der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg in allen Bussen und Vorverkaufskassen der VTF erworben werden. Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde.

Das VTF-Sozialticket gilt, je nach angegebenem Geltungsbereich, für eine beliebige Anzahl von Fahrten in den Verkehrsmitteln der VTF, aber nicht in den Buslinien 619 und 621. Das VTF-Sozialticket ist nicht übertragbar.

Das VTF-Sozialticket wird nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

Das VTF-Sozialticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

18 Berlin Express & P. Kühn GmbH (BEX)

Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie A05

Für Fahrten mit der Omnibuslinie A05 zwischen dem S-Bahnhof Zoologischer Garten und dem Elstal, Designer-Outlet (oder zurück) wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Expressbuszuschlag erhoben. Der Expressbuszuschlag gilt für eine einfache Fahrt.

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des VBB-Tarifs für Erwachsene ab 15 Jahren gemäß Anlage 4, Tabellen 1 und 2 sowie Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.2, 3.1, 3.2 und 4.1:

Preis pro Person und Fahrt: 2,50 EUR

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des VBB-Tarifs für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren gemäß Anlage 4, Tabellen 1 und 2 sowie Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.2, 3.1, 3.2 und 4.1:

Preis pro Person und Fahrt: 1,00 EUR

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des VBB-Tarifs für Familien (2 Erwachsene und 2 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren) gemäß Anlage 4, Tabellen 1 und 2 sowie Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.2, 3.1, 3.2 und 4.1:

Preis pro Person und Fahrt: 5,00 EUR

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppen-Tageskarte, einer Gruppentageskarte für Schüler, einem Brandenburg-Berlin-Ticket oder einem Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht mehrere Personen, so ist für jede Person ein Expressbuszuschlag zu lösen.

Die Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren, eines Kinderwagens und Gepäck ist zugelassen. Es gilt der Teil B, Punkt 5.1.1.

19 Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz (VGOSL)

Einzelfahrausweise Senftenberg

Für Fahrten zwischen dem Ort mit Stadtlinienverkehr Senftenberg (Wabe 7765) und

- den Orten Großkoschen und Kleinkoschen (Wabe 7866),
- den Orten Brieske, Niemtsch und Brieske Dorf (Wabe 7865)
- dem Ort Hosena (Wabe 7965) und
- dem Ort Peickwitz (Wabe 7864)

werden gesonderte Einzelfahrausweise Regeltarif und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif ausgegeben. Für diese Einzelfahrausweise gilt Tarifteil B, Punkt 5.3.1.

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Inhaber eines Sozialpasses der Stadt Senftenberg sind berechtigt, den Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif in Anspruch zu nehmen.

Die Nutzer dieser Fahrausweise haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs zu lösen und ggf. zu entwerten. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Preise:

Einzelfahrausweis Regeltarif	Tarifstufe G5	1,10 EUR
Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif	Tarifstufe G5E	0,80 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

20 Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

Sozialticket

Sozialtickets werden für nachstehend genannten Berechtigungskreis aus dem Landkreis Dahme-Spreewald ausgegeben:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, einschließlich Sozialgeld,
- Empfänger von laufenden Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII, damit auch Empfänger der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG),

Das Sozialticket wird als

- Einzelfahrausweis
- Tageskarte
- 7-Tage-Karte

ausgegeben. Der Fahrpreis entspricht 50 Prozent des regulären VBB-Tarifes.

Das Sozialticket ist ein persönlicher Fahrausweis und besteht aus der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt. Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg für das Sozialticket erfolgt durch die jeweilige Leistungsstelle im Landkreis Dahme-Spreewald.

Wertabschnitte können nur von Inhabern des Sozialtickets nach erfolgter Bestätigung der Berechtigung auf der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg in allen Bussen der RVS erworben werden. Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde.

Das Sozialticket gilt, je nach angegebenem Geltungsbereich, für eine beliebige Anzahl von Fahrten in den Verkehrsmitteln der RVS sowie in der Buslinie 263 der BVG. Das Sozialticket ist nicht übertragbar.

Das Sozialticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Sozialticket wird nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

21 Deutsche Bahn AG (DB) HANSeatische Eisenbahn GmbH (HANS) NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) S-Bahn Berlin GmbH

Mitnahme von Tandems

Für die Mitnahme eines Tandems in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs oder der S-Bahn Berlin GmbH ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine Tageskarte Fahrrad oder eine Monatskarte Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe gelöst werden; diese ist ggf. zu entwerten. Bei der S-Bahn Berlin GmbH kann darüber hinaus ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken gelöst werden.

Die oben genannten Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad sowie Monatskarten Fahrrad sind gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 3) zu lösen.

22 ARGE prignitzbus

Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus im Landkreis Prignitz wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird nur in den Rufbussen verkauft.

Preis pro Person und Fahrt: _____ 1,00 EUR

23 Deutsche Bahn AG (DB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum VBB-Fahrausweis für jede Person eine Übergangskarte zur Benutzung der 1. Wagenklasse zu lösen.

Es werden ausgegeben:

- Übergangskarten für eine einfache Fahrt
- Übergangskarten Tageskarten
- Übergangskarten für 7 Tage
- Übergangskarten für 1 Monat
- Übergangskarten für 1 Jahr (nur als Jahreskarten)

Alle Übergangskarten können zu allen VBB-Fahrausweisen erworben werden (ausgenommen zum Brandenburg-Berlin-Ticket und zum Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht, hier gilt Teil C, Punkt 3.1).

Ausgenommen hiervon sind Übergangskarten für 7 Tage, einen Monat bzw. Jahresübergangskarten, die nicht von Inhabern einer 7-Tage-Karte für Azubi/Schüler, einer Azubi/Schüler-Monatskarte – auch in der Ausgabeform als Abonnement und Jahreskarte – eines Schülertickets Berlin, eines Schüler-Fahrausweises Brandenburg, eines Schülertickets Potsdam, eines VBB-Abo Azubi und nicht von Inhabern eines Semestertickets oder eines VBB-Freizeit-Tickets erworben werden können.

Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke, die auf dieser Grundlage die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen, können keinen Übergang in die 1. Wagenklasse erwerben.

Übergangskarten für eine einfache Fahrt berechtigen zur Benutzung der 1. Wagenklasse zu einer einmaligen Fahrt (ggf. auch mit Umsteigen) am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag, nicht jedoch zur Benutzung der 1. Wagenklasse auf einer Rück- oder Rundfahrt.

Übergangskarten Tageskarten gelten am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl Fahrten. Die Tageskarten sind zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt und sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Übergangskarten für 7 Tage berechtigen zu beliebig häufiger Benutzung der 1. Wagenklasse an sieben aufeinander folgenden Tagen, gerechnet vom auf der Fahrkarte genannten ersten Gültigkeitstag.

Übergangskarten für einen Monat berechtigen zu beliebig häufiger Benutzung der 1. Wagenklasse bis zu dem Tag des Nachmonats, der in der Zahl dem auf der Fahrkarte genannten ersten Gültigkeitstag vorangeht. Ist der erste Gültigkeitstag der erste Tag eines Kalendermonats endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Ist der erste Gültigkeitstag der 30. oder 31. Januar, endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

Fahren auf einen VBB-Fahrausweis mehrere Personen, so ist für jede Person eine Übergangskarte zu lösen.

Inhaber einer VBB-Umweltkarte (auch in der Ausgabeform als Abonnement und Jahreskarte), die außerdem eine Übergangskarte für die 1. Wagenklasse für 7 Tage, einen Monat oder für ein Jahr vorweisen, können – entsprechend der Mitnahmeregelung – Personen auch in der 1. Wagenklasse mitnehmen. Die mitgenommenen Personen benötigen keine Übergangskarte für die 1. Wagenklasse.

Die Ausgabe von Übergangskarten für ein Jahr (als Jahreskarte) erfolgt ausschließlich durch die DB Regio AG.

Übergangskarten berechtigen in Verbindung mit einer BahnCard 100 zur Benutzung der 1. Wagenklasse, sofern die zurückgelegte Strecke im VBB-Tarifgebiet liegt.

Inhaber einer BahnCard 1. Klasse 25 bzw. einer BahnCard 1. Klasse 50, die die 1 Wagenklasse für mehrere Fahrten an einem Tag nutzen wollen, benötigen nur eine Übergangskarte für eine einfache Fahrt.

Für die Erstattung von Beförderungsentgelt gelten die Bestimmungen gemäß Teil A, § 9.

Preis:

Übergangskarten für eine einfache Fahrt	4,10 EUR
Übergangskarten Tageskarten	7,20 EUR
Übergangskarten für 7-Tage	15,50 EUR
Übergangskarten für 1 Monat	46,50 EUR
Übergangskarten für 1 Jahr (nur als Jahreskarten)	329,00 EUR

24 Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG

Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie BER 2

Für Fahrten mit der Omnibuslinie BER 2 zwischen dem Flughafen Berlin Brandenburg und Potsdam Hauptbahnhof wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Expressbuszuschlag erhoben. Der Expressbuszuschlag gilt für eine einfache Fahrt.

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des Bartarifs gemäß Anlage 4, Tabelle 2 und Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.2, 3.1, 3.2 und 4.1.

Preis pro Person und Fahrt: 5,00 EUR

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des Zeitkartentarifs gemäß Anlage 4, Tabelle 1 und Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.3, 1.4 und 5.2.

Preis pro Person und Fahrt: 4,00 EUR

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppen-Tageskarte, einer Gruppentageskarte für Schüler, einem Brandenburg-Berlin-Ticket oder einem Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht mehrere Personen, so ist für jede Person ein Expressbuszuschlag zu lösen.

Die Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren, eines Kinderwagens und Gepäck ist zugelassen. Es gilt der Teil B, Punkt 5.1.1.

Die Beförderung von Fahrrädern ist ausgeschlossen.

25 bleibt frei

26 bleibt frei

27 regiobus Potsdam Mittelmark GmbH

Komfortzuschlag RufBus Beelitz

Für Fahrten mit dem RufBus Beelitz wird zusätzlich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird nur in den Rufbussen der regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH verkauft.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt: 0,50 EUR

28 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen On-Demand-Service „BerlKönig“

Der On-Demand-Service „BerlKönig“ ist ein Smartphone-basiertes Angebot. Über die BerlKönig-App können Fahrgäste sich registrieren und Fahrten buchen. Die Beförderungsdienstleistung wird in der Weise angeboten, dass mehrere Fahrgäste mit ähnlichen Fahrtrouten kosten- und ressourcensparend gemeinsam in einem Fahrzeug an ihr jeweils gewähltes Endziel („virtueller Haltepunkt“) befördert werden, sodass das Fahrzeug idealerweise ausgelastet ist. Der Algorithmus der App bündelt individuelle Fahrtwünsche und optimiert diese in Routen unter Einhaltung von Service-Parametern wie z. B. maximaler Umweg und Wartezeit.

Die Nutzung des BerlKönig ist nur mit vorheriger Buchung und Bezahlung der Fahrten über die App möglich. Die Bezahlung der Fahrt erfolgt ausschließlich bargeldlos über in der App hinterlegte Zahlungsmöglichkeiten. Die konkreten Nutzungsbedingungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BerlKönig zu entnehmen, die unter www.BVG.de/BerlKönig abrufbar sind.

Der Fahrpreis für den BerlKönig ist unabhängig von einer ggf. bereits gekauften, im Verbundgebiet gültigen Fahrkarte des VBB-Tarifs zu entrichten. Die Buchung von BerlKönig-Fahrten berechtigt nicht zur Nutzung anderer Verkehrsmittel im VBB.

Das Bediengebiet liegt innerhalb des östlichen S-Bahn Rings inklusive der an den S-Bahn-Ring angrenzenden Wohnquartiere „Michelangelokiez“ und „Gesundbrunnenkiez“ (siehe Karte als Anlage der BerlKönig AGB).

1 Fahrpreis

Der Fahrpreis für die Nutzung des BerlKönig setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen und wird gegenüber dem Kunden bei der Buchung angegeben:

Kilometerpreis

Je Kilometer (gemäß vorab berechneter, zeitoptimierter Route) ist ein Preis von 1,50 EUR zu zahlen. Auch bei Strecken unter 3 km ist ein Mindestpreis von 4,00 EUR zu zahlen.

Zuschlag für Stoßzeiten

In Stoßzeiten ist ein Zuschlag in Höhe von 25% auf den gesamten Fahrpreis zu zahlen. Stoßzeiten sind Montag bis Freitag von 7 bis 9 Uhr.

Preis für Mitfahrer

Bucht ein Fahrgast gleichzeitig eine Fahrt für mehrere Personen, erhält jeder Mitfahrer innerhalb der Buchung einen Rabatt von 50% auf den Fahrpreis.

2 Rabatte auf den Fahrpreis

Der Tarif bietet Fahrgästen die Möglichkeit, Rabatte im Rahmen von Aktionen zu erhalten. Diese können auf alle Bestandteile des Fahrpreises gewährt werden.

Rabattaktionen werden den bisherigen sowie potentiellen Neukundinnen und -kunden in geeigneter Weise (per E-Mail, Push-Nachricht, als allgemeine Werbung) bekannt gegeben. Rabattaktionen sind mindestens 24 Stunden lang gültig und können z. B. in folgenden Fällen gewährt werden:

- Gewinnung von Neukunden
- Generieren von Fahrten in Schwachlastzeiten
- Generieren von Fahrten auf wenig nachgefragten Strecken

Eine Übersicht über die Rabattmöglichkeiten liegt bei der BVG vor.

Rabattierungen sind nur zulässig, solange das durchschnittliche Fahrtengelt pro Fahrgast über dem jeweiligen Preis eines Einzelfahrausweises Berlin AB liegt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt quartalsweise über die Fahrgäste.

3 Abweichende Beförderungsbedingungen

Für den On-Demand-Service BerlKönig gelten die Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs, Teil A. Abweichend davon gilt Folgendes:

Der Fahrpreis ist für jeden gebuchten Sitzplatz zu bezahlen.

Kinder bis 6 Jahre dürfen nicht ohne Begleitung Erwachsener fahren, sie zahlen den Preis für Mitfahrende.

Kinder von 6 bis 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener bezahlen den Normalpreis; als Mitfahrende zahlen sie den Preis für Mitfahrende.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen lt. StVO nur in einem Kindersitz mitfahren. Für die Beförderung von Kindern sind geeignete Kindersitze vorhanden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Verfügbarkeit.

Der Preis wird auch für die Beförderung von schwerbehinderten Menschen gemäß VBB-Tarif, Teil B Punkt 5.7 erhoben, jedoch nicht für eine Begleitperson, sofern die notwendigen Eintragungen im Schwerbehindertenausweis vermerkt sind.

Handgepäck wird im Rahmen der Möglichkeiten unentgeltlich befördert. Größere Gepäckstücke, Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen können nur mitgenommen werden, sofern Platz vorhanden ist. Die BerLKönig Fahrzeuge sind teilweise barrierefrei, die Verfügbarkeit eines barrierefreien Fahrzeuges kann nicht garantiert werden. Der Kunde wird bei der Buchung des Fahrzeuges informiert, ob ein barrierefreies Fahrzeug für seinen Fahrtenwunsch verfügbar ist.

Kleine Hunde oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o. Ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können und der Platz dafür vorhanden ist. Größere Hunde können in den BerLKönig Fahrzeugen nicht befördert werden.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 228 Absatz 6 Nr. 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen.

Weitere, ggf. vom VBB-Tarif abweichende Beförderungsbedingungen sind in den BerLKönig AGB benannt.

4 Nichtzustandekommen der Beförderung

Eine Buchung wird nicht ausgeführt, soweit diese vor Abschluss des Beförderungsvertrags vom BerLKönig oder dem Kunden storniert wird. Die Stornierung einer Buchung über die App innerhalb von 60 Sekunden ist kostenfrei. Bei späteren Stornierungen ist eine Stornierungsgebühr in Höhe des gebuchten Fahrpreises zu entrichten. Es entstehen keine Kosten, wenn eine von der App systemseitig vorgenommene Buchung storniert wird.

Eine Buchung wird ebenfalls nicht ausgeführt, wenn das BerLKönig Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit am Startort erscheint, der sich aus der Buchung ergibt. Wird die in der App angegebene Abholzeit um 5 Minuten überschritten, kann der Kunde den Fahrpreis für die gebuchte BerLKönig-Fahrt zur Erstattung geltend machen.

Sind Nutzer nicht rechtzeitig am benannten Zustiegsort, ist ein „No-Show“-Entgelt in Höhe des gebuchten Fahrpreises (ohne Zusatzkilometer) fällig, sofern der Nutzer nicht innerhalb von 90 Sekunden nach dem Eintreffen des BerlKönigs am Fahrzeug eintrifft. Es besteht keine Wartepflicht des BerlKönig.

29 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Komfortzuschlag Linie 740

Für Fahrten mit der Linie 740 wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben.

Das Angebot zwischen U-Bhf Rudow und dem Rufbusbereich Schulzendorf, Zeuthen gilt nach Maßgabe des aktuellen Fahrplans in der Zeit von 5 bis 9 Uhr und von 15 bis 20:30 Uhr (montags bis freitags, außer feiertags).

Preis pro Person und Fahrt: 0,50 EUR

Teil E

Anschlussstarif zwischen dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und bestimmten, außerhalb des VBB-Tarifgebiets liegenden Orten in der Republik Polen

1 Geltungsbereich

Dieser Anschlussstarif gilt linienbezogen zwischen ausgewählten Flächenzonen im Verbundgebiet und durch Nahverkehrszüge der DB, der NEB, „Przewozy Regionalne“ sp.z.o.o. (PR) bzw. durch Linienbusse der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) bedienten Orten, die außerhalb dieses VBB-Tarifgebiets in der Republik Polen liegen, gemäß dem zum Teil E gehörigen Relationsverzeichnis (Beilage 1). Ein Übergang von bzw. in Verkehrsmittel anderer Verkehrsunternehmen ist nur im Bereich der im Tarifgebiet liegenden Flächenzonen möglich.

2 Ausgabe von Fahrausweisen, Preise

Im Rahmen dieses Anschlussstarifs werden folgende Fahrausweise ausgegeben:

Bartarif

- Einzelfahrausweise
- Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs (für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren oder für Inhaber der BahnCard 25 oder der BahnCard 50 bzw. für Inhaber der REGIOkarta oder für die Mitnahme von Hunden)
- Tageskarten
- Tageskarten des Ermäßigungstarifs (für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren oder für Inhaber der BahnCard 25 oder der BahnCard 50 bzw. für Inhaber der REGIOkarta oder für die Mitnahme von Hunden)

Zeitkarten

- 7-Tage-Karten
- 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler
- Monatskarten
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler.

Die Fahrpreise enthält die Fahrpreisübersicht (Beilage 2).

Fahrausweise des Anschlussstarifs werden nur

- für die Strecke der DB Potsdam/Berlin Brandenburg Flughafen/Berlin – Angermünde – Tantow – Szczecin durch die DB, S-Bahn Berlin GmbH, ODEG, NEB und BVG,
- für die Strecke der NEB Berlin – Küstrin-Kietz – Kostrzyn durch die NEB, PR, DB, S-Bahn Berlin GmbH und ODEG
- für die Strecke der NEB und der PR Berlin – Küstrin-Kietz – Kostrzyn – Gorzów durch die NEB, PR, DB, S-Bahn Berlin GmbH und ODEG (Es werden ausschließlich Fahrausweise des Bartarifs ausgegeben.),
- für die Strecke der DB und der PR Potsdam/Berlin Brandenburg Flughafen/Berlin – Frankfurt (Oder) – Zielona Góra durch die DB, S-Bahn Berlin GmbH, ODEG, PR und die NEB sowie
- für die Buslinien der UVG Schwedt/Oder – Krajinik Dolny durch die UVG

ausgegeben.

3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für die Beförderung in Nahverkehrszügen der DB und der NEB sowie in den Linienbussen der UVG gelten die Beförderungsbedingungen gemäß VBB-Tarif, Teil A. Außerdem gelten die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) (Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)). Für die Benutzung von Nahverkehrszügen der DB und der NEB auf den in der Beilage 2 bezeichneten Verkehrsbeziehungen ist dieser Anschlussstarif der internationale Tarif im Sinne des Artikels 5 CIV.

Für die Benutzung der Fahrausweise gelten die jeweiligen, im Teil B dieses Tarifs genannten Tarifbestimmungen und folgende ergänzende Bestimmungen:

- Auf Tageskarten kann nur eine Hinfahrt und eine Rückfahrt zurückgelegt werden.
- Sofern im Anschluss an VBB-Zeitkarten Fahrausweise dieses Anschlussstarifs gelöst werden, müssen diese ab dem letzten Bahnhof oder der letzten Haltestelle bzw. nach dem ersten Bahnhof oder der ersten Haltestelle der in die Zeitkarte einbezogenen Flächenzone gelten.
- Bei Zeitkarten zählt in Abhängigkeit von der Verbindung, für die der Fahrausweis ausgegeben wird, der Linienabschnitt außerhalb des Tarifgebiets wie ein weiterer Landkreis.
- Zeitkarten und Tageskarten für das VBB-Gesamtnetz (einschl. Semestertickets, das VBB-Abo 65plus und das Schülerferienticket für das VBB-Gesamtnetz) gelten nicht für Fahrten auf den Linienabschnitten außerhalb des Tarifgebiets.
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden an Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres auch zur Fahrt nach und von in Polen liegenden Ausbildungsstätten ausgegeben, wenn diese Ausbildungsstätten den im Teil B, Punkt 5.2.2.1, 3. Absatz lit. b) genannten gleichzusetzen sind.

- Gruppenkarten Gorzów Wlkp. – Berlin können von maximal 5 Personen genutzt werden, gelten nur in der 2. Wagenklasse und werden als Einzelfahrausweise „Einzelfahrausweis Gruppe“ oder „Tageskarte Gruppe“ verkauft. Für die Person, die dieses Angebot nutzt, gilt der Fahrausweis für den gesamten Reiseweg.
- Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs, Tageskarten und Tageskarten des Ermäßigungstarifs mit dem Start oder Ziel Szczecin gelten auch im Stadtverkehr Szczecin.
- Einzelfahrausweise und Einzelfahrausweise-Gruppe, mit dem Fahrziel Gorzów Wlkp. gelten auch im Stadtverkehr Gorzów Wlkp. für 2 Stunden ab dem Zeitpunkt der Ankunft in Gorzów Wlkp..
- Tageskarten und Tageskarten-Gruppe mit dem Fahrziel Gorzów Wlkp. gelten auch im Stadtverkehr Gorzów Wlkp. für Fahrten bis 24:00 Uhr am auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.
- Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs, Tageskarten und Tageskarten des Ermäßigungstarifs sowie Einzelfahrausweise Gruppe mit dem Start oder Ziel Zielona Góra gelten auch im Stadtverkehr Zielona Góra bis zu 3 Tage.
- Einzelfahrausweise Gruppe können von maximal 5 Personen genutzt werden und gelten nur in der 2. Wagenklasse. Für die Person, die dieses Angebot nutzt, gilt der Fahrausweis für den gesamten Reiseweg.
- Fahrausweise für Fahrräder gemäß Teil B gelten auch auf den Linienabschnitten außerhalb des Tarifgebiets, außer auf den Abschnitten Kostrzyn – Gorzów Wlkp. und Bahnhof Słubice – Zielona Góra.
- Einzelfahrausweise Fahrrad Polen berechtigen zur Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.1 in Verbindung mit einem gültigen Hauptfahrausweis mit Start oder Ziel Zielona Góra. Er berechtigt zum beliebigem Umzusteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Der Fahrausweis Fahrrad Polen gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen.
- Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen wird Berechtigten bei Fahrten in die Republik Polen bis zum letzten Bahnhof bzw. bis zur letzten Haltestelle im Verbundgebiet bzw. bei Fahrten aus der Republik Polen ab dem ersten Bahnhof bzw. ab der ersten Haltestelle im Verbundgebiet gewährt.
- Für die Mitnahme von Hunden gelten die Bestimmungen des Teil B, Punkt 5.1.2.
- Übergangsfahrscheine für die Benutzung der 1. Wagenklasse gemäß Teil D gelten auch auf den Linienabschnitten außerhalb des Tarifgebiets, außer auf dem Abschnitt Bahnhof Słubice – Zielona Góra.
- Für die Strecke der UVG werden auch Kleingruppen-Tageskarten für bis zu 5 Personen angeboten.

Das Tarifangebot gemäß Anschlussstarif gilt bis auf Widerruf.

Beilage 1 Relations- und Tarifstufenverzeichnis

Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindungen nach bzw. von Szczecin der DB

Gültig ab 1. Januar 2020

Teil E | Beilage 1 | Tabelle 1

	Potsdam A 5750	Potsdam B 5851	Berlin Brandenburg Flughafen 5957	Berlin A 5555	Berlin B 5656	Bernau (b Berlin) 5158	Eberswalde Hbf 4862	Britz 4762	Chorin 4663	Angermünde 4465	Passow (Uckermark) 4167	Schönow (Angerm) 4067	Casekow 3968	Petershagen (Uckermark) 868	Tantow 870
Szczecin 3473 Bartarif	MG	MG	MG	MF	MF	ME	MB	MB	MA	M9	M7	M6	M5	M5	M3
Szczecin 3473 Zeitkartentarif	NN	NN	NN	NN	NN	NF	NF	NF	NF	NE	NE	NE	NE	NE	NC

Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindung nach bzw. von Kostrzyn der NEB

Gültig ab 1. Januar 2020

Teil E | Beilage 1 | Tabelle 2

	Berlin A 5555	Berlin B 5656	Strausberg 5462	Herrensee 5563	Rehfelde 5563	Müncheberg (Mark) 5567	Obersdorf 5468	Trebnitz (Mark) 5568	Alt Rosenthal 5470	Seelow-Gusow 5370	Werbig 5471	Golzow (Oderbruch) 5473	Gorgast 5473	Küstrin-Kietz 5374
Kostrzyn 5375 Bartarif	D6	D6	D5	D5	D5	D4	D4	D4	D3	D3	D2	D1	D1	D0
Kostrzyn 5375 Zeitkartentarif	EN	EN	EE	EE	EE	EE	EE	EE	EE	EE	EC	EB	EB	EA

Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindung zwischen Schwedt (Oder) und Krajnik Dolny der UVG

Linie 492 (Schwedt, ZOB – Krajnik Dolny)

Gültig ab 1. Januar 2020

Teil E | Beilage 1 | Tabelle 3

			Schwedt (Oder) 4369
4370	Krajnik Dolny	Bartarif	M1P

Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindung nach bzw. von Gorzów der NEB und PR

Gültig ab 1. Januar 2020

Teil E | Beilage 1 | Tabelle 4

	Berlin A 5555	Berlin B 5656	Strausberg 5462	Herrensee 5563	Rehfelde 5563	Müncheberg (Mark) 5567	Obersdorf 5468	Trebnitz (Mark) 5568	Alt Rosenthal 5470	Seelow-Gusow 5370	Werbig 5471	Golzow (Oderbruch) 5473	Gorgast 5473	Küstrin-Kietz 5374
Gorzów 5085 Bartarif	J6	J6	J5	J5	J5	J4	J4	J4	J3	J3	J2	J1	J1	J0

Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindungen nach bzw. von Zielona Góra der DB und PR

Gültig ab 1. Januar 2020

Teil E | Beilage 1 | Tabelle 5

	Potsdam A 5750	Potsdam B 5851	Berlin Brandenburg Flughafen 5957	Berlin A 5555	Berlin B 5656	Erkner 5761	Fangschleuse 5762	Hangelsberg 5764	Fürstenwalde 5866	Berkenbrück 5967	Briesen (Mark) 5969	Jacobsdorf (Mark) 5971	Pillgram 6071	Frankfurt(Oder) B 6073	Frankfurt(Oder) A 5973
Bahnhof Stubice 5975 Bartarif	MS8	MS8	MS8	MS7	MS7	MS6	MS6	MS5	MS4	MS4	MS3	MS2	MS2	MS1	MS1
Bahnhof Stubice 5975 Zeitkartentarif	NSN	NSN	NSN	NSN	NSN	NSE	NSE	NSE	NSE	NSE	NSE	NSC	NSC	NSA	NSA
Kunowice 5876 Bartarif	MK8	MK8	MK8	MK7	MK7	MK6	MK6	MK5	MK4	MK4	MK3	MK2	MK2	MK1	MK1
Kunowice 5876 Zeitkartentarif	NKN	NKN	NKN	NKN	NKN	NKE	NKE	NKE	NKE	NKE	NKE	NKC	NKC	NKA	NKA
Rzepin 5878 Bartarif	MR8	MR8	MR8	MR7	MR7	MR6	MR6	MR5	MR4	MR4	MR3	MR2	MR2	MR1	MR1
Rzepin 5878 Zeitkartentarif	NRN	NRN	NRN	NRN	NRN	NRE	NRE	NRE	NRE	NRE	NRE	NRC	NRC	NRA	NRA
Zielona Góra 6085 Bartarif	MZ8	MZ8	MZ8	MZ7	MZ7	MZ6	MZ6	MZ5	MZ4	MZ4	MZ3	MZ2	MZ2	MZ1	MZ1
Zielona Góra 6085 Zeitkartentarif	NZN	NZN	NZN	NZN	NZN	NZE	NZE	NZE	NZE	NZE	NZE	NZC	NZC	NZA	NZA

Beilage 2 Fahrpreisübersicht Anschlussstarif

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Szczecin der DB

Gültig ab 1. Januar 2020

Bartarif

Teil E | Beilage 2 | Tabelle 1.1

Einzelfahrausweise				Tageskarten			
Regeltarif		Ermäßigungstarif*		Regeltarif		Ermäßigungstarif*	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
M3	3,00	M3E	2,20	M3T	6,00	M3TE	4,50
M5	5,60	M5E	4,20	M5T	11,20	M5TE	8,40
M6	6,50	M6E	4,90	M6T	13,00	M6TE	9,80
M7	7,40	M7E	5,60	M7T	14,80	M7TE	11,10
M9	10,00	M9E	7,50	M9T	20,00	M9TE	15,00
MA	11,40	MAE	8,60	MAT	22,80	MATE	17,10
MB	11,40	MBE	8,60	MBT	22,80	MBTE	17,10
ME	11,40	MEE	8,60	MET	22,80	METE	17,10
MF	12,00	MFE	9,00	MFT	24,00	MFTE	18,00
MG	13,70	MGE	10,30	MGT	27,40	MGTE	20,60

* (für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren, für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50 bzw. Inhaber der REGIOkarta)

Zeitkartentarif

Teil E | Beilage 2 | Tabelle 1.2

Monatskarten		Monatskarten Azubi/Schüler		7-Tage-Karten		7-Tage-Karten Azubi/Schüler	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
NC	90,40	NCE	70,60	NCW	29,90	NCWE	24,20
NE	104,10	NEE	79,70	NEW	34,40	NEWE	26,90
NF	145,40	NFE	110,70	NFW	48,10	NFWE	36,60
NN	184,00	NNE	138,00	NNW	60,80	NNWE	45,60

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Kostrzyn der NEB

Gültig ab 1. Januar 2020

Bartarif

Teil E | Beilage 2 | Tabelle 2.1

Einzelfahrausweis				Tageskarten			
Regeltarif		Ermäßigungstarif*		Regeltarif		Ermäßigungstarif*	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
D0	2,00	D0E	1,50	D0T	4,00	D0TE	3,00
D1	2,80	D1E	2,10	D1T	5,40	D1TE	4,20
D2	4,60	D2E	3,50	D2T	9,20	D2TE	7,00
D3	5,40	D3E	4,20	D3T	10,80	D3TE	8,40
D4	7,70	D4E	5,90	D4T	15,40	D4TE	11,80
D5	10,60	D5E	8,10	D5T	21,20	D5TE	16,20
D6	12,20	D6E	9,20	D6T	24,40	D6TE	18,40

* (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)

Zeitkartentarif

Teil E | Beilage 2 | Tabelle 2.2

Monatskarte VBB-Umweltkarte		Monatskarte Azubi/Schüler		7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte		7-Tage-Karte Azubi/Schüler	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
EA	47,70	EAE	35,50	EAW	15,90	EAW	11,70
EB	73,30	EBE	54,00	EBW	25,30	EBW	19,30
EC	94,00	ECE	68,80	ECW	32,30	ECW	24,40
EE	109,40	EEE	85,90	EEW	40,80	EEW	29,50
EN	171,80	ENE	128,50	ENW	59,60	ENW	45,50

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Krajnik Dolny der UVG

Gültig ab 1. Januar 2020

Bartarif

Teil E | Beilage 2 | Tabelle 3

Einzelfahrausweise				Tageskarten				Kleingruppen-Tageskarte	
Regeltarif		Ermäßigungstarif*		Regeltarif		Ermäßigungstarif*		Tarif-stufe	Preis in EUR
Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR		
M1P	2,60	M1EP	2,00	M1TP	3,20	M1TEP	2,40	M1TKP	8,00

* (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Gorzów der NEB und PR

Gültig ab 1. Januar 2020

Bartarif

Teil E | Beilage 2 | Tabelle 4.1

Einzelfahrausweis				Tageskarten			
Regeltarif		Ermäßigungstarif*		Regeltarif		Ermäßigungstarif*	
Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR
J0	4,20	J0E	3,20	J0T	8,70	J0TE	6,60
J1	5,20	J1E	3,90	J1T	10,60	J1TE	8,10
J2	7,10	J2E	5,40	J2T	14,70	J2TE	11,10
J3	8,10	J3E	6,10	J3T	16,50	J3TE	12,60
J4	10,10	J4E	7,50	J4T	20,40	J4TE	15,50
J5	12,10	J5E	9,10	J5T	24,80	J5TE	18,60
J6	12,40	J6E	9,30	J6T	25,40	J6TE	19,00

* (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)

Teil E | Beilage 2 | Tabelle 4.2

Einzelfahrausweis Gorzów-Spezial		Einzelfahrausweis Fahrrad Kostrzyn – Gorzów		Tageskarte Gorzów-Spezial		Tageskarte Fahrrad Kostrzyn – Gorzów	
Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR
J6G	38,70	J7F	1,90	J6TG	77,50	J7TF	3,70

Fahrpreisübersicht Anschlussarif nach Zielona Góra, Rzepin, Kunowice und Bahnhof Slubice der DB und PR

Gültig ab 1. Januar 2020

Bartarif

Teil E | Beilage 2 | Tabelle 5.1

Einzelfahrausweise				Tageskarten				Gruppenkarten (Einzelfahrt)		Einzelfahrausweise Fahrrad	
Regeltarif		Ermäßigungs-tarif*		Regeltarif		Ermäßigungs-tarif*		Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR
Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR	Tarif-stufe	Preis in EUR				
MS8	13,40	MS8E	10,00	MS8T	26,70	MS8TE	20,10	MS8G	42,90	MS8F	5,20
MK8	13,40	MK8E	10,00	MK8T	26,70	MK8TE	20,10	MK8G	42,90	MK8F	5,20
MR8	14,10	MR8E	10,50	MR8T	28,10	MR8TE	21,30	MR8G	42,90	MR8F	5,20
MZ8	16,80	MZ8E	12,70	MZ8T	33,60	MZ8TE	25,40	MZ8G	54,70	MZ8F	5,20
MS7	11,70	MS7E	8,70	MS7T	23,30	MS7TE	17,50	MS7G	37,80	MS7F	5,20
MK7	11,70	MK7E	8,70	MK7T	23,30	MK7TE	17,50	MK7G	37,80	MK7F	5,20
MR7	12,40	MR7E	9,20	MR7T	24,70	MR7TE	18,70	MR7G	37,80	MR7F	5,20
MZ7	15,10	MZ7E	11,40	MZ7T	30,20	MZ7TE	22,80	MZ7G	49,60	MZ7F	5,20
MS6	10,10	MS6E	7,50	MS6T	20,10	MS6TE	15,10	MS6G	33,00	MS6F	5,20
MK6	10,10	MK6E	7,50	MK6T	20,10	MK6TE	15,10	MK6G	33,00	MK6F	5,20
MR6	10,80	MR6E	8,00	MR6T	21,50	MR6TE	16,30	MR6G	33,00	MR6F	5,20
MZ6	13,50	MZ6E	10,20	MZ6T	27,00	MZ6TE	20,40	MZ6G	44,80	MZ6F	5,20
MS5	8,50	MS5E	6,30	MS5T	16,90	MS5TE	12,70	MS5G	28,20	MS5F	5,20
MK5	8,50	MK5E	6,30	MK5T	16,90	MK5TE	12,70	MK5G	28,20	MK5F	5,20
MR5	9,20	MR5E	6,80	MR5T	18,30	MR5TE	13,90	MR5G	28,20	MR5F	5,20
MZ5	11,90	MZ5E	9,00	MZ5T	23,80	MZ5TE	18,00	MZ5G	40,00	MZ5F	5,20
MS4	7,20	MS4E	5,20	MS4T	14,30	MS4TE	10,50	MS4G	24,30	MS4F	5,20
MK4	7,20	MK4E	5,20	MK4T	14,30	MK4TE	10,50	MK4G	24,30	MK4F	5,20
MR4	7,90	MR4E	5,70	MR4T	15,70	MR4TE	11,70	MR4G	24,30	MR4F	5,20
MZ4	10,60	MZ4E	7,90	MZ4T	21,20	MZ4TE	15,80	MZ4G	36,10	MZ4F	5,20
MS3	5,80	MS3E	4,20	MS3T	11,50	MS3TE	8,50	MS3G	20,10	MS3F	5,20
MK3	5,80	MK3E	4,20	MK3T	11,50	MK3TE	8,50	MK3G	20,10	MK3F	5,20
MR3	6,50	MR3E	4,70	MR3T	12,90	MR3TE	9,70	MR3G	20,10	MR3F	5,20
MZ3	9,20	MZ3E	6,90	MZ3T	18,40	MZ3TE	13,80	MZ3G	31,90	MZ3F	5,20
MS2	4,00	MS2E	2,90	MS2T	7,90	MS2TE	5,90	MS2G	14,70	MS2F	3,00
MK2	4,00	MK2E	2,90	MK2T	7,90	MK2TE	5,90	MK2G	14,70	MK2F	3,00
MR2	4,70	MR2E	3,40	MR2T	9,30	MR2TE	7,10	MR2G	14,70	MR2F	3,00
MZ2	7,40	MZ2E	5,60	MZ2T	14,80	MZ2TE	11,20	MZ2G	26,50	MZ2F	3,00
MS1	3,00	MS1E	2,10	MS1T	5,90	MS1TE	4,30	MS1G	11,70	MS1F	3,00
MK1	3,00	MK1E	2,10	MK1T	5,90	MK1TE	4,30	MK1G	11,70	MK1F	3,00
MR1	3,70	MR1E	2,60	MR1T	7,30	MR1TE	5,50	MR1G	11,70	MR1F	3,00
MZ1	6,40	MZ1E	4,80	MZ1T	12,80	MZ1TE	9,60	MZ1G	23,50	MZ1F	3,00

* (für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren, für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50 bzw. Inhaber der REGIOkarta)

Zeitkartentarif

Teil E | Beilage 2 | Tabelle 5.2

Monatskarten		Monatskarten Azubi/Schüler		7-Tage-Karten		7-Tage-Karten Azubi/Schüler	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
NSN	161,80	NSNE	119,50	NSNW	55,40	NSNWE	45,70
NKN	161,80	NKNE	119,50	NKNW	55,40	NKNWE	45,70
NRN	178,30	NRNE	133,60	NRNW	61,50	NRNWE	50,90
NZN	218,70	NZNE	165,50	NZNW	77,50	NZNWE	63,70
NSE	113,80	NSEE	85,40	NSEW	39,00	NSEWE	29,50
NKE	113,80	NKEE	85,40	NKEW	39,00	NKEWE	29,50
NRE	130,30	NREE	99,50	NREW	45,10	NREWE	34,70
NZE	170,70	NZEE	131,40	NZEW	61,10	NZEWE	47,50
NSC	87,20	NSCE	65,80	NSCW	30,20	NSCWE	22,60
NKC	87,20	NKCE	65,80	NKCW	30,20	NKCWE	22,60
NRC	103,70	NRCE	79,70	NRCW	36,30	NRCWE	27,80
NZC	144,10	NZCE	111,80	NZCW	52,30	NZCWE	40,60
NSA	62,70	NSAE	48,90	NSAW	22,00	NSAWE	17,30
NKA	62,70	NKAE	48,90	NKAW	22,00	NKAWE	17,30
NRA	79,20	NRAE	63,00	NRAW	28,10	NRAWWE	22,50
NZA	119,60	NZAE	94,90	NZAW	44,10	NZawe	35,30

Anlagen

Anlage 2

Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr

Gültig ab 1. Januar 2020

Landkreis	Ort mit Stadtlinienverkehr	Typ
Landkreis Barnim	Bernau	I
	Eberswalde	II
	Zepernick	I
Landkreis Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen	I
	Lübben	I
	Luckau	I
Landkreis Havelland	Falkensee und Dallgow	I
	Nauen	I
	Rathenow	I
Landkreis Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde	I
Landkreis Oberhavel	Oranienburg	I
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	IV
	Lauchhammer	I
	Lübbenau	II
Landkreis Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	I
	Fürstenwalde	I
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Kyritz	I
	Neuruppin	II
	Wittstock (Dosse)	I
Landkreis Prignitz	Perleberg	I
	Pritzwalk	I
	Wittenberge	I
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	I
	Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf	I
	Werder (Havel)	I
Landkreis Spree-Neiße	Guben	II
	Forst	II
	Spremberg	II
Landkreis Teltow-Fläming	Jüterbog	I
	Luckenwalde	II
	Ludwigsfelde	I
Landkreis Uckermark	Angermünde	I
	Prenzlau	I
	Schwedt	I
	Templin	I

Anlage 3

Verzeichnis der Transitfälle

1 Regelungen für die kreisfreien Städte

Zeitkarten, die für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel, jedoch nicht zur Benutzung der Stadtverkehrslinien der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH sowie der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH.

Zeitkarten, die für den Landkreis Oder-Spree gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), jedoch nicht zur Benutzung der Stadtverkehrslinien der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder).

Zeitkarten, die für den Landkreis Spree-Neiße gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch die kreisfreie Stadt Cottbus, jedoch nicht zur Benutzung der Stadtverkehrslinien der Cottbusverkehr GmbH.

2 Deutsche Bahn AG (DB) **ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)**

Zeitkarten, die mindestens für Berlin und den Landkreis Teltow-Fläming gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Großbeeren und Lichterfelde Ost über den Bahnhof Teltow.

Zeitkarten, die mindestens für die beiden Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Seegefeld und Dallgow-Döberitz über Berlin-Spandau.

Zeitkarten, die für die Landkreise Teltow-Fläming und Elbe-Elster gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Oehna und Herzberg (Elster) über die Bahnhöfe Linda und Holzdorf.

Zeitkarten für das VBB-Gesamtnetz berechtigen den Inhaber zur Fahrt zu den Bahnhöfen Hoyerswerda, Schwarzkollm und Lauta.

3 mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

Zeitkarten, die für den Landkreis Märkisch-Oderland gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt

- a) durch den Landkreis Oder-Spree, sofern nur die Orte Heinersdorf (LOS) und Behlendorf (LOS) durchfahren werden und
- b) durch den Landkreis Barnim, sofern nur der Ort Tiefensee (BAR) durchfahren wird.

4 Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

Zeitkarten, die für den Landkreis Märkisch-Oderland gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Barnim, sofern nur die Orte Tiefensee (BAR) und Werftpfuhl (BAR) durchfahren werden.

Zeitkarten, die für den Landkreis Barnim gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Märkisch-Oderland, sofern nur der Ort Heckelberg (MOL) durchfahren wird.

5 NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Zeitkarten, die für den Landkreis Barnim gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Klosterfelde und Ruhlsdorf-Zerpenschleuse durch den Landkreis Oberhavel.

6 Cottbusverkehr GmbH (CV) Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

Zeitkarten, die für den Tarifbereich Cottbus ABC und den Landkreis Dahme-Spreewald gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Spree-Neiße, sofern nur die Orte Drachhausen, Burg/Spreewald oder Müschen durchfahren werden.

7 Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)

Fahrausweise, die für den Ort Senftenberg gelten, berechtigen den Inhaber zur Benutzung der Stadtlinienomnibusse zwischen Senftenberg und Sedlitz.

8 Cottbusverkehr GmbH (CV) DB Regio Bus Ost GmbH (DBO) Deutsche Bahn AG (DB) Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)

Zeitkarten, die für den Landkreis Spree-Neiße gelten, berechtigen zur Fahrt durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, sofern nur der Ort Neupetershain (OSL) durchfahren wird.

9 Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)

Zeitkarten, die für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz gelten, berechtigen zur Fahrt durch den Landkreis Elbe-Elster, sofern nur der Ort Schraden (EE) durchfahren wird und zur Fahrt durch den Landkreis Spree-Neiße sofern nur der Ort Greifenhain (SPN) durchfahren wird.

10 Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald (RVS)

Zeitkarten, die für den Landkreis Dahme-Spreewald gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Teltow-Fläming, sofern nur die Orte Dahme (TF) und Kemnitz (TF) durchfahren werden.

11 HANSeatische Eisenbahn GmbH

Zeitkarten, die für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Prignitz, sofern nur der Ort Wutike (PR) durchfahren wird.

12 NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Zeitkarten, die für den Tarifbereich Berlin ABC und den Landkreis Oder-Spree gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Zernsdorf und Kummersdorf (b. Storkow) durch den Landkreis Dahme-Spreewald.

13 DB Regio Bus Ost GmbH (DBO)

Zeitkarten, die für den Landkreis Spree-Neiße gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch das Bundesland Sachsen, sofern nur die Orte Bluno und Sabrodt durchfahren werden.

14 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Fahrausweise, die für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen Schönefeld, Wehrmathen und Schönefeld, Waltersdorfer Chaussee mit der Omnibuslinie 260 nur durchfahren werden.

15 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

Fahrausweise, die für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen

- Hönow, Mahlsdorfer Straße/Thälmannstraße,
- Hönow, An der Heide,
- Hönow, Hoppegartener Straße und
- Hönow, Libellenstraße

mit der Omnibuslinie 395 nur durchfahren werden.

Fahrausweise, die mindestens für die Wabe 5460 Neuenhagen bei Berlin des Landkreises Märkisch-Oderland gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich B des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen

- Terwestenstraße und
- Dahlewitzer Straße/Greifswalder Straße

mit der Omnibuslinie 941 nur durchfahren werden.

Fahrausweise, die für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen

- Hönow, Libellenstraße,
- Hönow, Ginsterstraße,
- Hönow, An der Heide und
- Hönow, Hoppegartener Straße

mit der Omnibuslinie 941 nur durchfahren werden.

16 ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Fahrausweise, die für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Potsdam gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich B des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen

- Stahnsdorfer Straße und
- Steinstücken

mit der Omnibuslinie 694 nur durchfahren werden.

Anlage 4 Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2020

VBB-Umweltkarte

Anlage 4 | Tabelle 1.1

Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement ¹⁾		jährl. Abbuchung		Jahreskarte	
		Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAW	10,40	GA	32,80	GAR	328,00	GAK	318,20	GAJ	344,40
	Typ II	GEW	11,50	GE	34,40	GER	344,00	GEK	333,70	GEJ	361,20
	Typ IV	GYW	6,80	GY	21,60	GYR	216,00	GYK	209,60	GYJ	219,90
Landkreise	bis 2 Waben	KAW	15,80	KA	47,80	KAR	478,00	KAK	463,70	KAJ	501,90
	bis 4 Waben	KBW	21,60	KB	65,40	KBR	654,00	KBK	634,40	KBJ	686,70
	bis 6 Waben	KCW	29,80	KC	90,20	KCR	902,00	KCK	875,00	KCJ	947,10
1 Landkreis	1 Landkreis	KDW	30,10	KD	91,00	KDR	910,00	KDK	882,70	KDJ	955,50
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.	KEW	35,50	KE	107,40	KER	1.074,00	KEK	1.041,80	KEJ	1.127,70
	3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KFW	48,30	KF	146,20	KFR	1.462,00	KFK	1.418,20	KFJ	1.535,10
krfr. Städte FF, CB, BRB V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus S=Brandenburg a. d. H.	AB	SIV/CAW	13,10	SIV/CA	39,90	SIV/CAR	399,00	SIV/CAK	387,10	SIV/CAJ	419,00
	BC	SIV/CBW	13,10	SIV/CB	39,90	SIV/CBR	399,00	SIV/CBK	387,10	SIV/CBJ	419,00
	ABC	SIV/CCW	21,30	SIV/CC	64,40	SIV/CCR	644,00	SIV/CKK	624,70	SIV/CCJ	676,20
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PAW	14,00	PA	42,40	PAR	424,00	PAK	411,20	PAJ	445,20
	BC	PBW	13,80	PB	41,60	PBR	416,00	PBK	403,60	PBJ	436,80
	ABC	PCW	21,10	PC	63,80	PCR	638,00	PCK	619,00	PCJ	669,90
Berlin	AB	BAW	34,00	BA	84,00	BAR	761,00	BAK	728,00	BAJ	882,00
	BC	BBW	35,50	BB	86,00	BBR	822,00	BBK	807,00	BBJ	903,00
	ABC	BCW	41,00	BC	104,00	BCR	1.008,00	BCK	978,00	BCJ	1.092,00
VBB-Gesamtnetz	ABC + 1 Lkr.	BDW	46,50	BD	139,00	BDR	1.390,00	BDK	1.348,30	BDJ	1.459,50
	ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BEW	56,50	BE	173,00	BER	1.730,00	BEK	1.678,10	BEJ	1.816,50
	Verbundgebiet	KNW	70,50	KN	208,50	KNR	2.085,00	KNK	2.022,50	KNJ	2.189,30

1) Gesamtbetrag für 12 Monate

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Auszubildende/Schüler

Anlage 4 | Tabelle 1.2

Tarif	Räumliche Gültigkeit		7-Tage-Karten		Monatskarten		monatl. Abbuchung		Abonnement ¹⁾ jährl. Abbuchung		Jahreskarte	
	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAWE 7,50	GAE	23,90	GARE	239,00	GAKE	231,80	GAJE	251,00		
	Typ II	GEWE 8,20	GEE	25,10	GERE	251,00	GEKE	243,50	GEJE	263,60		
	Typ IV	GYWE 4,90	GYE	16,50	GYRE	165,00	GYKE	160,00	GYJE	164,40		
Landkreise	bis 2 Waben	KAWWE 11,70	KAE	34,90	KARE	349,00	KAKE	338,50	KAJE	366,50		
	bis 4 Waben	KBWE 15,30	KBE	47,20	KBRE	472,00	KBKE	457,80	KBJE	495,60		
	bis 6 Waben	KCWE 21,10	KCE	65,00	KCRE	650,00	KCKE	630,50	KCJE	682,50		
1 Landkreis	KDWE 22,10	KDE	66,40	KDRE	664,00	KDKE	644,10	KDJE	697,20			
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.	KEWE 25,40	KEE	77,20	KERE	772,00	KEKE	748,80	KEJE	810,60		
	3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KPWE 35,10	KFE	105,50	KFRE	1.055,00	KFKE	1.023,40	KFJE	1.107,80		
krfr. Städte FF, CB, BRB V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus S=Brandenburg a. d. H.	AB	S/VI/CAWE 9,90	S/VI/CAE	29,90	S/VI/CARE	299,00	S/VI/CAKE	290,00	S/VI/CAJE	314,00		
	BC	S/VI/CBWE 9,90	S/VI/CBE	29,90	S/VI/CBRE	299,00	S/VI/CBKE	290,00	S/VI/CBJE	314,00		
	ABC	S/VI/CCWE 15,20	S/VI/CCCE	46,80	S/VI/CCRE	468,00	S/VI/CCKE	454,00	S/VI/CCJE	491,40		
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	-	-	-	PARS ³⁾	257,30	PAKS ³⁾	249,60	-	-		
	BC	PAWE 10,20	PAE	31,00	PARE ²⁾	310,00	PAKE ²⁾	300,70	PAJE ²⁾	325,50		
	ABC	PBWE 9,70	PBE	29,40	PBRE	294,00	PBKE	285,20	PBJE	308,70		
Berlin	AB	-	-	-	PCE	45,10	PCKE	437,50	PCJE	473,60		
	BC	-	BAE ²⁾	57,00	BARA ⁴⁾	0,00	-	-	-	-		
	ABC	-	BBE	62,60	BBRE	625,00	-	-	-	-		
VBB-Gesamtnetz VBB-Freizzeit-Ticket	ABC + 1 Lkr.	BDWE 38,30	BDE	100,50	BDRE	1.005,00	BDKE	974,90	BDJE	1.055,30		
	ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BEWE 41,30	BEE	125,20	BERE	1.252,00	BEKE	1.214,40	BEJE	1.314,60		
	Verbundgebiet	KNWE 50,10	KNE	151,10	KNRE	1.511,00	KNKE	1.465,70	KNJE	1.586,60		
Verbundgebiet	-	YZ1	15,00	-	-	-	-	-	-			

1) Gesamtbetrag für 12 Monate

2) Azubis gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.1

3) Schülerticket Potsdam

4) Schülerticket Berlin; Das Land Berlin übernimmt den Fahrpreis i. H. v. 270,00 EUR für den Berechtigtenreis

5) VBB-Abo Azubi gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.6

VBB-Abo Azubi	Räumliche Gültigkeit		Abonnement ¹⁾	
	Tarifstufen	Preis EUR	monatl. Abbuchung	Preis EUR
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNREE ⁵⁾	365,00	

8-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Cottbus)

Anlage 4 | Tabelle 1.3

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten		Abonnement ¹⁾				Jahreskarte	
		Tarifstufen	Preis EUR	monatl. Abbuchung		jährl. Abbuchung		Tarifstufen	Preis EUR
				Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR		
krfr. Stadt Cottbus C=Cottbus	AB	CAN	34,00	CARN	340,00	CAKN	329,80	CAJN	357,00
	BC	CBN	34,00	CBRN	340,00	CBKN	329,80	CBJN	357,00
	ABC	CCN	55,00	CCRN	550,00	CCKN	533,50	CCJN	577,50

9-Uhr-Karte (nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Potsdam)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten		Abonnement ¹⁾				Jahreskarte	
		Tarifstufen	Preis EUR	monatl. Abbuchung		jährl. Abbuchung		Tarifstufen	Preis EUR
				Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR		
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAN	27,20	GARN	272,00	GAKN	263,90	GAJN	285,60
	Typ II	GEN	29,50	GERN	295,00	GEKN	286,20	GEJN	309,80
	Typ IV	GYN	18,60	GYRN	186,00	GYKN	180,50	GYJN	184,20
krfr. Städte FF, BRB V=Frankfurt (Oder) S=Brandenburg a. d. H.	AB	S/VAN	34,00	S/VARN	340,00	S/VAKN	329,80	S/VAJN	357,00
	BC	S/VBN	34,00	S/VBRN	340,00	S/VBKN	329,80	S/VBJN	357,00
	ABC	S/VCN	55,00	S/VCRN	550,00	S/VCKN	533,50	S/VCJN	577,50
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PAN	36,00	PARN	360,00	PAKN	349,20	PAJN	378,00
	BC	PBN	35,80	PBRN	358,00	PBKN	347,30	PBJN	375,90
	ABC	PCN	55,00	PCRN	550,00	PCKN	533,50	PCJN	577,50

10-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Berlin)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten		Abonnement ¹⁾			
		Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung	
				Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Berlin B=Berlin	AB	BAL	61,00	BARL	547,00	BAKL	531,00
	BC	B BL	63,00	BBRL	600,00	BBKL	585,00
	ABC	BCL	76,00	BCRL	726,00	BCKL	708,00

VBB-Abo 65plus (nur für das VBB-Gesamtnetz)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Abonnement ¹⁾			
		monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNRST	612,00	KNKST	593,00

VBB-Abo 65vorOrt (nur in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Cottbus und Frankfurt (Oder))

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Abonnement ¹⁾	
		monatliche Abbuchung	
		Tarifstufen	Preis EUR
krfr. Städte FF, CRB, BRB V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus, S=Brandenburg a. d. H.	AB	S/V/CARST	340,00

Anlage 4 Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. Januar 2020

Einzelfahrausweis

Anlage 4 | Tabelle 2.1

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweise Regeltarif		Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I **	G1	1,40	G1E	1,10
	Typ II	G2	1,50	G2E	1,20
	Typ IV	G4	1,10	G4E	0,80
Landkreise	bis 2 Waben	L2	1,60	L2E	1,30
	3 Waben	L3	2,30	L3E	1,80
	4 Waben	L4	2,90	L4E	2,10
	5 Waben	L5	3,70	L5E	2,80
	über 5 Waben	L6	4,60	L6E	3,40
	bis 25 km	R2	4,60	R2E	3,40
	bis 35 km	R3	6,00	R3E	4,40
	bis 45 km	R4	7,30	R4E	5,50
	bis 55 km	R5	8,90	R5E	6,70
	bis 65 km	R6	10,50	R6E	7,90
	bis 75 km	R7	12,30	R7E	9,20
	bis 85 km	R8	13,90	R8E	10,50
	bis 95 km	R9	15,20	R9E	11,50
	bis 105 km	RA	16,80	RAE	12,70
	bis 125 km	RB	19,60	RBE	14,80
	bis 255 km	RD	24,70	RDE	18,60
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S1, V1, C1	1,80	S1E, V1E, C1E	1,30
	BC	S2, V2, C2	1,80	S2E, V2E, C2E	1,30
	ABC	S3, V3, C3	2,80	S3E, V3E, C3E	2,10
4-Fahrten-Karte	AB	S1M, V1M, C1M	6,60	S1ME, V1ME, C1ME	4,60
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	P0	1,50	P0E	1,10
	AB	P1	2,20	P1E	1,50
	BC	P2	2,00	P2E	1,40
	ABC	P3	2,90	P3E	2,00
4-Fahrten-Karte	Kurzstrecke	P0M	5,60	P0ME	4,00
	AB	P1M	7,60	P1ME	5,60
	BC	P2M	7,20	P2ME	5,20
	ABC	P3M	10,40	P3ME	7,60
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0	1,90	B0E	1,40
	AB	B1	2,90	B1E	1,80
	BC	B2	3,30	B2E	2,30
	ABC	B3	3,60	B3E	2,60
4-Fahrten-Karte	Kurzstrecke	B0M	5,60	B0ME	4,40
	AB	B1M	9,00	B1ME	5,60
	BC	B2M	12,00	B2ME	8,40
	ABC	B3M	13,20	B3ME	9,60
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	A3, A4, A6	1,30	-	-
	Potsdam A oder C	A5	1,40	-	-
	Berlin A oder C	A2	1,70	A2E	1,30
	Potsdam – Berlin AB	A9	2,90	-	-

Tageskarte

Anlage 4 | Tabelle 2.2

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tageskarten Regeltarif		Tageskarten Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1T	2,90	G1TE	2,20
	Typ II	G2T	3,20	G2TE	2,40
	Typ IV	G4T	2,00	G4TE	1,70
Landkreise	bis 2 Waben	L2T	3,20	L2TE	2,60
	3 Waben	L3T	4,60	L3TE	3,60
	4 Waben	L4T	5,80	L4TE	4,20
	5 Waben	L5T	7,40	L5TE	5,60
	über 5 Waben	L6T	9,20	L6TE	6,80
	bis 25 km	R2T	9,20	R2TE	6,80
	bis 35 km	R3T	12,00	R3TE	8,80
	bis 45 km	R4T	14,60	R4TE	11,00
	bis 55 km	R5T	17,80	R5TE	13,40
	bis 65 km	R6T	21,00	R6TE	15,80
	bis 75 km	R7T	24,60	R7TE	18,40
	bis 85 km	R8T	27,80	R8TE	21,00
	bis 95 km	R9T	30,40	R9TE	23,00
	bis 105 km	RAT	33,60	RATE	25,40
	bis 125 km	RBT	39,20	RBTE	29,60
bis 255 km	RDT	49,40	RDTE	37,20	
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S1T, V1T, C1T	3,80	S1TE, V1TE, C1TE	2,80
	BC	S2T, V2T, C2T	3,80	S2TE, V2TE, C2TE	2,80
	ABC	S3T, V3T, C3T	6,40	S3TE, V3TE, C3TE	4,80
4er-Tageskarte	AB	S1TM, V1TM, C1TM	14,40	S1TME, V1TME, C1TME	10,40
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	P1T	4,50	P1TE	3,20
	BC	P2T	4,20	P2TE	3,20
	ABC	P3T	6,10	P3TE	4,50
4er-Tageskarte	AB	P1TM	16,80	P1TME	12,00
	BC	P2TM	16,00	P2TME	12,00
	ABC	P3TM	23,20	P3TME	17,20
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	B1T	8,60	B1TE	5,50
	BC	B2T	9,00	B2TE	5,80
	ABC	B3T	9,60	B3TE	6,00
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	-	-	-	-
	Potsdam A oder C	-	-	-	-
	Berlin A oder C	A2T	3,50	-	-
Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTT	22,00	-	-

Kleingruppen-Tageskarte

Anlage 4 | Tabelle 2.3

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Kleingruppen-Tageskarten		Gruppentageskarte für Schüler	
		Tarifstufen	Preis pro Gruppe EUR	Tarifstufen	Preis pro Person EUR
Orte mit Stadtlinienerkehr	Typ I	G1TK	6,70	-	-
	Typ II	G2TK	7,80	-	-
	Typ IV	G4TK	5,50	-	-
Landkreise	bis 2 Waben	L2TK	8,00	-	-
	3 Waben	L3TK	11,50	-	-
	4 Waben	L4TK	14,50	-	-
	5 Waben	L5TK	18,50	-	-
	über 5 Waben	L6TK	23,00	-	-
	bis 25 km	R2TK	23,00	-	-
	bis 35 km	R3TK	30,00	-	-
	bis 45 km	R4TK	36,50	-	-
	bis 55 km	R5TK	44,50	-	-
	bis 65 km	R6TK	52,50	-	-
	bis 75 km	R7TK	61,50	-	-
	bis 85 km	R8TK	69,50	-	-
	bis 95 km	R9TK	76,00	-	-
	bis 105 km	RATK	84,00	-	-
	bis 125 km	RBTK	98,00	-	-
bis 255 km	RDTK	123,50	-	-	
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S1TK, V1TK, C1TK	8,50	-	-
	BC	S2TK, V2TK, C2TK	8,50	-	-
	ABC	S3TK, V3TK, C3TK	15,40	-	-
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	P1TK	11,00	-	-
	BC	P2TK	11,00	-	-
	ABC	P3TK	15,40	-	-
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	B1TK	23,50	B1SG	3,30
	BC	B2TK	24,30	-	-
	ABC	B3TK	24,90	B3SG	3,40
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	-	-	-	-
	Potsdam A oder C	-	-	-	-
	Berlin A oder C	-	-	-	-

Anlage 4 Fahrrad-Tarif

Gültig ab 1. Januar 2020

Einzelfahrausweis und Tageskarte

Anlage 4 | Tabelle 3.1

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Fahrrad		Tageskarte Fahrrad	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	-	-	-	-
	BC	-	-	-	-
	ABC	S3F, V3F, C3F	1,30	S3TF,V3TF,C3TF	3,30
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	-	-	-	-
	BC	-	-	-	-
	ABC	P3F	1,80	P3TF	3,70
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0F	1,30	-	-
	AB	B1F	2,00	B1TF	4,90
	BC	B2F	2,30	B2TF	5,30
	ABC	B3F	2,60	B3TF	5,50
Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTF	3,50	RTTF	6,00

Monatskarte

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten Fahrrad	
		Tarifstufen	Preis EUR
krfr. St. BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus P=Potsdam	AB	S/V/C/PAI	9,80
Berlin	AB	BAI	10,50
B=Berlin	ABC	BCI	13,90
Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNI	22,80

als Fahrräder gelten

- zweirädrige einsitzige Fahrräder mit und ohne Elektro-Hilfsmotor
- zweirädrige fahrradähnliche Roller
- E-Tretroller mit einer Nenndauerleistung von unter 500 Watt gem. Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) vom 06.06.19

Anlage 5

Bedingungen für Abonnements

1 Allgemeines

Im Abonnement werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben. Voraussetzung für das Abonnement ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

Fahrausweise im Abonnement werden als Chipkarten mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements.

Bestimmte Fahrausweise im Abonnement werden in zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Bei Ausgabe von persönlichen Fahrausweisen als Chipkarte mit EFS werden das erforderliche Lichtbild sowie ausschließlich Vor- und Zuname auf die Chipkarte gedruckt. Für bestimmte persönliche Fahrausweise, die nicht als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden, ist zusätzlich zum Wertabschnitt eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich.

2 Fahrausweise im Abonnement

2.1 Abonnements mit monatlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit monatlicher Abbuchung ausgegeben:

(a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten
- 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus)
- 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienerverkehr)
- 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)

(b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo Azubi (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)
- VBB-Abo 65vorOrt (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.7)

Die Abbuchung erfolgt entsprechend den von den einzelnen Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegten Regelungen in zehn oder zwölf monatlichen Teilbeträgen.

2.2 Abonnements mit jährlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit jährlicher Abbuchung ausgegeben:

(a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten
- 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus),
- 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
- 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)

(b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (nicht für die Teilbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin; es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)
- VBB-Abo 65vorOrt (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.7)

3 Beantragung der Teilnahme am Lastschriftverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Bankkonto, ein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt des Kontoinhabers in der Bundesrepublik Deutschland sowie ein SEPA-Basislastschriftmandat des Kontoinhabers zur Legitimation des Einzuges fälliger Forderungen durch das Verkehrsunternehmen. Für die Erteilung des Mandates ist der dafür bestimmte Bestellschein bzw. das jeweilige Online-Bestellformular zu verwenden und dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. Kalendertag des Vormonats durch den Kunden nachweislich zu übermitteln. Die

Übermittlung des schriftlichen Mandates kann durch persönliche Übergabe an ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens oder per Post sowie auch telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail oder online) erfolgen.

Wird ein Abonnement für persönliche Zeitkarten beantragt, sind sowohl der Bestellschein als auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise sowie ein Lichtbild bei einer Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen bzw. das jeweilige Online-Bestellformular zu verwenden. Die Übermittlung von Lichtbildern oder Nachweisen ist auch telekommunikativ oder online möglich.

Die Verkehrsunternehmen behalten sich im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Verlängerung oder der Änderung des Abonnementvertrages eine Bonitätsprüfung vor und können daraufhin ggf. Antragsteller vom Lastschriftverfahren ausschließen. Darüber hinaus können auch Antragsteller, die unrichtige Angaben bei der Antragstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ausgeschlossen werden.

Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse (falls bei der Bestellung angegeben) und der Bankverbindung des Kunden sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen. Änderungen können nur bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen und der Verlust der Wertabschnitte oder Chipkarte (EFS) auf Grund der fehlenden Mitteilung gehen zu Lasten des Kunden.

4 Startkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Auf Antrag des Kunden kann eine bis zum beantragten Abonnementbeginn gültige Fahrtberechtigung (Startkarte) ausgegeben werden, wenn gleichzeitig ein Abonnement beantragt wurde und die Voraussetzungen zur Teilnahme am Lastschriftverfahren gemäß Punkt 3 vorliegen. Die Startkarte ist Bestandteil des beantragten Abonnements, jedoch nicht der 12-monatigen Mindestvertragslaufzeit.

Für Startkarten gelten die Tarifbestimmungen der jeweils bestellten Zeitkarte gemäß Teil B, Punkt 5.2.

Startkarten für persönliche Zeitkarten sind nur in Verbindung mit der entsprechenden VBB-Kundenkarte gültig. Startkarten für das VBB-Abo 65plus werden nur an Personen ausgegeben, die am 1. Geltungstag der Startkarte mindestens 65 Jahre alt sind.

Startkarten werden nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein Personaldokument und ggf. eine Vollmacht vorzulegen.

Der Fahrpreis einer Startkarte wird wie folgt berechnet:
Tagespreis = Preis des beantragten Abonnements x 1/365.

Der so ermittelte Tagespreis wird an der dritten Stelle nach dem Komma auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Startkarte multipliziert.

Die Abbuchung des Betrages für die Startkarte erfolgt in der Regel mit der ersten Abbuchung des Betrages für das Abonnement. Jedem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, den Gesamtbetrag bzw. einen Teilbetrag der Startkarte sofort bei Ausgabe bar bzw. bargeldlos zu erheben.

Bei Nichtzustandekommen des Abonnementvertrages oder vorzeitiger Beendigung während des ersten Vertragsjahres wird die Berechnung des Fahrpreises für die Nutzung der Startkarte analog den Bedingungen für Abonnements bei außerordentlicher Kündigung gemäß Punkt 10.4 vorgenommen.

Bei Verlust von Startkarten als Wertabschnitt wird kein Ersatz geleistet.

Bei Abonnements, für die Chipkarten mit EFS ausgegeben werden, können Startkarten ebenfalls als EFS auf der Chipkarte gespeichert werden. Bei Verlust von Chipkarten gilt Punkt 9.

5 Erhalt Chipkarte mit EFS bzw. der Wertabschnitte

(a) Chipkarten

Die Chipkarte mit dem für den Vertragszeitraum gültigen EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt das vertragsführende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens zu informieren. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Falschlieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Die Chipkarte kann zudem in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden. Bei einer Vertragsverlängerung verlängert sich automatisch die Gültigkeit des EFS.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten des Abonnements aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens anzuzeigen.

Die Daten auf der Chipkarte können in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgelesen werden.

(b) Wertabschnitte

Die für den Vertragszeitraum gültigen zwölf monatlichen Wertabschnitte werden dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Die Zustellung der Wertabschnitte kann auch in zwei oder mehr Teillieferungen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt oder bei Falschlieferrung der Wertabschnitte das vertragsführende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens zu informieren. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Falschlieferrung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Bei persönlichen Zeitkarten ist die Nummer der VBB-Kundenkarte, in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes einzutragen. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die auf dem Wertabschnitt angegebene Abonnement-Nummer in das hierfür vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

6 Durchführung des Lastschriftverfahrens (Abbuchungen)

Die jeweils geltenden Gesamtbeträge für Abonnements sind in der Anlage 4 des VBB-Tarifs in seiner jeweils geltenden, veröffentlichten Fassung aufgeführt.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit jährlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag grundsätzlich im Voraus am 1. Bankarbeitstag des ersten Gültigkeitsmonats abgebucht.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit monatlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen jeweils am 1. Bankarbeitstag des laufenden Monats abgebucht. Eventuelle teilungsbedingte Rundungsdifferenzen zum Gesamtbetrag werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

Der Kunde ist verpflichtet, die Lastschriften zu kontrollieren und Abweichungen innerhalb von 8 Wochen nach festgelegtem Buchungszeitpunkt beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen zu melden. Die Nichteinhaltung der Frist geht zu Lasten des Kunden.

Abweichende Regelungen zum Abbuchungszeitpunkt können durch einzelne Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegt werden.

Kann der Einzugsbetrag (einmaliger Gesamtbetrag bzw. monatlicher Teilbetrag) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und abgebucht, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein

Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Dieses gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften.

Bei erstmaligem oder erneutem Abschluss eines Abonnementvertrages erhält der Kunde im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens spätestens fünf Bankarbeitstage vor der ersten Abbuchung eine Information über Abbuchungszeitpunkt und Höhe des Lastschrifteinzuges.

7 Verlängerung der Verträge

Abonnementverträge für übertragbare Zeitkarten sowie für das VBB-Abo 65plus und das VBB-Abo 65vorOrt verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht gemäß Punkt 10 gekündigt werden.

Die Abonnements für Auszubildende/Schüler (ausgenommen Schülertickets Potsdam) enden grundsätzlich nach zwölf Monaten. Eine Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Die Abonnements für das Schülerticket Potsdam verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende von einem der Vertragspartner schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) gekündigt werden. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres endet das Abonnement, ohne dass es einer Kündigung bedarf, es sei denn der Kunde weist seine weitere Berechtigung entsprechend Teil B, Punkt 5.2.5.2 des VBB-Tarifs nach. In diesem Fall verlängert sich das Abonnement entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall.

Beim Wegfall der Voraussetzungen für persönliche Zeitkarten ist der Abonnent zur unverzüglichen Mitteilung an das vertragsführende Verkehrsunternehmen verpflichtet.

8 Änderung der Verträge

Der Wechsel bzw. die Ergänzung des gewählten Tarifbereichs bzw. der Wechsel des Abonnementtyps ist während der Laufzeit des Vertrages auf schriftlichen Antrag zum 1. des Folgemonats möglich, sofern der Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats gestellt wird [schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail)] und soweit der Kunde die Voraussetzungen für den geänderten Tarif erfüllt. Die Abrechnung des bisherigen bzw. des neuen Abonnements erfolgt tagesgenau entsprechend der Regelung in Punkt 4. Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet. Bei jährlicher Abbuchung wird für die Abrechnung des ursprünglichen Abonnements der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällige Preis zugrunde gelegt.

Ein Wechsel zwischen jährlicher und monatlicher Abbuchung sowie zwischen monatlicher und jährlicher Abbuchung ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

9 Ersatz Chipkarten mit EFS und Wertabschnitten

(a) Chipkarte

Die Chipkarten sind Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen bzw. eine Änderung des Geltungsbereiches und/oder persönlicher Daten erforderlich, wird dem Kunden unaufgefordert oder gemäß Beantragung eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt bzw. die Änderung auf die Chipkarte geschrieben.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und bei persönlichen Zeitkarten gemäß Punkt 2.2 (b) nach Vorlage eines Lichtbildes. Für jede weitere Ersatz-Chipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Chipkarte.

(b) Wertabschnitte

Bei Verlust oder Beschädigung von Wertabschnitten wird kein Ersatz geleistet.

10 Kündigung der Verträge

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform oder der Textform (z. B. per E-Mail).

10.1 Ordentliche Kündigung

Abonnementverträge können mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

10.2 Außerordentliche Kündigung durch den Kunden

Der Abonnementvertrag kann durch den Kunden auch vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit jeweils zum Ende eines Monats vorzeitig gekündigt werden, wenn gleichzeitig mit der Kündigung die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte mit EFS (längstens zehn Tage nach Ablauf) an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Wird die Kündigung und Rückgabe bis zum

2. Kalendertag eines Monats vorgenommen (bei Einsendung gilt das Datum des Poststempels), so ist die Kündigung zum Ablauf des Vormonats wirksam.

Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

10.3 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Das vertragsführende Verkehrsunternehmen ist insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Abonnementvertrages berechtigt:

- bei durch den Kunden zu vertretender Rücklastschrift oder
- bei Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandates bzw. bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung.

Der Abonnent hat die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

10.4 Abrechnung bei außerordentlicher Kündigung

Bei außerordentlicher Kündigung erfolgt die Abrechnung des Nutzungszeitraums (Zeitraum ab Beginn des vorzeitig beendeten Vertragsjahres bis zur erfolgten Rückgabe der Wertabschnitte bzw. bis zur Sperrung des EFS der Chipkarte) auf der Grundlage der jeweiligen Preise der entsprechenden Monatskarten ohne Abonnement.

Bei einer außerordentlichen Kündigung (mit Ausnahme des VBB-Abos 65plus, des Schülertickets Potsdam und des VBB-Abo Azubi) wird für jeden Nutzungstag 1/365 des 12-fachen Preises der entsprechenden Monatskarte ohne Abonnement gemäß VBB-Tarif berechnet. Bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo 65plus wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 708,00 EUR, bei einer außerordentlichen Kündigung des Schülertickets Potsdam wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 300,00 EUR und bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo 65vorOrt wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 388,00 EUR berechnet. Bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo Azubi wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 534,00 EUR berechnet.

Die vorstehende Berechnung nach Nutzungstagen ist auch bei vorzeitig beendetem Vertragsjahr der Höhe nach begrenzt auf den gesamten Jahresabonnementspreis des vorzeitig beendeten Vertragsjahres.

Verkehrsunternehmen, die in zehn Monatsraten abbuchen, nehmen keine Nachbelastungen vor, da der monatliche Abonnementbetrag dem Preis der Monatskarte entspricht.

Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet und der dann noch ausstehende Betrag abgebucht bzw. ein evtl. Guthaben bargeldlos erstattet.

10.5 Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit EFS

Die Chipkarten mit EFS werden durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) gesperrt. Die Chipkarte ist auf Verlangen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR erhoben werden, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

11 Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement

Eine Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement wird nur bei einer mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundenen Einzelerkrankung von mindestens 15 zusammenhängenden Krankheitstagen gewährt. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse zu erbringen.

Für jede Einzelerkrankung von mindestens 15 Tagen wird ab dem ersten Tag 1/365 des Jahresbetrages der entsprechenden Zeitkarten gemäß VBB-Tarif, nach Abzug des Bearbeitungsentgeltes von mindestens 2,50 EUR, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen. Erstattungen werden nach Prüfung des Anspruchs vorgenommen. Die Erstattungsbeträge werden bargeldlos überwiesen.

Anlage 6

Bedingungen für Jahreskarten

1 Allgemeines

Als Jahreskarten werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben.

Jahreskarten sind im Voraus in einem Betrag wahlweise bar, bargeldlos und ggf. bargeldlos an Automaten zu bezahlen.

Jahreskarten können auch als Chipkarten mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben werden. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes der Jahreskarten.

Bei Ausgabe von persönlichen Fahrausweisen als Chipkarte mit EFS werden das erforderliche Lichtbild sowie ausschließlich Vor- und Zuname auf die Chipkarte gedruckt.

Für die Ausgabe von Chipkarten mit EFS ist die Erhebung des Vor- und Zunamens, der Adresse sowie eine Unterschrift durch den Antragssteller zur Einwilligung der Datenspeicherung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen auf einem Jahreskarten-Formular erforderlich.

Für die Ausgabe von persönlichen Zeitkarten als Chipkarte mit EFS ist darüber hinaus die Angabe des Geburtsdatums auf dem Jahreskarten-Formular erforderlich.

2 Fahrausweise

Jahreskarten bestehen aus zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Bei persönlichen Fahrausweisen ist zusätzlich eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich

Als Jahreskarten werden folgende Fahrausweise des VBB-Tarifs ausgegeben:

(a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten
- 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus),
- 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)

(b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (nicht für die Teilbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin; es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)

3 Fahrgelderstattung für übertragbare Jahreskarten

Werden von einer Jahreskarte vor Ablauf der zwölf Gültigkeitsmonate die restlichen, nicht genutzten Wertabschnitte zurückgegeben, wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme (Anzahl der genutzten Tage) $1/365$ des 12-fachen Preises entsprechenden Monatskarte ohne Abonnement gemäß VBB-Tarif berechnet und der Restbetrag bargeldlos, abzüglich 2,50 EUR Bearbeitungsentgelt, erstattet. Erfolgt die Rückgabe bis zum zweiten Kalendertag des ersten nicht genutzten Monats, wird ab diesem Monat die Erstattung berechnet.

Die Chipkarten mit EFS werden durch das Verkehrsunternehmen zum Ablauf der Jahreskarte gesperrt. Die Chipkarte ist auf Verlangen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

4 Fahrgelderstattung für persönliche Jahreskarten

Nur bei persönlichen Jahreskarten kann rückwirkend eine teilweise Fahrgelderstattung erfolgen. Dazu muss die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundene Einzelerkrankung von mindestens 15 zusammenhängenden Krankheitstagen vorgelegt werden.

In diesen Fällen wird ab dem ersten Tag $1/365$ des Betrages der entsprechenden Jahreskarte gemäß VBB-Tarif, mindestens 2,50 EUR Bearbeitungsentgelt, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen.

Die Chipkarten mit EFS werden durch das Verkehrsunternehmen zum Ablauf der Jahreskarte gesperrt. Die Chipkarte ist auf Verlangen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

5 Ersatz von Chipkarten mit EFS

Die Chipkarten sind Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens. Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1 a fristgerecht zur Prüfung vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und bei persönlichen Zeitkarten gemäß Punkt 2 (b) zusätzlich nach Vorlage eines Lichtbildes. Für jede weitere Ersatz-Chipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Chipkarte.

Anlage 7

Kurzstreckenregelungen

1 Kurzstrecke Berlin

1.1 S-Bahn und U-Bahn

1.1.1 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) S-Bahn Berlin GmbH

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin gelten für eine Fahrt bis zu drei Stationen bei der S-Bahn bzw. U-Bahn. Bei Zügen der S-Bahn Berlin werden auch die Haltestellen mitgezählt, an denen diese planmäßig nicht halten.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin berechtigen nach Entwertung zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Sie berechtigen nicht zu Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten. Umsteigen ist nur innerhalb des S- und U-Bahn-Netzes gestattet.

Im Teilbereich Berlin C gelten für Kurzstreckenfahrten, deren Start oder Ziel im Teilbereich Berlin B liegen, die Kurzstreckentarife, die im Teilbereich Berlin B gültig sind.

Außerdem gelten für Kurzstreckenfahrten auf S-Bahn-Strecken im Berliner Teilbereich Berlin C nur die Kurzstreckentarife, die im Berliner Teilbereich Berlin B gültig sind.

1.2 Bus und Straßenbahn

1.2.1 Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) regiobus Potsdam Mittelmark GmbH Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin gelten für eine Fahrt bis zu sechs Omnibushaltestellen oder sechs Straßenbahnhaltstellen. Beim ExpressBus werden auch die Haltestellen mitgezählt, an denen der ExpressBus ohne Halt vorbeifährt.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin berechtigen nach Entwertung zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Sie berechtigen nicht zu Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten.

Im Teilbereich Berlin C gelten für Kurzstreckenfahrten, deren Start oder Ziel im Teilbereich Berlin B liegen, die Kurzstreckentarife, die im Teilbereich Berlin B gültig sind.

Zusätzlich gilt ausschließlich bei der ViP der Kurzstreckentarif Potsdam für Fahrten von Berlin C nach Berlin B.

1.3 Fähre

1.3.1 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Für die BVG-Fährverbindungen der Linien F11, F12, F21, F23 und F24 ist für eine einfache Fahrt ein Kurzstreckenfahrtausweis Berlin zu lösen, wenn der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin gelten nicht für die Fährverbindung Wannsee – Kladow.

2 Kurzstrecke Potsdam

2.1 Bus und Straßenbahn

2.1.1 ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) regiobus Potsdam Mittelmark GmbH Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Potsdam berechtigen zu einer Fahrt mit einer Fahrtlänge von höchstens vier Omnibushaltestellen oder vier Straßenbahnhaltstellen. Dabei sind auch die Haltestellen mitzuzählen, die während der Fahrt nicht bedient werden bzw. der Bus ohne Halt vorbeifährt. Danach ist das Fahrzeug unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen. Sie berechtigen zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten sind nicht zulässig, ein Umsteigen zwischen dem Liniennetz der ViP, der regiobus Potsdam Mittelmark GmbH und der HVG ist nicht zulässig, jedoch darf innerhalb des gleichen Liniennetzes umgestiegen werden.

2.2 Fähre

Für die ViP-Fährverbindung der Linie F1 ist für eine einfache Fahrt ein Kurzstreckenfahrtausweis Potsdam zu lösen, wenn der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

3 Landkreise

3.1 Busse

3.1.1 Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs gelten für Fahrten bis zu einer Entfernung von 3 km. Sie berechtigen nicht zum Umsteigen und nicht zu Fahrtunterbrechungen. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Kurzstrecke lokal berechtigt nicht zu Fahrten innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam.

Kurzstrecke Regeltarif:	1,50 EUR
Kurzstrecke Ermäßigungstarif:	1,20 EUR

3.1.2 Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs gelten nur für Fahrten innerhalb des Landkreises Oberhavel und bis zu einer Entfernung von 3 km. Sie berechtigen nicht zum Umsteigen und nicht zu Fahrtunterbrechungen. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Kurzstrecke Regeltarif:	1,40 EUR
Kurzstrecke Ermäßigungstarif:	1,10 EUR

Anlage 8

Elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte

Anwendungsbereich

Ein Fahrgast, der einen elektronischen Fahrausweis auf Basis mobiler Endgeräte (Handyticket) als Fahrausweis nutzen will, schließt einen Vertrag über die Nutzung des Verfahrens sowie für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mit dem anbietenden Kundenvertragspartner und Dienstleister ab. Die Nutzungsbedingungen für das jeweilige Verfahren sind Gegenstand des Vertrages des Fahrgastes mit dem jeweiligen Vertragspartner.

Der Kunde hat beim Erwerb von elektronischen Fahrausweisen auf Basis mobiler Endgeräte (Handyticket)

- den Fahrausweis vor Fahrtantritt zu erwerben,
- sein mobiles Endgerät betriebsbereit zu halten und
- dem Prüfpersonal das Display mit den prüfrelevanten Inhalten vorzuzeigen, so dass eine Prüfung des Fahrausweises vorgenommen werden kann. Die Bedienung des mobilen Endgeräts nimmt der Fahrgast vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgeräts zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Fahrgastes verlangen.

Das Handyticket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zum sofortigen Fahrtantritt.

Handytickets sind nicht übertragbar. Das angegebene Kontrollmedium ist mitzuführen. Sofern Vor- und Nachname als Kontrollkriterium angegeben wurden, ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen.

Das mobile Endgerät des Fahrgastes ist betriebsbereit, wenn es während der gesamten Fahrt in einem eingeschalteten sowie funktionsbereiten Zustand ist.

Eine Stornierung und Erstattung ist, sofern kein technischer Fehler vorliegt, ausgeschlossen. Sollte der Fahrgast dem Prüfpersonal keinen gültigen elektronischen Fahrausweis anzeigen können, z. B. aufgrund eines nicht betriebsbereiten mobilen Endgeräts, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil A, § 9 fällig.

Fahrten mit Kurzstreckenfahrausweisen Berlin und Potsdam laut VBB-Tarif, Anlage 7, Punkte 1 und 2, die über mobile Endgeräte ausgegeben werden, müssen innerhalb von 20 Minuten beendet werden. Die übrigen Geltungsbedingungen bleiben davon unberührt.

Fahrausweise, die über mobile Endgeräte ausgegeben werden, können bis zu 30 Tage im Vorverkauf ausgegeben werden, mit Ausnahme der touristischen Kombinationsprodukte im Tarifbereich Berlin gemäß Teil C, Punkt 4.1; diese können bis zu 365 Tage im Voraus erworben werden.

Die konkreten Anwendungshinweise, Voraussetzungen, Rechte und Pflichten sind den bei der Anmeldung zu den Verfahren zu akzeptierenden Bedingungen zu entnehmen.

Die Bedingungen der Systeme können der Internetseite www.vbb.de/handyticket entnommen werden.

Anhang III

1.1 Fahrpreisübersicht VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss

Gültig ab 1. Januar 2020

ÖPNV-Rabatt 4,00 EUR

Anhang III | Punkt 1.1 | Tabelle 1

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Abonnement ¹⁾			
		monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GARF1	280,00	GAKF2	270,20
	Typ II	GERF1	296,00	GEKF2	285,70
	Typ IV	GYRF1	168,00	GYKF2	161,60
Landkreise	bis 2 Waben	KARF1	430,00	KAKF2	415,70
	bis 4 Waben	KBRF1	606,00	KBKF2	586,40
	bis 6 Waben	KCRF1	854,00	KCKF2	827,00
	1 Landkreis	KDRF1	862,00	KDKF2	834,70
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.	KERF1	1.026,00	KEKF2	993,80
	3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KFRF1	1.414,00	KFKF2	1.370,20
krfr. Städte FF, CB, BRB V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus S=Brandenburg a. d. H.	AB	S/V/CARF1	351,00	S/V/CAKF2	339,10
	BC	S/V/CBRF1	351,00	S/V/CBKF2	339,10
	ABC	S/V/CCRF1	596,00	S/V/CCKF2	576,70
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PARF1	376,00	PAKF2	363,20
	BC	PBRF1	368,00	PBKF2	355,60
	ABC	PCRF1	590,00	PCKF2	571,00
Berlin	AB	BARF1	713,00	BAKF2	680,00
	BC	BBRF1	774,00	BBKF2	759,00
	ABC	BCRF1	960,00	BCKF2	930,00
	ABC + 1 Lkr.	BDRF1	1.342,00	BDKF2	1.300,30
	ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BERF1	1.682,00	BEKF2	1.630,10
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNRF1	2.037,00	KNKF2	1.974,50

1) Gesamtbetrag für 12 Monate

ÖPNV-Rabatt 8,00 EUR

Anhang III | Punkt 1.1 | Tabelle 2

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Abonnement ¹⁾			
		monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GARF3	232,00	GAKF4	222,20
	Typ II	GERF3	248,00	GEKF4	237,70
	Typ IV	GYRF3	120,00	GYKF4	113,60
Landkreise	bis 2 Waben	KARF3	382,00	KAKF4	367,70
	bis 4 Waben	KBRF3	558,00	KBKF4	538,40
	bis 6 Waben	KCRF3	806,00	KCKF4	779,00
	1 Landkreis	KDRF3	814,00	KDKF4	786,70
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.	KERF3	978,00	KEKF4	945,80
	3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KFRF3	1.366,00	KFKF4	1.322,20
krfr. Städte FF, CB, BRB V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus S=Brandenburg a. d. H.	AB	S/V/CARF3	303,00	S/V/CAKF4	291,10
	BC	S/V/CBRF3	303,00	S/V/CBKF4	291,10
	ABC	S/V/CCRF3	548,00	S/V/CCKF4	528,70
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PARF3	328,00	PAKF4	315,20
	BC	PBRF3	320,00	PBKF4	307,60
	ABC	PCRF3	542,00	PCKF4	523,00
Berlin	AB	BARF3	665,00	BAKF4	632,00
	BC	BBRF3	726,00	BBKF4	711,00
	ABC	BCRF3	912,00	BCKF4	882,00
	ABC + 1 Lkr.	BDRF3	1.294,00	BDKF4	1.252,30
	ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BERF3	1.634,00	BEKF4	1.582,10
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNRF3	1.989,00	KNKF4	1.926,50

1) Gesamtbetrag für 12 Monate

1.2 Notwendige Vertragsbestandteile für einen VBB-Firmenticketvertrag mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss

Vertragsgegenstand

- Vertrag zum VBB-Firmenticket zwischen Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und Institutionen als Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen (Rahmenvertrag) mit dem Ziel, den Arbeitnehmern* (Mitarbeitern) mit einem Arbeitgeberzuschuss zu den Fahrtkosten ein attraktives Angebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anzubieten.
- Nachfolgende Vertragsbestandteile sind Basis für individuelle VBB-Firmentickets im Abonnement zwischen Arbeitnehmer und Verkehrsunternehmen über Arbeitgeber.
- Von den im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen werden Verkehrsleistungen erbracht, zu deren Nutzung die Arbeitnehmer über den Arbeitgeber vom Verkehrsunternehmen VBB-Firmentickets zum VBB-Tarif erwerben können. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VBB-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Konditionen des VBB-Firmentickets für Arbeitgeber

- Das Verkehrsunternehmen gewährt den ÖPNV-Rabatt laut VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.3.1, wenn stets von mindestens fünf Arbeitnehmern des Arbeitgebers ein VBB-Firmenticket im Abonnement erworben wird. Als eigene Arbeitnehmer im Sinne dieses Vertrages zählen alle befristet (mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten) und unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer in Teil- oder Vollzeit.
- Der Arbeitgeber gewährt den teilnehmenden Arbeitnehmern einen monatlichen Arbeitgeberzuschuss zum VBB-Firmenticket gemäß der jeweils im aktuellen VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.3.1, veröffentlichten Mindesthöhe. Die Einhaltung der Mindesthöhe des Arbeitgeberzuschusses ist dem Verkehrsunternehmen bei Vertragsabschluss sowie bei Änderungen schriftlich mitzuteilen.
- Unter dieser Voraussetzung gewährt das Verkehrsunternehmen für die VBB-Firmentickets einen einheitlichen ÖPNV-Rabatt auf die Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gemäß der jeweils im VBB-Tarif, Anhang III, veröffentlichten Höhe. Bei Änderungen der Abonnementpreise für VBB-Umweltkarten werden die Preise für die VBB-Firmentickets entsprechend angepasst. Werden die genannten ÖPNV-Rabatte im VBB-Tarif geändert, gelten sie auch für diesen VBB-Firmenticketvertrag.
- Mit Stand zum jeweils aktuellen VBB-Tarif (zum Zeitpunkt des Rahmenvertragsabschlusses: Stand vom <DATUM EINGEBEN>) gewährt das Verkehrsunternehmen im Rahmen von VBB-Firmentickets auf die Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten einen einheitlichen ÖPNV-Rabatt in Höhe von 4 EUR im Monat, sofern der Arbeitgeber einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von mindestens 10 EUR für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer einheitlich zahlt. Der ÖPNV-Rabatt des Verkehrsunternehmens verdoppelt sich auf 8 EUR im Monat auf die im VBB-Tarif

* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag die maskuline Form verwendet, dennoch beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag die maskuline Form verwendet, dennoch beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

enthaltenen Abonnementpreise, wenn der Arbeitgeber einen monatlichen Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15 EUR für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer einheitlich zahlt.

- Eine Änderung der Höhe des Arbeitgeberzuschusses kann nur für alle am VBB-Firmenticket teilnehmenden Arbeitnehmer gleichzeitig erfolgen. Eine Änderung der Höhe des Arbeitgeberzuschusses, die zu einer Änderung der Höhe des ÖPNV-Rabattes führt, ist frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn und dann nur einmal jährlich zum jeweiligen Beginn des Rahmenvertragsjahres möglich. Sie ist mit einem Vorlauf von zwei Monaten dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen und führt zu einer Vertragsänderung.
- Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des Arbeitgeberzuschusses ist der Arbeitgeber zuständig. Der ÖPNV-Rabatt stellt keinen geldwerten Vorteil für die Arbeitnehmer dar.

Konditionen des VBB-Firmentickets für Arbeitnehmer

- Die VBB-Firmentickets werden als persönliche VBB-Umweltkarte in Form der VBB-*fahrCard* als elektronischer Fahrausweis für den von den einzelnen Arbeitnehmern gewünschten Geltungsbereich ausgegeben.
- Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- Das fehlende Mitführen der VBB-*fahrCard* führt gemäß VBB-Tarif, Teil A, § 9 (3) zu einem erhöhten Beförderungsentgelt.
- Gemäß VBB-Tarif, Teil B, Punkt 5.1 und 5.2.1 können bis zu vier Personen mitgenommen werden, wobei nur eine Person älter als 14 Jahre sein darf, montags bis freitags ab 20 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt. Weiterhin dürfen Kinder unter 6 Jahren, ein Kinderwagen und ein Gepäck sowie ein Hund stets unentgeltlich mitgenommen werden. Die unentgeltliche Mitnahme eines Fahrrads ist ausgeschlossen.
- Teilnehmende Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets bereits über eine VBB-Umweltkarte als Jahreskarte bzw. Abonnement verfügen, können beim bisher ausgebenden Verkehrsunternehmen mit Abgabe des Fahrausweises unter dem Kündigungsgrund „VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss“ eine Fahrgeldrückerstattung erhalten. Es werden nur volle Kalendermonate erstattet (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 10.4).

Ausgabemodalitäten für Arbeitgeber

(Hier können die Fristen und die Art des Informationsaustausches bilateral zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen angepasst werden)

- VBB-Firmentickets sind auf die Person des Arbeitnehmers ausgestellt und damit nicht übertragbar. Der Arbeitgeber fordert VBB-Firmentickets nur für seine eigenen Arbeitnehmer mit Name und Vorname, gewünschtem Geltungsbereich und Beginn des Abonnements an.
- Der Arbeitgeber hat grundsätzlich die Erstbestellung des teilnehmenden Arbeitnehmers an das Verkehrsunternehmen zu übergeben.

- Der Arbeitgeber lässt sich von den teilnehmenden Arbeitnehmern schriftlich bestätigen, dass der ÖPNV-Rabatt des Verkehrsunternehmens sowie der Zuschuss des Arbeitgebers nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfallen und bestätigen, dass anstelle des VBB-Firmentickets dem Arbeitnehmer vom Verkehrsunternehmen ein Angebot zu anderen Abonnementprodukten des VBB-Tarifs unterbreitet wird.
- Der Eintritt einzelner Arbeitnehmer in den Teilnehmerkreis ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Das kann beispielsweise auf Grund von Neueinstellungen, Übernahme von Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis, bei Rückkehr in das aktive Berufsleben nach Freistellungen (Erziehungsurlaub, Familienpflegezeit, Sonderurlaub), Wehrdienst oder gleichzustellenden Diensten oder bei Eintritt in die Ruhephase der Altersteilzeit sein. Der Arbeitgeber bestellt spätestens zum 10. des Vormonats neue VBB-Firmentickets mit den erforderlichen und vollständigen Unterlagen.
- Der Arbeitgeber führt eine monatlich zu aktualisierende, namentliche Übersicht über die teilnehmenden Arbeitnehmer, den gezahlten Zuschussbeitrag und übermittelt diese Informationen dem Verkehrsunternehmen. Teilnehmende Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber ausscheiden, werden vom Arbeitgeber an das Verkehrsunternehmen gemeldet.
- Den teilnehmenden Arbeitnehmern werden die VBB-Firmentickets ausgestellt und rechtzeitig vor Laufzeitbeginn, durch das Verkehrsunternehmen über den Arbeitgeber übergeben. Die VBB-Firmentickets werden als persönliche VBB-fahrCard (elektronischer Fahrausweis) mit Foto sowie Namen und Vornamen des Arbeitnehmers versehen und zur Verfügung gestellt.
- Der Arbeitgeber prüft die Anzahl und die Namen der ausgestellten VBB-fahrCards auf Richtigkeit und Vollständigkeit. In einer dazu ergänzenden Übersicht werden vom Verkehrsunternehmen die Geltungsbereiche der einzelnen VBB-Firmentickets ausgewiesen. Eventuelle Beanstandungen sind gegenüber dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen.

Ausgabe-, Umtausch und Änderungsmodalitäten für Arbeitnehmer

(Hier können die Fristen und die Art des Informationsaustausches bilateral zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen angepasst werden)

- Voraussetzung für die Ausstellung und Ausgabe eines VBB-Firmentickets ist ein ausgefüllter Abonnement-Bestellschein zum VBB-Firmenticket für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer. Dort sind u. a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geltungsbereich, Gültigkeitsbeginn, Zahlweise, Einverständniserklärung nach EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzutragen sowie ein Lichtbild des Arbeitnehmers zur Verfügung zu stellen. Mit Unterschrift erklärt der Arbeitnehmer die Anerkennung der jeweils geltenden Bedingungen zum VBB-Firmenticket und zum Abonnementverfahren.
- Die mit der Beantragung des VBB-Firmentickets erhobenen Daten der Arbeitnehmer werden im Rahmen der Abonnementverwaltung des Verkehrsunternehmens genutzt und gespeichert. Dies ist auf dem Abonnement-Vertrag mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der EU-DSGVO erklärt.
- Bei entsprechenden Änderungen im VBB-Tarif werden die Konditionen des VBB-Firmentickets angepasst, ohne dass es einer Aktivität des Arbeitnehmers als Firmenticketinhaber oder des

Arbeitgebers bedarf. Der Arbeitgeber wird durch das Verkehrsunternehmen über die Änderungen rechtzeitig informiert und ist verpflichtet, die Information an die teilnehmenden Arbeitnehmer weiterzuleiten.

- Die VBB-*fahr*Cards sind Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die technische Kartengültigkeit abgelaufen, wird unaufgefordert eine neue VBB-*fahr*Card zugesandt. Dies geschieht ebenfalls bei Änderung persönlicher Daten, wenn die Änderungen dem Verkehrsunternehmen mitgeteilt wurden.
- Möchten Arbeitnehmer den örtlichen Geltungsbereich des VBB-Firmentickets ändern, informieren sie den Arbeitgeber und füllen eine Änderung des Abonnement-Vertrages aus. Änderungen werden jeweils zum Monatsersten umgesetzt; die Mitteilung hat bis zum 10. des Vormonats zum Wirksamkeitstag an den Arbeitgeber zu erfolgen.
- Für VBB-Firmentickets erfolgt keine Ausgabe von Startkarten.

Rückgabe und Austrittsformalitäten für Arbeitgeber und Kündigungen der Arbeitnehmer

(Hier können die Fristen und die Art des Informationsaustausches bilateral angepasst werden)

- Der Austritt des Arbeitnehmers aus dem Teilnehmerkreis erfolgt regulär am Monatsletzten, in dem das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber beendet wird. Der Arbeitgeber setzt das Verkehrsunternehmen spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses hierüber in Kenntnis.
- Die reguläre Kündigungsfrist für den Austritt aus dem Teilnehmerkreis beträgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sechs Wochen zum Monatsende.
- Sofern Arbeitnehmer vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit aus dem Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets ausscheiden, erfolgt die Abrechnung des Nutzungszeitraumes (Zeitraum ab Beginn des vorzeitig beendeten Vertragsjahres bis zur Sperrung der Chipkarte mit elektronischen Fahrausweis (EFS)) auf der Grundlage der jeweiligen Preise der Monatskarten VBB-Umweltkarten mit der entsprechenden räumlichen Gültigkeit. Bereits gezahlte Beiträge werden angerechnet und der dann noch ausstehende Beitrag abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer abgebucht bzw. ein evtl. Guthaben bargeldlos erstattet (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 10.4.)
- Bei VBB-Firmentickets mit der räumlichen Gültigkeit Orte für Stadtlinienverkehr Typ IV mit monatlich 8 EUR ÖPNV-Rabatt (Tarifstufe GYRF3) ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.
- Die Entgelte werden vom Verkehrsunternehmen vom bekannten Bankkonto des Arbeitgebers bzw. des Arbeitnehmers, welches für das betreffende VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss benannt wurde, eingezogen.
- Eine unterjährige Unterbrechung der Teilnahme am VBB-Firmenticket wegen Urlaub oder Arbeitsunterbrechung ist nicht zulässig. Bei längerer Krankheit (mindestens 15 Tage) kann gemäß VBB-Tarif ein Erstattungsantrag eingereicht werden (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 11).
- Der Arbeitgeber gibt die VBB-*fahr*Card des ausscheidenden Arbeitnehmers spätestens 10 Tage nach der Beendigung der Laufzeit des betreffenden Vertrages zum betreffenden VBB-Firmentickets (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) zurück. Es gilt das Datum des Poststempels. Rücksendungen per Post sollten per Einschreiben erfolgen. Bei Überschreitung der Frist kann das

Verkehrsunternehmen bei der nächsten Rechnung ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer beim Arbeitgeber erheben.

- Liegt die Einverständniserklärung nach der EU-DSGVO auf dem Abonnement-Vertrag seitens des Arbeitnehmers vor, wird vor Beendigung des VBB-Firmentickets dem Arbeitnehmer ein Angebot für andere Abonnementprodukte des VBB-Tarifs unterbreitet.

Erstattungen bei Verlust oder Beschädigung für Arbeitnehmer

- Der Arbeitnehmer hat den Verlust der VBB-*fahr*Card sofort mitzuteilen.
- Ist die VBB-*fahr*Card bei einer Straftat oder höherer Gewalt abhandengekommen und der betroffene Arbeitnehmer dieses der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt hat, werden auf Nachweis (Anzeige) keine Entgelte zur Ersatzausstellung berechnet.
- Die Ausstellung einer VBB-*fahr*Card als Ersatz erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Für jede weitere Ersatz-VBB-*fahr*Card innerhalb von zwei Jahren bezogen auf den einzelnen Arbeitnehmer wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 9). Bei Beschädigungen der VBB-*fahr*Card, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, wird ebenso verfahren.

Einwilligung in die Nutzung von Daten für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitnehmer die Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz sowie zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Art. 12 ff. EU-DSGVO insbesondere zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an das Verkehrsunternehmen zum Zweck der Bearbeitung der VBB-Firmentickets zur Kenntnis erhalten.
- Die für die Abwicklung dieses Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets erforderlichen Daten der Arbeitnehmer werden zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen genutzt.
- Alle Arbeitnehmer füllen einen Abonnement-Bestellschein für ein VBB-Firmenticket aus und schließen innerhalb des Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets einen Abonnementvertrag mit dem Verkehrsunternehmen.
- Der Abonnementvertrag enthält die Zustimmung zur Datennutzung und Speicherung gemäß den Anforderungen nach EU-DSGVO für Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen. Gespeichert und verarbeitet werden folgende Daten des Arbeitnehmers: Name, Vorname, Geburtsdatum, Foto, Beginn des Abonnements, Tarifstufe, Geltungsbereich, Zahlweise Lastschriftverfahren, Einwilligung in die Nutzung der Daten zur Ansprache durch das Verkehrsunternehmen auf Fahrplan- und Tarifangebote im VBB für die Laufzeit des jeweiligen VBB-Firmentickets in der Abonnementverwaltung bzw. dem dazugehörigen Hintergrundsystem des Verkehrsunternehmens.
- Auf der VBB-*fahr*Card sind folgende Daten gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Tarifprodukt, Tarifstufe, Tarifbereich, Gültigkeit und Kartenummer.
- Nach Beendigung des Abonnements teilnehmender Arbeitnehmer werden unter Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und der EU-DSGVO die persönlichen Daten gelöscht.

Leistungen des Verkehrsunternehmens bei Wahl des Servicepaketes durch Arbeitgeber

- Die für die Rahmenvertragsabwicklung erforderliche Grundleistung im Vertrieb leisten die Verkehrsunternehmen unentgeltlich. Die Grundleistungen sind im Wesentlichen durch die genannten Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dieses Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets mit Arbeitgeberzuschuss beschrieben. Sofern die Zustimmung des Arbeitnehmers vorliegt, gehören die Übernahme der erforderlichen Arbeitnehmerdaten zur Bearbeitung der einzelnen VBB-Firmentickets, die Ausstellung der VBB-Firmentickets für die teilnehmenden Arbeitnehmer und deren Auslieferung an den Arbeitgeber, die Rechnungslegung und der Änderungsdienst in Bezug auf die VBB-fahrCards an den Arbeitgeber dazu. Zur Grundleistung gehört ebenso die Beratung des Arbeitgebers zu allen Belangen des Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets.
- Das Verkehrsunternehmen übernimmt die Erfassung und Pflege der erforderlichen Daten der teilnehmenden Arbeitnehmer.
- Der Arbeitgeber hat die Wahl, nur die Grundleistung des Verkehrsunternehmens in Anspruch zu nehmen oder für die Bearbeitung des VBB-Firmentickets ein Servicepaket beim Verkehrsunternehmen zu beauftragen.
- Bei der Grundleistung übernimmt der Arbeitgeber die Abbuchung des VBB-Firmentickets von den Privatkonten der teilnehmenden Arbeitnehmer und trägt das Inkassorisiko gegenüber dem Verkehrsunternehmen.
- Bei Inanspruchnahme des Servicepakets unterhält das Verkehrsunternehmen alle für die Bearbeitung des VBB-Firmentickets erforderlichen Kontakte mit den Arbeitnehmern, sofern deren Zustimmung vorliegt, um diesen Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets umzusetzen. Diese Daten werden dem Arbeitgeber übermittelt, so dass der Arbeitsaufwand für den Arbeitgeber durch den Änderungsdienst und die erforderlichen Abgleiche entfällt. Teilnehmende Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Änderungen direkt beim Verkehrsunternehmen zu veranlassen.
- Für die aufgelisteten Serviceleistungen berechnet das Verkehrsunternehmen 12 EUR zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer pro Jahr und teilnehmenden Arbeitnehmer und wird dem Arbeitgeber bei Wahl der Serviceleistung in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen

- Der Arbeitgeber besorgt die ordnungsgemäße Darstellung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 3 Nr. 15 EStG.
- Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- Rechnungsstellung an Arbeitgeber (Grundleistung):
- Der Arbeitgeber zahlt das Fahrgeld für alle unter diesem Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets teilnehmenden Arbeitnehmer. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Rechnungsstellung an den Arbeitgeber im Sinne von § 14 UStG durch das Verkehrsunternehmen anhand einer Übersicht unter Angabe von Namen, Tarifstufe und Preis. In einer Rechnung wird der im VBB-Tarif ausgewiesene Preis für das VBB-Firmenticket, der den jeweiligen ÖPNV-Rabatt beinhaltet, dargestellt. Die Weiterberechnung zwischen dem Arbeitgeber und den teilnehmenden Arbeitnehmern erfolgt intern beim Arbeitgeber, vorzugsweise über das Lohn- bzw. Gehaltskonto unter Abzug des an den Arbeitnehmer zu gewährenden Arbeitgeberzuschusses.

- SEPA-Lastschriftverfahren über Arbeitnehmerkonten bei Wahl des Servicepakets:
Der Arbeitgeber zahlt den zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss auf das Lohn- bzw. Gehaltskonto der teilnehmenden Arbeitnehmer. Das Verkehrsunternehmen zieht den im VBB-Tarif ausgewiesenen Preis für das VBB-Firmenticket, der den ÖPNV-Rabatt berücksichtigt, vom Bankkonto des teilnehmenden Arbeitnehmers ein. Grundlage dafür ist ein zustande gekommener Abonnementvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Arbeitnehmer inklusive Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren im Rahmen des Rahmenvertrages zum VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss Arbeitgeber und zwischen Verkehrsunternehmen.
- Der Arbeitgeber haftet gegenüber dem Verkehrsunternehmen für die rechtzeitige und vollständige Bezahlung der VBB-Firmentickets bei der Grundleistung bzw. der Kosten des Servicepakets bei Wahl sowie gegenüber den teilnehmenden Arbeitnehmern für die rechtzeitige Weitergabe der VBB-*fahrCards*.

Inkrafttreten und Dauer des Vertrages und Kündigung

- Dieser Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets tritt am <DATUM > in Kraft und hat eine Laufzeit von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten. Er kann von beiden Vertragspartnern schriftlich zum Ende eines jeden zwölfmonatigen Zeitraums mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Wird von diesem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag um weitere zwölf Kalendermonate.
- Wird durch die Kündigung einzelner teilnehmender Arbeitnehmer am VBB-Firmenticket die erforderliche Mindestabnahme von fünf VBB-Firmentickets unterschritten, sorgt der Arbeitgeber binnen 4 Wochen wieder für ein Erreichen dieser Grenze. Andernfalls endet dieser Vertrag automatisch zum Ende der geltenden zwölfmonatigen Vertragslaufzeit. Ein erneuter Abschluss eines Rahmenvertrages ist erst wieder mit mindestens fünf teilnehmenden Arbeitnehmern möglich.
- Im Fall der Abgabe von VBB-Firmentickets an Unberechtigte, bei Nichtgewähren des gemäß VBB-Tarif vorgesehenen Arbeitgeberzuschusses oder bei deutlichem Zahlungsverzug des Arbeitgebers, d. h. wenn er den Zahlungstermin im Wiederholungsfall trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten hat oder bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers für dem den Verkehrsunternehmen geschuldeten Beträge kann das Verkehrsunternehmen diesen Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets außerordentlich fristlos kündigen. Das Verkehrsunternehmen behält sich dazu das Recht vor, in begründeten Verdachtsfällen beim Arbeitgeber Einsicht in die Bücher zu nehmen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Arbeitgebers – v.a. die Gewährung des Arbeitgeberzuschusses an die Arbeitnehmer sowie das Vorhandensein von gültigen Arbeitsverträgen zu prüfen.
- Bei Kündigung erfolgt am letzten Tag des Rahmenvertrages, um 24 Uhr die Sperrung aller ausgegebenen VBB-*fahrCards*. Die VBB-*fahrCards* sind vom Arbeitgeber zurückzugeben und haben spätestens nach 10 Tagen nach Ablauf des Rahmenvertrages für VBB-Firmenticket beim Verkehrsunternehmen vorzuliegen. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die VBB-*fahrCards* per Einschreiben zu senden. Das Datum des Poststempels gilt für die Rechtzeitigkeit.

Ansprechpartner

- Das AboService-Team des Verkehrsunternehmens steht dem Arbeitgeber als Ansprechpartner für alle organisatorischen Fragen rund um Bestellung, Lieferung und Abrechnung der VBB-Firmentickets vor. Ansprechpartner für Fragen rund um die Vertragsgestaltung beim Verkehrsunternehmen ist <NAME DES ANSPRECHPARTNERS>
- Der Arbeitgeber benennt einen Ansprechpartner, der für die Zusammenarbeit unter diesem Vertrag, insbesondere auch die Abstimmung mit dem AboService-Team des Verkehrsunternehmens zuständig ist. Ansprechpartner des Arbeitgebers ist <NAME DES ANSPRECHPARTNERS>

Schlussbestimmungen

- Die Haftung des Verkehrsunternehmens, seiner Geschäftsführung und Mitarbeiter aus diesem Rahmenvertrag ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, in dem Maße, wie eine solche Haftungsbeschränkung zulässig ist.
- Dieser Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt; gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.
- Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Diesem Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets sind Anlagen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Parteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben.
- Der Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets mit den zu ergänzenden Angaben wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.
- Gerichtsstand ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Anlagen

- Bedingungen des VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss (Stand <DATUM>, VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.3.1)
- Ggf. Auszug aus den VBB-Tarif, Anlage 5
- Abonnement-Bestellschein für Arbeitnehmer

Geltende Vertragsbestimmungen

Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses pro Arbeitnehmer und Monat mindestens _____ EUR und ergibt einen ÖPNV-Rabatt von _____ EUR pro Arbeitnehmer und Monat

Das Servicepaket wird durch den Arbeitgeber

- in Anspruch genommen
- nicht in Anspruch genommen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Zahlungsweise:

- Rechnungsstellung an Arbeitgeber (Grundleistung)
- SEPA-Lastschrift-Verfahren über Arbeitnehmerkonten bei Wahl des Servicepakets

Ort, Datum

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
Arbeitgeber

Rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Hier erhalten Sie weitere Informationen:

**VBB Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg GmbH**
Hardenbergplatz 2
10623 Berlin
(030) 25 41 41 41
info@vbb.de

A. Reich GmbH Jüterbog
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog
(03372) 40 46 77
info@a-reich.com

ARGE prignitzbus
Wilsnacker Straße 48
19348 Perleberg
(03876) 78 99 40
info@prignitz-bus.de

Bayern Express & P. Kühn Berlin GmbH (BEX)
Mannheimer Straße 33/34
10713 Berlin
(030) 880 41 90
sightseeing@bex.de

**Bayrische Oberlandbahn GmbH
Transdev Regio Ost GmbH**
Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen
(0314) 231 898 288
info@mitteldeutsche-regiobahn.de

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde
(03334) 23 50 03
info@bbg-eberswalde.de

Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG)
Holzmarktstraße 15 – 17
10179 Berlin
(030) 19 44 9
info@bvg.de

Busverkehr Gerd Schmidt GmbH
Wilhelm-Pieck-Straße 16
01979 Lauchhammer
(03574) 760 175
buero@fahrerschuleschmidt.de

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)
James-Watt-Straße 4
15517 Fürstenwalde
(03361) 556 10
info@bos-fw.de

Cottbusverkehr GmbH (CV)
Walther-Rathenau-Straße 38
03044 Cottbus
(0355) 866 20
cbv@cottbusverkehr.de

**DB Regio AG
Regio Nordost**
Babelsberger Straße 18
14473 Potsdam
(0331) 235 68-81, -82
ran-berlin-brandenburg@bahn.com

DB Regio Bus Ost GmbH
Richard-Wagner-Straße 11
03149 Forst (Lausitz)
(0800) 299 2299
spreeneissebus@deutschebahn.com

Fritz Behrendt OHG
Lehniner Chaussee 38 b
14797 Kloster Lehnin, OT Netzen
(03382) 70 48 0
info@behrendt-touristik.de

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co

Am Friedrichspark 11
14476 Potsdam, OT Marquardt
(033208) 220 10
info@anger-busvermietung.de

Hanseatische Eisenbahn GmbH (HANS)

Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz
(033981) 50 230
info@hans-eisenbahn.de

**Havelbus Verkehrs-
gesellschaft mbH (HVG)**

Ludwig-Jahn-Straße 1, 14641 Nauen
(03321) 82 83 100
mail@havelbus.de

Herz-Reisen GmbH

Thomas-Müntzer-Straße 6a, 15806 Zossen
(03377) 30 06 16
herzhrg@aol.com

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

Märkische Straße 3
15344 Strausberg
(03341) 449 49 00
info@mo-bus.de

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Weitlingstraße 15, 10317 Berlin
(030) 39 60 11-344
info@neb.de

**Oberhavel Verkehrs-
gesellschaft mbH (OVG)**

Annahofer Straße 1a, 16515 Oranienburg
(03301) 699 699
info@ovg-online.de

**ODEG Ostdeutsche
Eisenbahn GmbH (ODEG)**

Möllendorffstraße 49, 10367 Berlin
(030) 514 88 88 88
info@odeg.de

Omnibusbetrieb Gustav Wetzel

Kietzstraße 7
14822 Planebruch OT Cammer
(033835) 228
judith.verseck@wetzel-cammer.de

Omnibuscenter LEO-Reisen

Am Telering 7, 03051 Cottbus-Gallinchen
(0355) 54 22 55
leoreisen@freenet.de

Omnibusunternehmen

Hans-Hermann Lange
Wiesenburger Straße 3, 14828 Görzke
(033847) 402 49
kontakt@lange-tours.de

Omnibusverkehr Armin Glaser

Klepziger Feldstraße 52
14827 Wiesenburg/Mark
(033848) 602 55
info@busreisen-glaser.de

**Ostprignitz-Ruppiner Personen-
nahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)**

Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz
(033971) 308 60
info@orp-busse.de

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH

Brückner Landstraße 22, 14806 Bad Belzig
(0331) 74 91 30
info@regiobus-pm.de

Regionale Verkehrsgesellschaft

Dahme-Spreewald mbH (RVS)
Nissanstraße 7, 15926 Luckau
(03544) 500 10
info@rvs-lds.de

S-Bahn Berlin GmbH

Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin
(030) 29 74 33 33
kundenbetreuung@s-bahn-berlin.de

Sabinchen Touristik GmbH

Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen
(033748) 70 141
sabinchen-touristik@gmx.de

**Schöneicher-Rüdersdorfer
Straßenbahn GmbH (SRS)**

Dorfstraße 15
15566 Schöneiche
(030) 65 48 68 33
info@srs-tram.de

**Stadtverkehrsgesellschaft mbH
Frankfurt (Oder) (SVF)**

Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)
(0335) 56 48 60
svf.mbh@svf-ffo.de

**Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH**

Kastanienallee 38, 15344 Strausberg
(03341) 22 565
ste@strausberger-eisenbahn.de

**Uckermärkische Verkehrs-
gesellschaft mbH (UVG)**

Steinstraße 5, 16303 Schwedt / Oder
(03332) 44 26 70
info@uvg-online.de

**Verkehrsbetriebe Brandenburg
an der Havel GmbH (VBBr)**

Upstallstraße 18
14772 Brandenburg a. d. Havel
(03381) 31 75 23
info@vbbr.de

**Verkehrsgesellschaft
Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)**

Roßkaupe 6
01968 Senftenberg
(03573) 66 52-0
mail@vgosl.de

**Verkehrsgesellschaft
Teltow-Fläming mbH (VTF)**

Forststraße 16
14943 Luckenwalde
(03371) 62 81-0
info@vtf-online.de

**VerkehrsManagement
Elbe-Elster GmbH**

Nach dem Horst 43
03238 Finsterwalde
(03531) 6500-10
info@vmee.de

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Fritz-Zubeil-Straße 96
14482 Potsdam
(0331) 66 14-275
info@vip-potsdam.de

**Woltersdorfer
Straßenbahn GmbH (WS)**

Vogelsdorfer Straße 1
15569 Woltersdorf
(03362) 881 230
service@woltersdorfer-strassenbahn.de
(Betriebsführerschaft derzeit durch SRS)

Stichwortverzeichnis	Tarifteil	Punkt	Seite
1. Wagenklasse	D	23	103
4-Fahrten-Karte	B	5.3.2	53
7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte	B	5.2.1.2	40
8-Uhr-Karten	B	5.2.2	41
9-Uhr-Karten	B	5.2.3	41
10-Uhr-Karten	B	5.2.4	41
Abonnementbedingungen	Anlage 5	-	135
Anschlussfahrausweis	B	5.5	61
Anschlussstarif nach Gorzów der NEB und der PR	E	Beilage 2	120
Anschlussstarif nach Kostrzyn der NEB	E	Beilage 2	119
Anschlussstarif nach Szczecin der DB	E	Beilage 2	118
BahnCard	C	3.3	76
Bartarif	E	2	112
Beförderungsbedingungen	A	-	11
	E	3	113
Beförderung von Sachen	A	§ 11	24
Beförderung von Tieren	A	§ 12	26
	B	5.1.2	39
Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei	B	5.8	63
Begleitperson [Schwerbehinderter]	B	5.7	63
Berlin-Ticket S	C	5.2	84
Brandenburg-Berlin-Ticket	C	3.1	71
Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht	C	3.2	74
City-Ticket Berlin	C	3.4	77
City-Ticket Potsdam	C	3.5	78
City-Ticket Cottbus	C	3.6	79
Einzelfahrausweis	B	5.3.1	52
	B	5.3.2	54
Erhöhtes Beförderungsentgelt	A	§ 9	21
Ermäßigungstarif	B	5.3.1	52
Erstattung von Beförderungsentgelt	A	§ 10	22
Fahrausweise	A	§ 8	19
	B	3	36
Fahrgastrechte	A	§ 14	27
Fahrpreistabellen	Anlage 3 u. 4	-	134
Fahrrad	B	5.2.5.5	48
	B	5.4	58
	B	5.4.1	58
	B	5.4.2	60
	B	5.4.1.3	60
Fahrradmitnahme	B	5.4	58
Feiertagsregelung	B	5.2.1	40
Ferientickets im Landkreis Uckermark	C	5.1	83
Firmenticket	C	1.3	64
Freizeit-Ticket	siehe VBB-Freizeit-Ticket		
Fundsachen	A	§ 13	27
Geltungsbereich	A	§ 1	11
	B	1	32
	E	1	112
Gesamtnetz	siehe VBB-Gesamtnetz		
Gruppentageskarte für Schüler	B	5.3.4.2	57
Gruppenanmeldung	B	5.3.4	56
Hund	A	§ 12	26
	B	5.1.2	39

Stichwortverzeichnis	Tarifteil	Punkt	Seite
Infotelefon			151
Jahreskarte	Anlage 6	-	144
Kinderwagen	A	§ 11	24
Kleingruppen-Tageskarte	B	5.3.4	56
Kombitickets	C	1.2	64
Kooperationen	C	1.2	64
Kreisfreie Städte	Anlage 3	1	124
Kundenkarten	siehe VBB-Kundenkarte		
Kündigung	Anlage 5	10	141
Kurzstrecken	B	5.3.2	54
	Anlage 7	-	147
Landkreise	B	2	35
Mehrwertsteuer	B	6	63
Mitnahmeregelung	B	5.1	39
Mobilitätsticket Brandenburg	C	5.4	85
Monatskarten	B	5.2.1.1	40
	B	5.2.5	42
	B	5.2.5.1	43
Rückgabe von Fahrscheinen	A	§ 10	22
Schüler	B	5.2.5	42
Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg	B	5.2.5.4	48
Schwerbehinderte Menschen	B	5.7	63
Semesterticket	siehe VBB-Semesterticket		
Schülerticket Berlin	B	5.2.5.2	45
Schülerticket Potsdam	B	5.2.5.3	47
Tageskarte	B	5.3.3	54
Tageskarte VBB-Gesamtnetz	B	5.3.3.2	56
Tandemmitnahme	A	§ 11	24
Tarifbereiche	B	2	35
Tarifbestimmungen	E	3	113
Tarifwaben	B	2	35
Tiere	A	§ 12	26
Touristische Angebote	C	4	80
Trimesterticket	C	1.4	66
Uckermark-Thermenticket	C	2.1	68
Umtausch	A	§ 10	22
Umweltkarte	siehe VBB-Umweltkarte		
VBB-Abo 65plus	B	5.2.6	50
VBB-Abo 65vorOrt	B	5.2.7	51
VBB-Abo Azubi	B	5.2.5.6	49
VBB-Freizeit-Ticket	B	5.2.5.5	48
VBB-Gesamtnetz	B	5.3.3	54
VBB-Kundenkarte	B	5.2.5	42
VBB-Semesterticket	C	1.4	66
VBB-Umweltkarte	B	5.2.1	40
Verbundraumüberschreitende Fahrten	B	5.6	62
Verkehrsunternehmen	B	1	32
	-	-	151
Waben	B	2	35
Wertabschnitte	B	5.2.1	40
Widerruf	Anlage 5	10.3	142
Zahlungsmittel	A	§ 7	18
Zusatzticket zum Semesterticket Berlin	C	1.5	67

**VBB Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg GmbH**
Hardenbergplatz 2
10623 Berlin

VBB-Infocenter (030) 25 41 41 41
Fax (030) 25 41 41 45
info@vbb.de
vbb.de